

et ges.
~~PL $\frac{A}{51}$ 4, H, 2~~

Baltische Monatschrift.

Vierten Bandes zweites Heft.

August 1861.

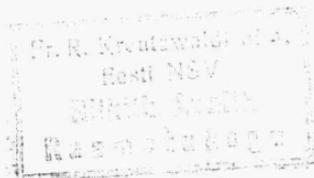
Riga,

Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung.

1861.

Hilfsoff

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schütze.



PL 363

Die Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten nach ihren Hauptmomenten.

Die Vorläufer der mittelalterlichen Universitäten waren die Kloster- und Domschulen des 9. — 11. Jahrhunderts. Hervorgegangen aus dem unmittelbar practischen Bedürfnisse der Vorbildung für den klerikalischen Stand hatten diese Schulen auch eine durchaus auf dieses Ziel gerichtete Tendenz. Der Unterricht verlief in drei Stadien: dem s. g. Trivium, welches Grammatik, Rhetorik und Dialektik, dem Quadrivium, welches Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie umfaßte, und endlich der Theologie als dem Gipfel alles dormaligen Studiums. Das Trivium und Quadrivium zusammen stellten die sieben freien Künste (*liberales artes*) dar als die eines freien Mannes würdige Beschäftigung, im Gegensatz zum Ackerbau und den bloß mechanischen Handwerksarbeiten, welche den Höbrigen überlassen blieben. Sämmtliche freien Künste dienten als Vorstudien für die Theologie und den Kirchendienst. Beim Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) springt dieser propädeutische Zweck sofort in die Augen und die Wissenschaften des Quadriviums dienten der kirchlichen Festrechnung, der kirchlichen Bau- und Malerkunst und der musikalischen Ausfühung des Gottesdienstes zur Unterlage. Was die damalige Zeit auf der Grundlage des Boethius an Philosophie kannte und betrieb, wurde in den Rahmen der Dialektik gefaßt, während das Studium der Grammatik und Rhetorik in den Kirchenvätern, den christlichen Dichtern und den lateinischen Monatschrift. 2. Jahrg. Bd. IV., Hft. 2.

teinischen Classikern, soweit sie damals bekannt und verbreitet waren (besonders Horaz, Virgil, Livius und Justin) ihre Grundlagen und Vorbilder hatte. Der eigentlich theologische Unterricht umfaßte das Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter. Letzteres wandte nach dem Vorbilde der Kirchenväter allen Fleiß und Scharfsinn auf die Entwicklung des allegorischen, mystischen und moralischen Sinnes, — die grammatisch-historische Auslegung dagegen, nämlich die Entwicklung des Wortsinnes, war das Aphenbrödel der Exegese. Naturkunde, Geographie und Geschichte wurden nicht selbstständig gelehrt, sondern nur gelegentlich bei andern Disciplinen einzelne Notizen daraus gewonnen. Nur die Kirchengeschichte wurde nach Rufin und Cassiodor einigermaßen eingehend behandelt.

Diesen Schulen stand nach Wahl des Abtes der gelehrteste unter den Mönchen, oder bei den Domschulen nach Wahl des Bischofs einer der Kanoniker als Scholasticus vor, der je nach Bedürfnis in seiner Lehrthätigkeit noch von andern Mönchen oder Kanonikern unterstützt wurde. Die Oberaufsicht führte der Bischof oder Abt selbst; übertrug bei größeren Dimensionen seiner geistlichen Geschäftsführung sie jedoch seinem Kanzler.

Bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts genügten diese Schulen dem wissenschaftlichen Bedürfnis. Als aber seit der Verbindung des ottonischen Kaiserhauses mit dem byzantinischen Hofe auch die byzantinische Cultur wieder in den Gesichtskreis des Abendlandes getreten war, — als Otto's III. trägerischer Traum von einer Wiederherstellung der alt-römischen Imperatorenherrschaft dazu gedrängt hatte, Latiums verschüttete Geisteskräfte wieder aufzusuchen, und auch die Kirche aus tiefer Schmach und Entartung sich zum höchsten Gipfel der Macht und des Einflusses wieder erhob, — als ferner die steigende Blüthe maurisch-spanischer Gelehrsamkeit die benachbarte Christenheit zur Nachlieferung reizte und aus den durch die Kreuzzüge geöffneten Pforten des Morgenlandes neue und mächtige Geistesströme sich über das christliche Abendland ergossen; — als Mathematik und Astronomie durch saracenische Gelehrsamkeit befruchtet einen neuen Aufschwung erhielten, als Galen und Hippokrates die wissenschaftliche Heilkunde, Aristoteles mit seinen arabischen Commentatoren die Naturkunde, die Philosophie und die speculative Theologie zu begründen und zu beherrschen begannen und gleichzeitig auch die Quellen des römischen Rechts wieder eröffnet wurden, — da zeigten sich die Formen der alten Dom- und Klosterschulen zu enge und der gährende Most sprengte die alten

Schlünche. Aus dieser Krisis gingen die mittelalterlichen Hochschulen hervor.

Der Name *Universitas* tritt uns zuerst in einem die Pariser Schule betreffenden Decretale des Papstes Innocenz III. zu Anfang des 13. Jahrhunderts entgegen. Man verstand aber darunter nichts weniger als eine *universitas literarum*, deren Aufgabe es sei, die Gesamtheit der Wissenschaften lehrend und lernend zu bewältigen, sondern faßte das Wort vielmehr im echt römischen Sinne als Bezeichnung der bei Entstehung der Hochschulen sich bildenden Corporationen von Lehrern und Schülern (*universitates magistrorum et scholarium*). In jenem Sinne würde der Name auch dem Sachverhältniß durchaus nicht entsprochen haben, denn im ersten Stadium ihrer Entwicklung waren die mittelalterlichen Hochschulen nichts weniger als Pflgestätten aller Wissenschaften, — vielmehr war auf allen ursprünglich nur eine der s. g. höheren Wissenschaften vertreten: in Bologna und Padua z. B. das römische Recht, in Salerno und Montpellier die Medicin, in Paris und Oxford die Theologie. Und auch, als später neben ihr auch die übrigen Wissenschaften Platz griffen, blieb immer noch jene eine, der die Schule früher ausschließlich gedient hatte, auf das entschiedenste vorherrschend.

Bei diesem Begriffe des Wortes *Universitas* konnte eine Hochschule auch mehrere Universitäten umschließen, wenn nämlich mehrere Corporationen sich selbstständig nebeneinander organisirten, sei es nach Maßgabe der Nationalitäten, sei es der Wissenschaften. So hatte Bologna zwei juristische Universitäten, die nach der Nationalität der Schüler als eine cis- und transalpinische sich constituirt hatten, und als später auch der Unterricht in den freien Künsten, in der Medicin und Theologie hier Fuß faßte, schlossen sich deren Lehrer und Schüler ebenfalls zu selbstständigen Corporationen (Universitäten) ab. Zu Paris dagegen bestand zu allen Zeiten nur eine Universität, denn wenn auch dort eine jede der vier Nationen, in welche die Gesamtheit der Lehrenden und Lernenden sich gliederte, ein integrirendes Ganze für sich bildete, so hatten sie alle vier doch nur eine gemeinschaftliche, die Einheit wahrende und die Gesamtheit umfassende und beherrschende Spitze in dem Rector, während zu Bologna gleichzeitig zwei, resp. vier Häupter neben einander bestanden.

Die Lehranstalt als solche hieß vielmehr *Schola*, — welcher Name jedoch später auf die Vorlesungen und Hörsäle überging, — oder *Studium*. Wurde dem letztern auch häufig das Prädicat der Allgemeinheit beigelegt (*studium generale*), so hatte doch auch dies nichts mit der Gesamtheit

der Wissenschaften zu thun, sondern sollte bloß ausdrücken, daß Fremden wie Einheimischen der Zutritt offen stehe, und daß die hier erworbenen gelehrten Würden zufolge päpstlicher und kaiserlicher Privilegien für das ganze christliche Abendland Geltung hätten.

Blicken wir nun auf die Entstehung der ältesten Universitäten, so springt uns sofort eine Doppelrichtung in die Augen, welche die durchgreifendsten Unterschiede und Gegensätze nach fast allen Seiten hin zur Ausbildung brachte. Die eine hat in Italien, die andere in Frankreich und England ihre Heimath; dort werden Bologna und Salerno, hier Paris und Oxford als Normalanstalten anzusehen sein. Der letzte Grund der gegensätzlichen Entwicklung liegt darin, daß dort (in Italien) die erst jetzt neu begründeten Wissenschaften der Jurisprudenz oder Medicin, hier dagegen die althergebrachten der freien Künste und der Theologie den ersten Anstoß der Hochschule begründeten. Hier war die Universitas in artibus fundata, d. h. die freien Künste bildeten den Ausgangspunkt und die Basis alles Studiums, was dann in Beziehung auf das lehrende Personal den Magistern der freien Künste (den s. g. Artisten) einen durch Personen- und Stimmenzahl überwiegenden Einfluß gab; in Beziehung auf die Schüler aber es bedingte, daß in ihren Reihen nicht bloß das vorgeschrittenere Jünglings- und Mannes-, sondern auch das unreifere Knabenalter vertreten war. Auch hängt es damit wohl zusammen, daß hier die Zahl der ärmern und unterstützungsbedürftigen Schüler viel größer war, als dort.

Dieser erste Unterschied bedingte sofort einen zweiten, daß nämlich die Universitäten der letztern Art an schon bestehende Kloster- oder Domschulen, in welchen ja dieselben Wissenschaften gelehrt wurden, sich angeschlossen und als Erweiterung derselben nach größerem und umfassenderm Maßstabe anzusehen sind, und daher von vornherein unter Beaufsichtigung der Kirche, d. h. des Bischofs oder bischöflichen Kanzlers sich entfalteten und organisirten, während jene als Pflegestätten durchaus neuer Wissenschaften nirgends einen Anknüpfungspunkt fanden und daher ganz selbstständig ohne Einfluß und Bevormundung der Kirche sich gestalteten. Zwar lag auch hier eine gegenseitige Annäherung von Kirche und Schule im Interesse der Schule nicht minder wie der Kirche. Denn die Kirche war damals die natürliche Pflegerin und Beschützerin alles Wissens; und die Schule konnte ebensowenig des Schutzes der im Geistesleben allgebietenden Kirche entbehren, als diese des Einflusses auf ein so hochwichtiges und weit-

greifendes Institut entrathen mochte. So finden wir denn später auch jene Schulen, deren Entstehung unabhängig von der Kirche vor sich gegangen war, ebenso wie die aus Kloster- und Domschulen hervorgegangenen, unter specielltem kirchlichem oder doch päpstlichem Patronate stehend. Aber dort hatte die Kirche nur eine selbstständig entfaltete und bereits fertig vorliegende Organisation anzuerkennen und zu sanctioniren, und sie that es ohne Schwierigkeit nach der weitherzigen Freistimmigkeit, welche sie stets bei allen Bestrebungen zeigte, die nicht das Dogma oder die Tiara gefährden konnte. Hier dagegen hatte sich die Organisation von kirchlichem Boden aus und unter stetiger Bevormundung der Kirche in specifisch-kirchlichem Geiste vollzogen und daher von Haus aus in eine weit größere Abhängigkeit von der Kirche sich festgestellt.

So wenig es nun einerseits zu verwundern ist, daß die ursprünglich freien Universitäten doch mit der Zeit in eine gewisse Abhängigkeit von den kirchlichen Autoritäten geriethen, so begreiflich ist es aber auch andererseits, daß die kirchlichen Universitäten in dem Maße, wie sie an Umfang, Bedeutung und Geltung wuchsen, sich mehr und mehr von der speciellen, auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Bevormundung und Leitung der vorgesetzten kirchlichen Behörde emancipirten und der Kreis der ihnen zugestandenen Selbstregierung sich erweiterte. *)

Die soeben besprochenen principiellen Unterschiede hatten aber noch zwei weitere durchgreifende Divergenzen im Gefolge. Wo, wie in Bologna, Padua, Pisa zc. kein Anschluß an schon bestehende Institute stattfand, und weder die Macht alten Herkommens und festgewurzelter Ordnun-

*) Die oben ausgesprochene Ansicht von der Entstehung und ersten Ausbildung der cisalpinischen (artistisch-theologischen) Hochschulen steht freilich in directem Widerspruch mit der hergebrachten, durch Meiners (Gesch. d. Entsteh. und Entwickl. der hohen Schulen unseres Erdtheiles. Göttg. 1802 ff. 4 Bde.) herrschend gewordenen Auffassung, nach welcher die Entwicklung auch dieser Universitäten vielmehr den umgekehrten Weg von ursprünglicher Freiheit und Unabhängigkeit zu stets wachsender Abhängigkeit und Bevormundung seitens der Kirche zu gehen sich genöthigt gesehen hätte. Widerlegt und in ihrer gänzlichen Bodenlosigkeit dargethan ist diese Ansicht schon von Huber (Die englischen Universitt. Cassel 1839 f. Bd. I. S. 16 ff.). Während alle ausbrüchlichen und positiven Zeugnisse für die anfänglich streffe und erst im Laufe der Zeit loser werdende Abhängigkeit vom bischöflichen Kanzler sprechen und auch bei dem anfänglichen Zusammenhange dieser Universitäten mit specifisch kirchlichen Schulen ein anderer Entwicklungsgang kaum denkbar ist, — kann die entgegenstehende Auffassung sich eigentlich nur auf das ganz singuläre Auftreten Abälard's in Paris berufen, — wobei sie aber die Wahrheit des alten Satzes: *Exceptio firmat regulam* unbeachtet läßt.

gen maßgebend war, noch auch ein außerhalb der Schule stehender Regulator eingriff, vielmehr die innere Gestaltung lediglich von den aus allen Ländern der abendländischen Christenheit zusammenströmenden und die Hochschulen constituirenden Individuen abhing, da mußte vor allem andern das nationale Moment bei der Organisation die Ueberhand gewinnen. Gemeinsamkeit der Sprache und Sitte, der Erinnerungen an die Heimath, des volksthümlichen Charakters, der nationalen Sympathien und Antipathien mußte maasshaltfam dazu drängen. In Paris, Oxford und ihren Töchtern dagegen, wo die Hochschule aus einer schon bestehenden Kirchenschule allmählig erwuchs und schon feste Ordnungen vorfand, die von einem andern Princip ausgegangen, da mußte dies alte Princip auch auf die Neugestaltung entscheidenden Einfluß üben. Dies Princip war das der Gliederung in Lehrer und Schüler und einer Stufenfolge der letzteren nach Maßgabe ihrer Studienzeit und ihrer Leistungen. Zwar auch in Paris und Oxford, wo das Personal der Hochschule sich bis zu der enormen Höhe von 10 — 20 oder gar 30,000 Individuen verschiedener und gegensätzlicher Nationalitäten ansammelte, konnte das nationale Element nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Organisation bleiben, aber es mußte sich von vornherein den bestehenden Ordnungen unterordnen und konnte nur innerhalb der dadurch gesetzten Schranken sich entfalten.

War aber dort das nationale Element, das auf C o o r d i n a t i o n aller Glieder hintrieb, hier dagegen der Gegensatz von Lehrenden und Lernenden, der Subordination forderte, bei der Organisation der Hochschule vorherrschend und maßgebend, so mußte dort die Verfassung sich demokratisch, hier aristokratisch gestalten, dort die bestimmende Macht mehr der überwiegenden Masse der Lernenden, hier dagegen der Minorität der Lehrenden zufallen. Gefördert wurde diese Divergenz in der Entwicklung noch dadurch, daß dort die Schüler fast ohne Ausnahme im reifen Jünglings-, meist schon im eigentlichen Mannesalter standen, hier dagegen alle Lebensstufen vom unmündigen Knaben an, der kaum die Kinderschuhe ausgezogen, bis zum gereiften Manne vertreten waren, — und nicht minder dadurch, daß dort die Schüler meistens reich und wohlhabend, hier dagegen zum großen Theil arm und unterstützungsbedürftig waren.

Die äußerst strenge Zucht, welche in den Kloster- und Domschulen geübt worden, und die unbedingte Suprematie der Lehrer über die Schüler, die dort gegolten, konnte zwar durch den Eintritt vieler erwachsenen und gereiften Männer in die Reihen der Scholaren sich diesen gegenüber viel-

sach mildern und erträglichere Formen annehmen, nimmermehr aber in ihr gerades Gegentheil (Autonomie und Suprematie der Lernenden) umschlagen. Das duldete weder die Macht des Herkommens, noch auch die Continuität allmältiger Entwicklung, noch auch selbst Geist, Charakter und Tendenz der Wissenschaften, die hier gelehrt wurden. Die Theologie insonderheit war eine Wissenschaft, welche mehr vielleicht als jede andere geeignet war, ein Pietätsverhältniß zwischen Lehrer und Schüler, und auf dieser Basis die willigere Unterordnung der letzteren unter die ersteren zu begründen und aufrecht zu erhalten, — wenigstens geeigneter als die andere, die Unnatur des umgekehrten Verhältnisses greller hervortreten zu lassen. *)

Die artistisch-theologische Universitäten waren ursprünglich kirchliche Institute, sie hatten auf dem Boden der Kirche sich anserbaut, standen unter steter Controlle der Kirche; ihre Schüler waren, wenn sie nicht schon die niederen klerikalischen Weihen besaßen oder das Mönchsgelübde schon abgelegt hatten, doch alle für den Dienst der Kirche bestimmt.**) In solchen Instituten konnte ebensowenig wie in der Kirche selbst das demokratische Princip zur Geltung und Herrschaft gelangen. Die Verfassung der Kloster- und Domschulen lief in die monarchische Spitze des Kanzlers aus. Er hatte die Lehrfähigkeit der Lehrer zu prüfen, ihnen die Lehrbefugniß zu ertheilen und ihre Lehrthätigkeit fortwährend zu überwachen, er auch über Lehrende und Lernende die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu üben. Diese Rechte blieben ihm auch nach der Erweiterung der Schule zur Universität. Und als er später, weil der Ausübung aller dieser Rechte in eigener Person nicht mehr gewachsen, einen Theil derselben dem Lehrpersonal selbst übertrug, so that er es aus freien Stücken und unter Vorbehalt der ihm ex antiquo zustehenden Rechte. Und auch diese Umgestaltung der Dinge konnte nur dazu dienen, die Lehreraristokratie zu verstärken und das Aufkommen demokratischer Principien vollends unmöglich zu machen.

Ganz anders mußte sich aber die Lage der Dinge auf den ursprünglich juristischen und medicinischen Universitäten gestalten. Sie waren ganz neue Schöpfungen, über welche die Kirche oder deren Organ, der Kanzler,

*) Als in Bologna zu den beiden juristischen noch eine artistisch-medicinische und eine theologische Universität hinzutrat, konnte zwar die erstere das bestehende demokratische Princip in sich aufnehmen, nicht aber die letztere.

**) Die Scholaren wurden daher auch sammt den Lehrern ohne weiteres als Clerici bezeichnet, was auch noch fortbauerte, als später auch viele Mediciner und Juristen unter ihnen sich befanden.

weder ein ex antiquo geltendes Patronat oder Aufsichtsrecht besitzen, noch auch bei ihren die specifisch kirchlichen Interessen nicht unmittelbar berührenden Bestrebungen billigerweise in Anspruch nehmen konnte. Hier organisirte sich daher alles auf eigene Hand. Hier trat als Lehrer auf, wer sich selbst dazu für befähigt erachtete, — kein Bischof, kein Abt, kein Kanzler prüfte seine Lehrtüchtigkeit; er bedurfte keiner Lizenz und unterlag keiner Controle als der seines eigenen Gewissens.

Diese Unabhängigkeit der Lehrer von den Autoritäten der Kirche war aber bei Licht besehen eine wenig beneidenswerthe, denn sie entbehrte zugleich auch des Stützpunktes und Rückhaltes, den das Patronat der damals fast allmächtigen Kirche gewähren konnte, — und die Unabhängigkeit von den Gewalten der Kirche mußte die Lehrer unabwendbar in die Abhängigkeit von der Willkür der Scholaren führen. Wo keine Autorität, die, unbestritten über den Lehrern und Schülern stehend, bei der Organisation des neuen Gemeinwesens ein entscheidendes Wort mitzureden hatte, da mußte schon das ungeheure numerische Uebergewicht der Scholaren, zumal diese fast alle im reiferen Mannesalter standen, und schon eine mehr oder minder angesehene und unabhängige Stellung in der Welt einnahmen, das Uebergewicht erhalten. Auch das Vorbild der freien republikanischen Verfassung der italienischen Städte, in deren Mitte diese Universitäten entstanden, blieb sicher nicht ohne Einfluß*). So kam alle organistrende, verwaltende und beaufsichtigende Gewalt in die Hände der Scholaren, die aus ihrer eigenen Mitte alle Vorgesetzten und Beamten der Universität, namentlich auch den Rector wählten, welchen dann die Lehrer in völlig gleichem Maße wie die Schüler unterworfen wurden. Und da es einzig und allein von den Scholaren abhing, wen unter den Lehrern sie hören wollten, so lag thatsächlich auch die Entscheidung, wer überhaupt lehren dürfe oder solle, in ihrer Hand. Und erst, als auch in diesen Schulen die gelehrten akademischen Grade und Würden aufkamen, deren Ertheilung die Scholaren natürlich sich nicht anmaßen konnten, und deren Besitz nicht nur als die *conditio sine qua non* aller Lehrthätigkeit anerkannt wurde, son-

*) In Paris, unter dem Scepter eines ziemlich autokratischen Königthums, würde auch eine medicinische oder juristische Universität schwerlich sich von Hause aus so durchaus demokratisch haben gestalten können, wie in Bologna und Padua. Wenn aber die juristischen und medicinischen Schulen zu Montpellier, Orleans zc. in demselben Lande dennoch eine demokratische Verfassung erhielten, so erklärt sich dies daraus, daß sie eben nach den bereits fertigen Mustern der gleichartigen italienischen Schulen constituit wurden.

bern auch den nicht für die Lehrthätigkeit sich bestimmenden Schülern, wegen der daran haftenden Rechte und Privilegien von großem Werthe waren, — erst da erhielt auch der Lehrerstand in diesem Institute eine Art Gegengewicht gegen die Suprematie der Scholaren.

In so schroffem Gegensatze entfalteten sich ursprünglich die Universitäten jenseits der Alpen zu denjenigen, welche diesseits derselben gleichzeitig entstanden. Allerdings milderten sich diese Gegensätze in der weiteren Entwicklung mehrfach, indem einerseits die juristischen und medicinischen Universitäten doch unter der Macht des Zeitgeistes dem kirchlichen Patronate sich fügten, und in den Promotionen zu gelehrten Würden wenigstens die Ansätze zu einer der Scholarendemokratie die Wage haltenden Lehreraristokratie gewonnen wurden, während andererseits die artistisch = theologischen Universitäten aus der anfänglichen unbedingten Abhängigkeit von den Autoritäten der alten Schulen allmählig zu größerer Selbstständigkeit und Selbstregierung gelangten. Aber der Hauptunterschied, daß nämlich die Rectoren als Häupter des ganzen Gemeinwesens dort aus der Zahl der Studierenden von diesen selbst, hier dagegen aus den Lehrern von den Lehrern erwählt wurden, blieb doch mit allen daran haftenden Konsequenzen.

Als Ur- und Normaluniversität mit aristokratischem Gepräge ist Paris anzusehen, nach dessen Vorbilde sich alle deutschen Universitäten gestalteten. Auf gleicher Basis, jedoch selbstständig und daher vielfach in der weiteren Entwicklung abweichend erhob sich gleichzeitig Oxford und wurde maßgebend für die jüngere Schwester Cambridge. Bologna dagegen, das Urbild demokratisch = organisirter Hochschulen, wurde es nicht nur für die übrigen italienischen, sondern auch für die französischen außer Paris. Letzteres muß auf den ersten Blick gar seltsam erscheinen; doch schwindet das Befremden, wenn man erwägt, daß alle französischen Universitäten außer Paris ursprünglich der Jurisprudenz oder der Medicin sich widmeten, indem Paris alle theologischen Lehr- und Lernkräfte an sich riß und lange Zeit keine andere theologische Lehranstalt in Frankreich wie auf dem cispyrenäischen Continent neben sich aufkommen ließ. Salerno's älteste Geschichte und Verfassung ist in räthselhaftes Dunkel eingehüllt; ohne Zweifel trug aber auch die dortige Hochschule vorherrschend demokratisches Gepräge. Salamanca, die Mutter der spanischen Universitäten, bildet eine zwiefache Anomalie, indem sie einerseits aus königlicher Stiftung (durch Alfons IX. von Leon im J. 1222) hervorging und andererseits, obwohl ursprünglich hauptsächlich Theologenschule, und dadurch der

Kirche enge verbunden, doch in Nachahmung der italienischen Schulen eine wesentlich demokratische Verfassung erhielt. Noch abnormer war die von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1224 zu Neapel gestiftete Hochschule. Sie ist die erste und einzige unter den Schulen der ältesten Zeit, welche von vornherein zu einer Pflanz- und Lehrstätte aller Wissenschaften bestimmt, also eine Universität in unserem Sinne war. Friedrich's Abneigung gegen alles Corporationswesen machte sich auch hier geltend. So sehr er auch bemüht war, durch wahrhaft kaiserliche Liberalität in Häufung von Vortheilen und Vorrechten den Lehrern und Schülern den Aufenthalt zu Neapel möglichst angenehm zu machen, so ließ er doch keinerlei corporative Gestaltung dort aufkommen, weshalb sie auch eines Rectors entbehrte. Noch weniger war bei der nicht minder stark ausgeprägten Abneigung des Stifters gegen kirchliche Bevormundung von einem klerikalischen Kanzler die Rede. Dagegen gab er der Universität einen eigenen Gerichtsstand in einem königlichen Justitiarius und übertrug seinem eigenen Großkanzler die Promotion und Anstellung der Lehrer, sowie die oberste Aufsicht über alle Lehr- und Lernthätigkeit. Aber trotz aller Anstrengung der Regierung, den Glanz und die Frequenz der Schule zu heben, gelangte sie doch nie zu einer irgend hervorragenden Blüthe, — ohne Zweifel weil in der Ausschcheidung allen corporativen Elementes, das für jene Zeit die Bedingung gedeihlicher Entwicklung war, gleich von vornherein ihr ein wesentlicher Lebensnerv durchschnitten war.

Von den beiden zuletzt genannten Hochschulen abgesehen, entstanden alle übrigen alten Universitäten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gleichsam wie von selbst, — wenigstens ohne namhafte Stiftung seitens einer kirchlichen oder staatlichen Autorität, — einzig und allein aus dem diese Zeit beherrschenden Erkenntnißdrang und Wissensdurst, jedoch so, daß Päpste und Fürsten sich bald beeiferten, durch Anerkennung ihrer selbstständig entwickelten Verfassung, sowie durch Ertheilung von Exemtionen und Privilegien ihre Freude und ihr Interesse an der Blüthe dieser für das Geistesleben in Staat und Kirche so überaus wichtigen Anstalten zu erkennen zu geben.

Mit der Entstehung dieser ältesten Ur- und Normal-Universitäten ging es aber im allgemeinen so zu. Hier oder dort in größeren Städten traten Lehrer von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und glänzenden Lehrgaben in schon bestehenden Kloster- oder Domschulen, oder auch, wo ihre Wissenschaft keinen Anhaltspunkt in solchen Schulen hatte, außerhalb derselben auf. Ihr schnell sich verbreitender Ruhm rief eine ungewöhnliche Zahl von wis-

sensdurftigen Schülern von nah und ferne herbei. Dem zuerst aufgetretenen Lehrer stellten sich bald noch andere zur Seite, welche hoffen konnten, aus der Menge der dort schon versammelten Schüler leichter einen Zuhörerkreis sich bilden zu können, als wenn sie anderswo vereinzelt auftreten würden. Mit der Zahl der Lehrer wuchs in steigendem Maße die Zahl der herzufließenden Scholaren. Lehrer und Schüler gliederten sich nach ihrem Vaterlande in Nationen, diese schlossen sich gemeinschaftlich zu einer Corporation mit bestimmten Statuten und Ordnungen zusammen und — die Universität war fertig. Von Foundation und Dotation seitens der Kirche oder des Staates, von Berufung und Besoldung der Lehrer war dabei gar nicht die Rede. Die Subsistenz der Lehrer wurde durch das Honorar, das die Schüler ihnen zahlten, gesichert; die Klöster und Stifte lieferten die Hörsäle, oder es wurden in Bürgerhäusern passende Locale dazu gemiethet. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts traten förmlich fundirte Universitäten auf, und bald nachher finden wir auch auf den ältern Universitäten die ersten, obwohl noch lange Zeit vereinzelt Lehrer-Vocationen und Besoldungen.

In Bologna ging die Entstehung des juristischen Studiums von dem dort residirenden kaiserlichen Gerichte aus, dessen Beisitzer die Quellen des römischen Rechtes durch öffentliche Vorlesungen weiteren Kreisen zugänglich und verständlich zu machen sich bestrebten. Der Anfang dieser Thätigkeit fällt in die letzten Decennien des 11. Jahrhunderts. Der Bologneser Irnerius war, wenn nicht der erste, doch der berühmteste und glänzendste unter den ersten Rechtslehrern in seiner Vaterstadt. Der Kaiser Friedrich I. nahm auf dem Reichstage zu Roncaglia im Nov. 1158 die dortigen Scholaren in seinen besondern kaiserlichen Schutz und eximirte sie von den städtischen Gerichten. Die bald sich zu vielen Tausenden ansammelnden Schüler gliederten sich in Corporationen oder Universitäten mit selbstgewählten Rectoren an der Spitze — und als die Stadt ihnen im Jahre 1214 die herkömmlichen Rechte des Rectorats streitig machte, trat auch Papst Honorius III. als ihr Vertheidiger und Beschützer auf. Trotz der unaufhörlichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und der Hochschule war die erstere dennoch so stolz auf den Besitz der letztern, daß sie den Wahlspruch: *Bononia docet* auf ihre Münzen prägen ließ.

Die beständigen Reibungen zwischen Stadt und Schule hatten aber wiederholt massenhafte Auswanderungen von Lehrern und Schülern zur Folge, die meistens durch Nachgiebigkeit der Stadt wieder zur Rückkehr

bewogen wurden, einigemal jedoch auch zur Begründung anderer italienischer Hochschulen führte. So entstand durch Auswanderung im Jahre 1204 eine selbstständige Universität zu *Vicenza*, die indeß schon um 1209 sich wieder auflöste, während die bei gleichem Anlaß im Jahre 1224 begründete Schule zu *Padua* bleibend Wurzel schlug und als würdige Nebenbuhlerin des bononiensischen Studiums sich das ganze Mittelalter hindurch behauptete. Von *Padua* ging dann wieder die Universität *Berelli* aus, indem 1228 Abgeordnete dieser Stadt zu *Padua* erschienen und mit einem Theil der dortigen Scholaren einen Contract auf acht Jahre zur Begründung einer Rechtsschule durch Ueberstiedelung in ihre Stadt abschlossen. Die also begründete Rechtsschule zu *Berelli* bestand zwar bis ins 14. Jahrhundert hinein, gelangte aber nie zu größerer Bedeutung.

Gleichzeitig ungefähr mit den Anfängen der Rechtsschule zu *Bologna* und der Arzneyschule zu *Salerno*, als deren Begründer ein dort sich ansiedelnder afrikanischer Arzt *Konstantin* angesehen wird, entstanden auch die ersten Ansätze zur Bildung der Pariser Universität. Der berühmte Scholasticus *Anselmus* von *Laon*, ein Schüler des noch berühmtern *Anselmus* von *Canterbury*, lehrte dort seit 1076 mit ungemeinem Beifall und entsprechendem Zulauf von Schülern die Theologie in der bischöflichen Domschule. *Anselm* verlegte aber später seine theologische Schule in seine Vaterstadt *Laon*, wo er Archidiaconus wurde. Dadurch erlitt der Glanz und die Frequenz des Pariser theologischen Studiums zeitweilig einen bedeutenden Abbruch, bis es durch *Wilhelm* von *Champeaux* zu noch höherer Blüthe erneuert wurde. *Wilhelm* hatte schon vorher in der Pariser Domschule mit ungemeinem Beifall Rhetorik und Dialektik vorgetragen, dann in *Anselms* Schule zu *Laon* Theologie studirt. Von dort kehrte er im Jahre 1108 nach *Paris* zurück und hielt nun daselbst neben den philosophischen auch theologische Vorlesungen mit solchem Beifall, daß Tausende von Schülern aus allen Ländern sich zu seinen Füßen sammelten. Auch *Abälard* fand sich in ihren Reihen ein, besiegte aber in öffentlicher Disputation den gefeierten Meister, gründete in der Nähe von *Paris* eine eigene philosophische Schule und verbitterte durch seine beständigen Herausforderungen und Demüthigungen *Wilhelms* diesem so sehr das Leben, daß er sich von aller öffentlichen Lehrthätigkeit zurückzog und das Augustinerkloster *S. Victor* bei *Paris* (die später so berühmte Pflegestätte speculativer Mystik) gründete. Aber das Pariser Studium war unterdessen schon durch die Zahl der Lehrer und Schüler, die sich dort sammelten, hatten,

fo feft begründet, daß diefer Verlust die rafche Entwicklung zur Weltmetropolis philofophifcher und theologifcher Wiffenfchaft nicht mehr hemmen konnte. Schon im Jahre 1180 nahm auch Papft Alexander III. die Univerfität in feine Obhut, indem er dem Kanzler verbot, die Ertheilung der Licenz fich bezahlen zu laffen; und der König Philipp Auguft gewährte ihr im Jahre 1200 in Folge eines Tumultes, bei welchem mehrere Scholaren umgekommen waren, ein Privilegium, durch welches das Rectorat anerkannt und die Exemption von der ftädtifchen Gerichtsbarkeit ausgefprochen wurde.

Keine der gleichzeitig oder fpäter entftandenen theologifchen Hochfchulen hat den Ruhm und Glanz der Parifer Univerfität bis zur Reformation hin zu erreichen vermocht. Am nächften kam ihr noch Oxford. Während einerfeits die Entftehung der Oxforder Univerfität (namentlich in Oxford felbft) gern auf den glänzenden Namen Alfired's, ja fogar auf die vorfächfifche Zeit zurückgeführt wird, behauptet man andererseits, daß diefelbe erft von der maffenhaften Auswanderung Parifer Studenten und Profeforen im Jahre 1229 herdatire, welche größtentheils der Einladung des englifchen Königs Heinrich III. folgend, nach Oxford überfiedelten, wo allerdings nicht lange vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ſchon die erften Anfänge ſcholafifcher Beftrebungen fich zu entfalten begonnen, jedoch vor der Parifer Einwanderung fich zu keiner irgend namhaften Bedeutung aufzufchwimmen vermocht hätten. Die Wahrheit liegt, wie namentlich Huber's gründliche Unterfuchungen dargethan haben, in der Mitte *): Alfired hat zu Oxford allerdings ſchon eine höhere Schulanftalt, etwa nach Art der fränkiſchen Hofſchule (schola palatina) begründet. Doch gerieth diefelbe ſchon in der dänifchen Zeit in Verfall und löſte ſich unter den Wirren der nor-

*) Vergl. Huber l. c. I., 62 ff. II., 556 ff. Der Streit dreht ſich hauptſächlich um die Frage, ob eine Stelle in Alfired's Biographie vom Biſchof Affer, in welcher von Streitigkeiten zwifchen den Scholaſtikern zu Oxford, welche Alfired beilegte, die Rede und zugleich das Alter der dortigen Schule bis in die britiſche Zeit zurückgeführt wird, echt ſei oder nicht. Die Stelle ſoll in dem älteſten, jezt nicht mehr vorhandenen Codex gefehlt haben und unterliegt daher dem Verdachte der Interpolation, die Huber indeß auf den Paſſus über den britiſchen Urfprung der Schule beſchränken zu müſſen glaubt. Die Thatſache aber, daß Alfired ein Studium zu Oxford begründete, ſiehe, auch von Affer's ſtreitigem Zeugniſſe abgesehen, nicht nur durch das einſtimmige Zeugniß der älteſten Chroniſten vom 12. Jahrhundert an, ſeſt, ſondern müſſe auch mit Nothwendigkeit aus dem unzweifelhaften Vorhandenſein von großen ſcholafifchen Baulichkeiten am Ende des 11. Jahrhunderts gefolgert werden.

mannischen Eroberung (1066) gänzlich auf. Erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts erneuerte sich, an die alten Traditionen anknüpfend, das Oxforder Studium, und von da an ist das Entstehen der Universität als solcher zu datiren. Die Pariser Einwanderung im Jahre 1229 hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Mehrung der Frequenz und gab der Schule erst die Weltstellung, die sie als Rivalin von Paris im Mittelalter einnahm, aber sie hatte gar keinen oder doch nur sehr geringen Einfluß auf die Organisation, die sich vielmehr in den wesentlichsten Stücken ganz unabhängig und von den Pariser Institutionen abweichend entfaltete, — ein unabweisliches Zeugniß, daß bei der Einwanderung die Oxforder Zustände und Tendenzen schon fest und eigenthümlich sich gestaltet hatten.

In Cambridge, der zweiten Metropolis scholastischer Wissenschaft in England, knüpften sich die ersten Ansätze zur Entstehung einer Universität an die gelehrten Bestrebungen des etwa 30 Meilen nördlicher liegenden Klosters Eroyland. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts siedelten sich nämlich einige Mönche von dort nach einem diesem Kloster gehörigen Pachtthofe Cottenham über und eröffneten in dem nahe gelegenen Cambridge eine Schule, zu deren Abhaltung sie sich täglich dorthin begaben. Doch gelangte diese Schule erst 100 Jahre später zu der Bedeutung einer Universität, als im Jahre 1209 in Folge eines Tumultes 3000 Oxforder Scholaren auswanderten und sich größtentheils in Cambridge niederließen. Die Organisation der neuen Universität folgte in allem Wesentlichen, jedoch immer etwa um ein Menschenalter im Rückstande, dem Vorgange der alma mater Oxoniensis.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts treten uns auch Universitäten in Deutschland entgegen, die durch fürstliche oder städtische Autoritäten gestiftet und mit Pfründen oder Gehalten ausgestattet, durch Kaiser und Papst bestätigt und mit Privilegien versehen, sogleich nach dem fertigen Muster der Pariser Hochschule organisiert wurden. Die ältesten waren Prag 1348, Wien 1356, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392*). Daß in Deutschland so spät erst, am spätesten unter allen Hauptländern Europas, Universitäten entstanden, seitdem aber auch in größerer Anzahl als in irgend einem andern Lande, ist allerdings auffallend genug. Das wissenschaftliche Streben stand hier doch im allgemeinen noch hinter der Regsamkeit desselben in Italien, Frankreich und England während des

*) Dazu kamen im 15. Jahrhundert noch Würzburg, Leipzig, Rostock, Trier, Greifswalde, Freiburg, Basel, Ingolstadt, Mainz und Tübingen, im Ganzen

12. und 13. Jahrhunderts zurück; der Deutsche studirte bei der ihm so tief im Blute sitzenden Wanderlust und der Neigung, fremde Länder, Städte und Sitten kennen zu lernen, am liebsten im Auslande; vielleicht wirkte auch die Neigung mit, nur das Hochzuschätzen, was weit her ist, und zu alle dem kam endlich noch der Umstand, daß den deutschen Studenten auf den ausländischen Universitäten, besonders in Italien, bedeutende Vorrechte vor den übrigen Nationen eingeräumt waren.

Den Erörterungen über die älteste Organisation der Universitäten muß ich aber eine Beleuchtung des Materials, aus welchem sie sich bildeten, nämlich des Schüler- und Lehrpersonal, vorausschicken. Vor allen Dingen müssen wir betreffs der Scholaren den heutigen Begriff der Studentenwelt beseitigen. Die damaligen Studenten waren nicht, wie die heutigen, Jünglinge von 17 — 25 Jahren, sondern diesem Alter meist schon erwachsen und in die Jahre des reiferen Mannesalters eingetreten, — zum Theil Männer, die schon in der Kirche, im Staate oder im socialen Leben eine Stellung und Bedeutung hatten: Mönche, die schon das Gelübde abgelegt, Geistliche, die schon die niederen Weihen empfangen, Kanoniker, die schon Beneficien genossen, Staatsbeamte, die nach einer gelehrten juristischen Bildung strebten, u. d. m.

Die gelegentlichen Angaben über die Zahl der Schüler auf den mittelalterlichen Hochschulen zur Zeit ihrer höchsten Blüthe scheinen auf den ersten Blick bis ins Fabelhafte übertrieben zu sein. Zu Bologna sollen um die Mitte des 13. Jahrhunderts sich 10,000 Scholaren befunden haben, und nach einer zwar spätern aber doch unverdächtigen Angabe belief sich um dieselbe Zeit die akademische Bevölkerung zu Oxford auf 30,000 Köpfe. Beachtet man, daß in diese letztere Zahl nicht bloß das Lehrer- und

zehn. Im 16. Jahrhunderte mehrte sich ihre Zahl wieder um 12 neue, mit dem reformatorischen Wittenberg an der Spitze; das 17. Jahrhundert stiftete ihrer zehn, das 18. sechs, das 19. drei (Berlin, Bonn, München). Im Ganzen also wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts 45 (und wenn man Dorpat hinzurechnet 46) deutsche Universitäten gegründet, von welchen indeß die größere Hälfte durch förmliche Aufhebung oder durch Bereinigung mit einer andern eingegangen ist. Gegenwärtig bestehen in Deutschland 14 protestantische Universitäten (wobei natürlich Dorpat nicht eingerechnet ist), 5 katholische (vier andere: Münster, Graz, Olmütz und Innsbruck haben nur einzelne Facultäten), und zwei paritätische (Bonn und Breslau), die indeß auch vorwiegend protestantischen Charakter tragen. Tübingen ist als Universität protestantisch, hat aber neben der protestantisch auch noch eine katholisch-theologische Facultät.

Beamten, sondern ohne Zweifel auch das von Hause mitgebrachte Bedientenpersonal, so wie die mit demselben unter akademischer Gerichtsbarkeit stehenden s. g. Universitätsverwandten (suppositi universitati): Abschreiber, Buchbinder, Bücherverleiher, Barbieri, Famuli u. dgl. miteingerechnet sind, so kann diese Angabe nicht als unmäßig übertrieben angesehen werden, zumal sie auch durch andere zuverlässige und gleichzeitige Data beglaubigt wird. Denn schon im Jahre 1209, wo die Universität sich doch noch so zu sagen im Kindesalter befand und der große Zuwachs, den sie durch und seit der mehrerwähnten Pariser Katastrophe vom Jahre 1229 erhielt, noch nicht eingetreten war; schon damals konnten doch schon 3000 Schüler und Lehrer auswandern, ohne die Existenz des Studiums in Oxford zu gefährden; nach einem andern gleichzeitig und völlig unverdächtigen Zeugnisse befanden sich zu eben der Zeit, auf welche jene scheinbar so übertriebene Angabe sich bezieht, mehr als 300 aulæ und hospitia d. h. convictorische Vereinshäuser in Oxford, von denen viele hundert und mehr Scholaren umschlossen, und endlich zählte man auch etwa 30 Jahre später, als die Frequenz in Folge der bürgerlichen Unruhen und Wirren in der spätern Regierungszeit Heinrich's III. nachweisbar bedeutend heruntergekommen war, doch noch 15,000 Scholaren (ohne Zweifel ebenfalls mit Einschluß der Universitätsverwandten*). Die Ursachen solch immenser Frequenz sind theils in der geringen Anzahl der Hochschulen zu suchen, theils in dem schon erwähnten Umstande, daß nicht bloß Knaben und Jünglinge, sondern auch viele Männer gereifern Alters die Universität bezogen, theils in der bedeutend längern Studienzeit, indem ein vollständiger Lerncursus bis zur Erlangung der Doctorwürde in den höheren Facultäten durchschnittlich 10—15 Jahre dauerte**),

*) Selbst noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts stand die Frequenz in Prag, das doch damals in Deutschland allein schon fünf Iktalen hatte, auf einer fast unglaublichen Höhe. Denn als in Folge des Sieges, den die böhmische Nation mit Hus an der Spitze durch die Gunst des Königs Wenzel im Jahre 1409 über die Deutschen davontrug, die letzteren größtentheils die Stadt verließen und die neue Universität zu Leipzig begründeten, betrug die Zahl der Ausgewanderten nach der geringsten Angabe 5000, nach einer mittlern mehr als 20,000, nach der höchsten gar 44,000. Mag die letztere auch jedenfalls stark übertrieben sein, so unterliegt doch auch die erstere, die von Aeneas Sylvius her stammt, dem Verdachte, die Bedeutung des Ereignisses zu unterschätzen, während die mittlere, die bei einem gleichzeitigen böhmischen Annalisten sich findet, vielleicht die Wahrheit nicht allzu sehr überboten haben mag.

**) Noch jetzt setzt die Erlangung der theologischen Doctorwürde in Oxford, vom ersten Eintritt des Schülers in ein College an gerechnet, nicht weniger als 17 Studienjahre voraus.

hauptsächlich aber in dem ungemainen Wissensdurst und Studiendrange, der damals wie nie vorher, und fast möchte man auch sagen, wie niemals nachher, alle freigeborenen Stände zu jenen Weltmetropolen des Wissens trieb.

Auch die Zahl der ordentlichen Lehrer zur Zeit der Blüthe im Mittelalter überstieg trotz der ungleich geringern Zahl der vorzutragenden Lehrgegenstände doch das jetzt vorkommende Maß vielleicht um das Dreifache. Rechnet man aber vollends noch die Menge der älteren Schüler hinzu, die als Baccalaureen unter der Aufsicht und Autorität eines Magisters auch schon docirten, während sie gleichzeitig selbst noch Vorlesungen besuchten, so ersteigt die Zahl der Lehrenden eine Höhe, die jeder Vergleichung mit modernen Zuständen spottet.

Anfangs gingen die Lehrer aus den Stiftern und Klöstern der Universitätsstadt hervor oder strömten von außen herzu, später gingen sie meist aus der Zahl der eigenen Schüler hervor und wer unter diesen irgend die nöthige Befähigung hatte, ging gerne nach absolvirter Studienzeit und erlangter Licenz in die Lehrerthätigkeit über und blieb häufig in ihr, bis ein Ruf der Kirche oder des Staates ihm eine noch ehrenvollere Stellung bereitete.

Auf den theologischen Universitäten galt es, da die Lehrer ursprünglich von Haus aus Geistliche oder Mönche waren, als selbstverständlich, daß alle Meister nicht nur der Theologie, sondern auch der freien Künste, ehe los blieben; und so mächtig war die Anschauung von dem kirchlichen Charakter dieser Universitäten, daß man in Paris auch den juristischen und medicinischen Lehrern dieselbe Verpflichtung auferlegte. Erst im Jahre 1452 wurden die Mediciner und im Jahre 1600 auch die Kanonisten daselbst von dieser Verpflichtung befreit; für die Artisten dauerte sie aber auch ferner noch fort, und zu Oxford und Cambridge sind noch jetzt alle Genossen der College's zur Ehelosigkeit verpflichtet.

Eine selbstständige Organisation des also beschaffenen Materials zu einer oder mehreren Gesamtcorporationen, welche universitates hießen, konnte, wenn das Personal schon bald auf Tausende sich belief, nicht lange ausbleiben. Natur und Bedürfnis, Vortheil und Annehmlichkeit, Zeitgeist und Vorbilder auf allen Seiten drängten auch die akademische Bevölkerung dazu, sich baldigst und festest corporativ zusammenzuschließen. Und dies Streben konnte in dieser vom Corporations- und Innungsgeist in allen Regionen des bürgerlichen, kirchlichen und staatlichen Lebens so mächtig

beherrschten Zeit nirgends auffallen, nirgends auf berechtigten oder nachhaltigen Widerstand stoßen.

Das Princip der zuerst naturwüchsig sich bildenden Gliederung konnte aber schon deshalb nicht von den verschiedenen Wissenszweigen hergenommen werden, weil damals eben die Universitäten alle nur eine der sogenannten höhern Wissenschaften, sei es Medicin, Jurisprudenz oder Theologie vertraten. Die erste und nächste Gliederung des die Universität constituirenden, sei es Lehrer-, sei es Schüler-Personals konnte also nur nach Nationalitäten vollzogen werden. Dies Princip war, wo die verschiedensten Nationalitäten sich zusammenfanden, die durch Sprache, Sitte und Interessen ebensowohl von andern geschieden, als unter sich geeint und auf einander angewiesen waren, in einer fremden Stadt, in heimathsfernem Lande, so naturgemäß, — stand und mußte so sehr im Vordergrunde stehen, daß die Gliederung nach Wissenschaften oder Facultäten, auch wenn sie damals schon bestanden hätte, doch nicht hätte die Oberhand gewinnen können, — hat sie doch auch später, selbst bis auf unsere Tage, wo die Verhältnisse doch ganz anders liegen, und ungleich mehr zu einer *in partes* nach Maßgabe der Berufsstudien auffordern, unter den Studenten nirgend die Oberhand über die Gliederung nach nationalem oder landsmannschaftlichem Princip gewinnen können.

Die Nationalität war also auf allen Hochschulen erstes und hauptsächlichstes Gliederungsprincip für das die Universität constituirende Personal. Aber in der Art und Weise dieser Gliederung gingen die drei oftgenannten Ur- und Musteruniversitäten vielfach, zum Theil diametral, auseinander. Werfen wir zuerst unsern Blick auf Paris, das unter allen mittelalterlichen Universitäten unbestritten am entschiedensten universal-kosmopolitischen Charakter hatte, und das Vorbild für die meisten später entstandenen Universitäten geworden ist.

Paris gliederte sich von Haus aus in vier Nationen und behauptete diese Gliederung bis in die Neuzeit, nämlich in die französische, die englische oder deutsche, die pikardische und die normannische Nation, von denen dann jede wieder in eine größere Anzahl von Landsmannschaften oder Provinzen zerfiel. Blicke ich auf die der Vierzahl durchaus nicht entsprechende Menge der hier zahlreich vertretenen Nationalitäten, und auf die seltsame Zusammenwürfelung ganz heterogener s. g. Provinzen zu einer

Nation*), so ist es mir, obwohl ich es nirgends ausgesprochen finde, fast mehr als wahrscheinlich, daß diese Viertheilung nicht durch äußere Angemessenheit, sondern durch innere Bedeutsamkeit bestimmt worden sei. Die Vier ist zu allen Zeiten nach ihrer symbolischen Dignität die Weltzahl gewesen, wozu die Beziehung auf die vier Winde oder Weltgegenden sie in naheliegender Gedankenassociation stempelte. So meine ich auch; daß die Gliederung der Pariser Hochschule in vier Nationen deren universalistischen, kosmopolitischen Beruf und Charakter ausdrücken sollte, — und nur so läßt sich, scheint es, begreifen, daß die Gliederung sich gleich anfangs auf die Vierzahl beschränkte und auch in der Folge auf sie beschränkt blieb**).

Diese Nationen, von denen übrigens jede ihren eigenen Heiligen zum Patron, ihre eigene Kirche oder Kapelle, ihre besonderen Hörsäle, Siegel, Archive, Aerarien zc. hatte, umfaßten in Paris Lehrer und Schüler, jedoch so, daß die letzteren nur Angehörige und Untergebene, nicht aber stimmberichtigte Mitglieder derselben waren. An der Spitze einer jeden Nation stand ein aus ihrer eigenen Mitte, natürlich aus den Meistern, gewählter Procurator, der die Rechte und Ansprüche seiner Nation nach allen Seiten hin zu vertreten hatte. Das Haupt der ganzen aus vier Nationen bestehenden Universität war der bischöfliche Kanzler. Er licentirte die Lehrer, leitete die Promotionen, beaufsichtigte die Lehr- und Lernthätigkeit und übte die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Aber der Pariser Kanzler war ein vornehmer, viel beschäftigter Herr, dem noch eine schwere Menge anderer Geschäfte oblag und dem daher, bei der immensen numerischen Zunahme des akademischen Personals, und bei der nicht minder immensen Ausbreitung und Vertiefung des wissenschaftlichen Lehrstoffes, es bald an Zeit wie an Fähigkeit fehlen mußte, alle diese Obliegenheiten selbst zu verrichten. Er sah sich deshalb genöthigt, dieselben mehr und mehr den vorhandenen und bewährten Meistern der Universität selbst zu überlassen und sich nur die Oberaufsicht und das Bestätigungsrecht vorzubehalten. Die Emancipation der Universität vom bischöflichen Kanzler wurde aber auch noch durch ein anderes Moment wesentlich gefördert. Bei Kompetenzstreitigkeiten mit dem-

*) So umschloß die französische Nation ganz Spanien, Italien und den Orient, die zweite außer England und Deutschland auch Ungarn, Polen und die skandinavischen Reiche, während der dritten noch die Niederlande zugezählt waren.

**) Eine Verstärkung erhält diese Auffassung noch dadurch, daß auch, wie unten näher erörtert werden soll, wahrscheinlich die italienischen Universitäten ursprünglich vier Nationen hatten.

selben brauchten diejenigen Lehrer, welche sich seinen Forderungen zu fügen keine Lust hatten, ihre Hörsäle nur auf das linke Seineufer zu verlegen, wo sie es dann nicht mehr mit dem Bischof und seinem Kanzler, sondern mit dem Abte von St. Genovefa und seinem Kanzler zu thun hatten. Letzterer, dem solche Ueberfiedelungen sehr erwünscht waren, suchte sie durch bereitwillige Concessionen zu befördern, was denn auch dem bischöflichen Kanzler größere Nachgiebigkeit abnöthigte. Später regelten die Päpste das Verhältniß der beiden Kanzler dahin, daß der bischöfliche Lehrer aller Facultäten, sein Colleague von St. Geneviève aber nur Artisten promoviren und licentiiiren könne.

Wie die Promotionen, so überließ der Kanzler auch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit mehr und mehr der Selbstregierung der Universität. Dadurch trat das Bedürfniß eines aus der Mitte der Universität selbst zu wählenden Hauptes hervor. Ein solches tritt uns zuerst in dem schon oben erwähnten Decretale des Papstes Innocenz III. zu Anfang des 13. Jahrh. unter dem Namen Capitale entgegen. Später bürgerte sich dafür der Name Rector ein. Und so weit war unterdeß schon die Emancipation der Hochschule von der Oberhoheit des Kanzlers vorgeschritten, daß die Wahl des Rectors nicht von diesem, sondern von den vier Nationen und zwar von deren Repräsentanten, den Procuratoren ausging. Als Gregor X. 1274 das Conclave für die Papstwahl eingerichtet hatte, führte die Pariser Universität 1280 diese Einrichtung auch bei ihrer Rectorwahl ein. Seit 1435 ging diese aber von den Procuratoren an vier von den Nationen eigens dazu erkorene Magister über. Seltsamerweise wurde der Rector anfangs nur auf 4—6 Wochen gewählt; erst im Jahre 1276 wurde die Amtsdauer desselben auf 3 Monate fixirt. Wiederwahl war indeß gestattet. Der Rector durfte nur aus den wirklich lehrenden Magistern erwählt werden, er mußte unverheirathet, doch nicht nothwendig Kleriker sein. Alle laufenden Geschäfte wurden nun durch den Rector unter Assistenz der Procuratoren, denen später noch die drei Decane der höheren Facultäten sich zugesellten, abgemacht. Eine höhere Instanz bildete die Universitas magistrorum, und über diese erhob sich trotz alles Widerstandes der Universität noch das Parlament, dessen Oberhoheit ihr öfter sehr drückend wurde.

Wenden wir uns nun nach Oxford. Hier entwickelte sich die Verfassung auf der gleichen aristokratisch-kirchlichen Grundlage, aber in vielfach divergirender Richtung. Das nationale Princip war auch hier das für die Gliederung des dominirenden Lehrpersonals zunächst maßgebende. Aber

sie entwickelte hier nicht die universal-kosmopolitische Tendenz, die zu Paris sich in den vier Nationen so deutlich ausprägte. Denn das nationale Eintheilungsprincip wurde hier lediglich von dem Gegensatz des Südens und Nordens im eigenen Lande hergenommen, so daß sich nur zwei Nationen: die Boreales oder Northermen und die Australes oder Southermen bildeten. Fremde, d. h. Nichtengländer waren zwar keinesweges vom Oxforder Studium ausgeschlossen, strömten vielmehr, besonders seit der Pariser Auswanderung a. 1229 zahlreich herbei; aber nie haben sie eine selbstständige Corporation zu bilden vermocht. Sie mußten sich den bestehenden Corporationen anschließen, und dies hatte um so weniger Schwierigkeit, als sie in dem Gegensatze der englischen Borealen und Australen einen Dualismus vorfanden, der auch die Völker des Continents in zwei große Gruppen, nämlich in germanische und romanische Völker spaltete. Die tief einschneidenden Buchten, welche die Gewässer des Humber im Osten und des Mersey im Westen aufnehmen, so wie das Tiefland, dessen Ausläufer diese Buchten sind, bezeichneten die Grenzmarke des englischen Südens und Nordens, zu welchem letztern auch noch geographisch wie ethnographisch das südliche nichtceltische Schottland gehörte. Viel wichtiger aber als die geographischen waren aber die damit zusammentreffenden ethnographischen Gegensätze. Nach der Eroberung durch die Normannen zerfiel die Bevölkerung des Landes in ein germanisch-sächsisches Element, das im Norden, und ein romanisch-französisches, welches im Süden das Uebergewicht behauptete. Damit war aber auch ein durchgreifender Gegensatz des Charakters, der Bildung, der Gesinnung und der Sitte bezeichnet. Zwar bildete sich bald schon, etwa seit dem Anfange des 12. Jahrh., aus der Vermischung dieser beiden Elemente eine neue, dritte Nationalität, die englische; aber nichts destoweniger blieb doch im Norden das germanische, und im Süden das romanische Element vorherrschend, — ein Unterschied, der noch jetzt trotz der nivellirenden Allgewalt des in Großbritannien auf seine höchste Spitze getriebenen kosmopolitischen Industrialismus nicht ganz vermischt ist. So hat, um nur an eins zu erinnern, noch jetzt die schottische Volkssprache wenigstens zehn Procent mehr germanisches Sprachgut bewahrt, als die englische Schriftsprache.

Bei solcher Lage der Dinge ist es leicht begreiflich, daß dem englischen Borealen sich nicht nur die verwandten Schotten, sondern auch unter den continentalen Gästen die germanischen Nordländer, — den Australen dagegen die Irländer und Welshen nicht nur, sondern auch die vom Con-

continent herbeiströmenden romanischen Südländer angeschlossen. Der herrschende und normirende Kern blieb aber immer die englische Nationalität mit den in ihr liegenden Gegensätzen, und diese waren so durchgreifend, daß, auch als der Schwerpunkt aller nationalen, industriellen, politischen und religiösen Bewegung sich mehr und mehr in den reichern Süden verlegte, und dadurch die Verschmelzung der heterogenen nationalen Elemente noch mächtig gefördert wurde, doch auch hier das germanisch-boreale Element sich immer noch behauptete, und in den meisten Fragen und Interessen, welche die Nation bewegten, seinen Gegensatz zur austral-romanischen Strömung geltend zu machen mußte. Auf dem politischen Gebiete zeigte sich dies in dem Gegensatz von Adel und Volk, indem beim hohen Adel das französische, beim Volke und dem niedern Adel das sächsische Moment vorherrschend war. Dadurch trat die demokratische Strömung auf die Seite der Borealen, die aristokratische auf die Seite der Australen, — und auch die noch heute einander gegenüberstehenden Tendenzen des Whigismus und Toryismus möchten ihrem ersten Keime nach auf jenen ursprünglichen Gegensatz zurückzuführen sein.

Selbst auf das spezifisch-wissenschaftliche Streben trug sich der Gegensatz über, indem die Borealen sich für den philosophischen Realismus ihres Landsmannes Duns Scotus entschieden, während die Australen, mit Wilhelm Occani an der Spitze, dem Nominalismus huldigten. Ich wage nicht zu behaupten, daß diese Parteinahme an sich schon einen innern Grund in der Verschiedenheit des nationalen Charakters gehabt habe, — aber bei einem andern Gegensatz, der thatsächlich sich daran knüpfte, kann dies mit um so größerer Sicherheit behauptet werden. Ich meine nämlich den Gegensatz der reformatorischen Tendenz zum römisch-katholischen Traditionalismus, von denen die erstere sich in England wie in Böhmen mit dem Realismus verbündete, während Wicliffe's wie Husens Gegner entschiedene Nominalisten waren und den Urquell aller Kezerei ihrer Gegner in deren Realismus erkennen zu müssen glaubten. Daß aber das boreale germanische Element, in England wie auf dem Continent, durch eine tief-innerliche Lebens- und Geistesrichtung zum reformatorischen Streben hingetrieben wurde, während das südlich-romanische demselben von Haus aus mehr abgeneigt war, bedarf, denke ich, keines Beweises. Und auch selbst, als unter mannigfachen Actionen und Reactionen das boreal-reformatorische Element über die südenglische Anhänglichkeit an den römischen Katholicismus endlich den entschiedensten Sieg davongetragen hatte, machte sich der Gegen-

sah sofort doch auch wieder innerhalb der reformirten Kirche in dem Auseinandergehen des nordenglischen Presbyterianismus und des katholisch-rendenden südenglischen Episkopalismus mit seinem Hochkirchentum geltend.

So mußte also die Gliederung nach Nationen auf den englischen Universitäten eine Bedeutung und eine Schärfe gewinnen, wie nirgends anders und doch behauptete sie sich dort nicht so lange wie anderswo. Schon im 15. Jahrh. ist sie in Oxford und Cambridge als erloschen zu betrachten. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung liegt nicht allein darin, daß das germanisch-sächsische Element mit dem romanisch-französischen mehr und mehr verschmolz, denn auch in der verschmolzenen neu-englischen Nationalität verschwand der Gegensatz nicht völlig, sondern warf sich, wie wir sahen, nur auf andere Objecte. Der einzige durchschlagende Grund liegt vielmehr darin, daß seit dem Ende des 13. Jahrh. eine neue Gliederung in die akademische Bevölkerung eindrang, nämlich die der College's, in der allmählig die ganze Universität mit allen ihren Bestrebungen aufging. Doch davon weiter unten!

Eine noch auffälliger Eigenthümlichkeit in der Organisation des Oxforder Studiums zeigt sich darin, daß, soweit wir aufwärts ihre Geschichte verfolgen können, uns zu keiner Zeit das Amt eines Rectors entgegentritt. Die Functionen, die demselben anderswo oblagen, blieben in Oxford stets in den Händen des Kanzlers, oder wurden, wie namentlich die Ausübung der Polizei, den Procuratoren übertragen. Gehen wir dieser Eigenthümlichkeit bis auf ihren letzten Grund nach, so finden wir denselben in der Thatfache, daß Oxford (und ebenso Cambridge) nicht wie Paris der Sitz eines Bischofs und eines Domcapitels war. Als bald nach der Eroberung das Oxforder Studium sich zu regeneriren anfing und zwar mit der entschiedenen Tendenz zu einem studium generale, traten diese Anfänge natürlich unter die Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Bischofs von Lincoln, zu dessen Diocese Oxford gehörte. Bei dem raschen und mächtigen Aufschwunge des erneuerten Studiums konnte die Beaufsichtigung aus der Ferne durch den Kanzler, von Lincoln aus, nicht mehr genügen, und der Bischof sah sich genöthigt, einen zweiten Kanzler für Oxford allein zu ernennen, der natürlich nun dort residirte. Da dessen Wirkungskreis sich ausschließlich auf die Angelegenheiten der Universität beschränkte, so fielen begreiflich alle jene Umstände weg, welche in Paris die Entfremdung des Kanzlers von der Universität, die Uebertragung seiner Jurisdiction an die Lehreraristokratie und die Wahl eines Rectors bedingten. Eben diese Ausschließ-

lichkeit seines Berufs zog es dann ferner auch nach sich, daß des Kanzlers Interessen viel inniger mit denen der Universität verwachsen und daß er in Folge dessen sich allmählig mehr als organisches Haupt der Universität, denn als außerhalb ihres Organismus stehender bischöflicher Beamter zu fühlen begann, und mit der Universität gemeinsam an der Emancipation seiner Würde von der bischöflichen Macht arbeitete. Dies Streben wurde auch dadurch begünstigt, daß in Folge der endlosen Kompetenzstreitigkeiten mit den Stadtbehörden der König Heinrich III. im Jahre 1244, und noch in weit größerem Maßstabe Eduard III. im Jahre 1356 die Gerichtsbarkeit des Kanzlers auch über die städtischen Angelegenheiten, so weit sie mit der Universität in Berührung standen, ausdehnte. Denn nun besaß der Kanzler auch eine, und zwar höchst bedeutende Macht, die er nicht vom Bischof empfangen hatte, für die er ihm also auch nicht verantwortlich war.

Der erste Schritt zur Emancipation war, daß der Bischof bei der Ausübung seines Wahlrechtes auf die Wünsche der Universität Rücksicht nahm. Daraus entwickelte sich unmerklich das Vorschlagsrecht der Universität, und des Bischofs Wahlrecht wandelte sich in ein bloßes Bestätigungsrecht. Aber um so beharrlicher bestand er nun auf der Verpflichtung der persönlichen Präsentation des von der Universität gewählten Kanzlers. Den langen und mitunter sehr leidenschaftlichen Streitigkeiten über diesen Punkt machte endlich 1368 eine päpstliche Bulle für immer ein Ende, welche alle Ansprüche des Bischofs auf das Wahl- und Bestätigungsrecht förmlich antiquirte und aufhob. Damit schwand der letzte Rest und Schein einer, wenn auch nur formalen Abhängigkeit des Kanzlers vom Bischofe.

Das bei allen akademischen Wahlen geltende Princip einer Wahl, nicht auf lebenslänglich, sondern auf eine bestimmte kürzere Zeit, hatte sich schon längst vorher bei der Kanzlerwürde auf zwei Jahre fixirt. Seit der Mitte des 15. Jahrh. hielt die Universität es aber für rathsam, ihren Kanzler nicht mehr aus den residirenden Magistrern, sondern aus den höchsten Würdenträgern der Kirche oder des Staates zu wählen, um so eine kräftigere Stütze und Fürsprache bei Hofe zu gewinnen, wobei man dann das Princip einer Wahl auf zwei Jahre wieder fallen ließ, und dem erkorenen Magnaten die ihm ertheilte Würde beließ, so lange er lebte, oder doch so lange er in Ansehen und Würden stand, denn mit einem gestürzten Großen konnte ihr am wenigsten geholfen sein. Natürlich wurde, da ein solcher Kanzler nicht in der Universitätsstadt residiren, und auch aus der Ferne die Kanzlerpflichten auszuüben in den meisten Fällen weder Zeit noch Lust

und Fähigkeit haben konnte, die Aufstellung eines Stellvertreters unabweisbares Bedürfnis. Dieser trat nun mit dem Namen eines Vizekanzlers in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kanzlers ein. Ihm (wie dem vormaligen Kanzler) standen von den ältesten Zeiten her die Procuratoren der Nationen, oder Proctors, wie die englische Zunge das lateinische Wort entstellte, zur Seite.

Wandern wir nach Bologna, so finden wir in der dortigen Juristenschule das Muster und Urbild einer durchaus demokratisch-organisirten Hochschule, in welcher nicht die Lehrer, sondern vielmehr die Scholaren das nach allen Seiten dominirende und maßgebende Element bildeten.

Was die Nationengliederung betrifft, so ist es zwar nicht unwahrscheinlich, daß dieselbe ursprünglich auch hier, wie in Paris nach der Vierzahl vollzogen wurde*). So weit aber ausdrückliche Data hinaufreichen, nämlich bis in die Mitte des 13. Jahrh., finden wir nicht nur in Bologna, sondern auch in Padua und Pisa die Eintheilung in Citramontanen und Ultramontanen. Dabei stellte sich aber der wesentliche Unterschied heraus, daß die Corporationen, welche in Paris und Oxford unter dem Namen der Nationen zu einer einzigen Universitas mit einem einzigen Haupte zusammenschlossen, sich hier als selbstständig nebeneinanderstehende Universitäten mit je einem Rector an der Spitze constituirten, und daß die Unterabtheilungen, die dort Provinzen oder Landsmannschaften hießen, hier den Namen der Nationen adoptirten. In Bologna namentlich bestanden die Citramontanen aus 17, die Ultramontanen aus 18 Nationen**).

Die Versammlung der Scholaren, vom Rector berufen, bildete die eigentliche Universitas. Für die laufenden Geschäfte von geringerer Bedeutung bestand unter dem Vorstze des Rectors noch ein Senat, zu welchem jede Nation einen Consiliarius lieferte. Die deutsche Nation hatte

*) In alten Urkunden, welche die Stiftung der Universitäten zu Vicenza und Vercelli betreffen (vgl. F. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im R. A. 2. Aufl. Bb. III, S. 307—311), ist nämlich von vier Rectoren aus vier verschiedenen Nationen (drei transalpinischen und einer cisalpinischen) die Rede. Da diese Hochschulen jedenfalls nach dem Muster von Bologna und Padua gebildet wurden, darf die gleiche Einrichtung zu der Zeit vielleicht auch dort vorausgesetzt werden.

***) Die ultramontanischen Nationen werden in den Statuten folgendermaßen aufgezählt: Gallia, Portugallia, Provincia, Anglia, Borgondia, Sabaudia, Vasconia et Alvernia, Bicturia, Turonenses, Castella, Aragonia, Catalonia, Navaria, Alamania, Ungaria, Polonia, Boemia, Flandrenses.

deren jedoch zwei, welche Procuratoren hießen, und die, sonst dem Rector zustehende Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Nation übten. Die Bolognesen selbst bildeten weder eine eigene Nation, noch auch waren sie Angehörige einer andern Nation. Sie hatten deshalb auch weder Sitz und Stimme in der Congregation, noch auch konnten sie akademische Aemter bekleiden. Der Grund dieser auffallenden Zurücksetzung ist in den beständigen Kompetenzstreitigkeiten der Universität mit der Stadt zu suchen. Die Universität forderte nämlich von ihren stimmberechtigten Gliedern das eidliche Gelübde des Gehorsams gegen die Statuten und den Rector, und die Stadt bedrohte alle ihre Angehörigen, welche diesen Eid leisten würden, mit Bann und Geldstrafen. Dagegen hatten zu Bologna (wie auf andern italienischen Universitäten), die Deutschen besondere Vorrechte vor den übrigen Nationen sich zu erringen gewußt: das je fünfte Jahr z. B. sollte jedesmal aus ihrer Mitte der ultramontane Rector gewählt werden (sie standen nicht unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern ihrer eigenen Procuratoren u. d. m.).

Der Rector wurde jährlich von der Universitas aus den Scholaren*), jedoch mit Ausschluß derer, die etwa durch ein Mönchsgelübde an anderweitige Statuten bereits gebunden waren, gewählt. Er mußte wenigstens fünf Jahre lang auf eigene Kosten Jurisprudenz studirt haben, 25 Jahre alt und unverheirathet sein. Die Duplicität der juristischen Rectoren dauerte bis ins 16. Jahrh., wo die beiden juristischen Universitäten bleibend unter einen gemeinsamen Rector gestellt wurden.

Die Lehrer, die für ihre Person gleiche Rechte mit den Scholaren hatten, standen ebenso wie diese unter der Jurisdiction des Rectors und (in höherer Instanz) der Congregation. Sie mußten bei ihrer Promotion dem fungirenden, und demnächst jedem neugewählten Rector Gehorsam schwören, konnten von ihm mit Geldstrafen belegt, und sogar auch des Rechtes, weiter zu lesen, verlustig erklärt werden. Auch durften sie ohne Erlaubniß des Rectors nicht verreisen, — dauerte aber die Reise länger als acht Tage, so mußte der Urlaub von der Congregation bewilligt werden. In der Congregation hatten sie nur dann Sitz und Stimme, wenn sie früher selbst Scholaren zu Bologna gewesen waren. Hatte ein solcher aber vollends während seiner Studienzeit als Rector fungirt, so wurde ihm in der Congregation sogar auch noch ein Ehrenplatz neben dem derzeitigen

*) Als Ausnahme kommt indes auch 1402 ein Licentiat und 1423 ein Professor unter den Rectoren vor.

Rector angewiesen*). Dagegen waren ihnen alle Universitätsämter verschlossen.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man diese und ähnliche Bestimmungen in den Statuten von Bologna, Padua, Pisa zc. liest, und möchte sich versucht halten, das Alles nur für extravagante Anmaßungen der Scholaren zu halten, welche sie zwar in den von ihnen verfaßten Statuten aufzustellen, schwerlich aber je vollständig durchzusetzen im Stande gewesen seien. Aber auch letzteres wird durch anderweitige Bezeugungen zu unbestreitbarer Gewißheit erhoben. So drückend, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, war indeß auch wohl keinesfalls die Suprematie der Schüler über die Lehrer. Das Pietätsverhältniß wird ja auch hier nicht gefehlt haben und war vielleicht um so rücksichtsvoller und zarter, je freier und ungezwungener es war. Dann vergesse man nicht, daß die Scholaren meist Männer von 30 Jahren und drüber waren, die durch Alter, Stand und Vermögen schon eine Stellung in der Welt hatten und daß Aehnliches bei der republikanischen Verfassung der italienischen Städte auch sonst nicht unerhört war. Dazu kommt, daß das Verhältniß zwischen Schülern und Lehrern ein viel engeres und innigeres war, als heut zu Tage, indem jeder Schüler seinen Lehrer hatte, der seine Studien leitete und ihm den Weg zu den gelehrten Würden bahnte, — daß in den Prüfungs- und Promotionsrechten der Lehrer eine Abhängigkeit der Scholaren lag, die ein mächtiges Gegengewicht darbot, und daß es endlich auch nicht selten vorkommende Fälle gab, nämlich bei Conflicten mit den Bürgern der Stadt, bei welchen nach altem kaiserlichem Privilegium der Scholar den städtischen Richter recusiren und die Unterstellung der Sache unter das Schiedsgericht seines Lehrers verlangen durfte**).

*) Die betreffende Stelle in den Statutis Bonon. reform. lautet: Quinimmo antiquus Rector semper stare possit in universitate congregata, et sedere penes Rectorem, qui pro tempore fuerit, et dare vocem in illa ut quilibet Scolaeris de sua Natione, etiamsi ipse esset factus Doctor actu legens. Savigny III., 184 fügt hinzu: „Also waren diese außer jenem Falle ohne Stimmrecht“. Ich aber kann aus den Worten nur das herauslesen, daß sie trotz dieses Falles ihr als Scholaren acquirirtes Stimmrecht beibehalten sollten.

***) Es ist das schon erwähnte Privilegium des Kaisers Friedrich I. a. 1158 gemeint. Die Worte lauten: hujus rei optione data Scholaribus, eos coram Domino vel Magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat, — und der Sinn ist: Wenn ein Scholar vor dem städtischen Gerichte durch einen Bürger verklagt ist, so steht es ihm frei, dies Gericht zu recusiren und die Sache nach eigener

Von einem über der Universität stehenden Kanzler konnte aus schon vorgelegten Gründen bei der ersten Organisation von Bologna nicht die Rede sein. Dennoch finden wir auch hier bereits im 13. Jahrh. eine ganz analoge Institution eingebürgert. Papst Honorius III. wollte nämlich in Erfahrung gebracht haben, daß zu Bologna auch öfter Unwürdige zum Doctorate promovirt worden seien und erließ im Jahre 1219 deshalb ein Schreiben an den dortigen Archidiaconus Gratia, in welchem er festsetzte, daß fortan keine Promotion anders als nach sorgfältiger Prüfung unter seiner Beaufsichtigung und Zustimmung stattfinden dürfe. Zugleich gab er ihm die Befugniß, die dieser Anweisung sich Widersetzenden mit kirchlichen Censuren zu belegen. Dessen bedurfte es aber nicht. Daß die Doctoren diesen Eingriff in ihre Rechte sich ohne namhaften Widerspruch gefallen ließen, mag einerseits bezeugen, daß sie bei der gegen sie erhobenen Anklage nicht das beste Gewissen hatten; andererseits aber auch daraus sich erklären, daß der zur Aufsicht Bestellte eine Achtung und Ehrfurcht gebietende Persönlichkeit war, die selbst lange Jahre unter den Rechtslehrern zu Bologna als ein Stern erster Größe geleuchtet hatte. Einem Papste wie Honorius III. sich zu widersetzen war ohnehin damals überhaupt eine äußerst bedenkliche Sache, — und dann hatte ja der Papst auch ein unseugbares Recht, darüber zu wachen, daß wenigstens die Lehrstühle des kanonischen Rechtes nicht von unwürdigen und untauglichen Subjecten eingenommen würden. Auch konnte und mußte die unter Mitwirkung eines päpstlichen Stellvertreters erteilte Würde um so sicherer und unantastbarer im ganzen christlichen Abendlande auf allgemeine Anerkennung rechnen. Genug, die päpstliche Anordnung ging ohne Schwierigkeit durch und obwohl der Auftrag zunächst wohl nur dem Gratia persönlich gegolten hatte, behaupteten doch auch seine Nachfolger das jenem übertragene Aufsichtsrecht. Da dies Recht sich mit dem des Pariser Kanzlers, wenn auch nicht deckte, — weil der positiven Rechte desselben entbehrend und nur die negativen (nämlich ein bloßes Veto) involvirend, doch berührte, so trug man dessen Titel auch auf den Bologneser Inhaber desselben über.

So gestaltete sich im Wesentlichen die politische Organisation der Wahl entweder vor das Gericht des Bischofs, oder seines Lehrers zu bringen. (Vergl. Savigny l. c. III., 170. 198 f.) Die Doppelstellung der damaligen Lehrer als Bologneser Bürger und zugleich Glieder der Universität scheint die Basis für jenes Privilegium gewesen zu sein.

mittelalterlichen Hochschulen. Wenden wir uns nun zu der wissenschaftlichen Organisation, so haben wir zunächst auf die in Betreff der gelehrten Grade sich bildende Praxis zu achten. In diesem Punkte ist die Entwicklung auf den verschiedenen Normaluniversitäten viel gleichmäßiger als bei irgend einem andern Stücke, — theils weil die Bedürfnisse und Tendenzen hier dieselben waren, theils auch, weil bei der allmählichen Ausbildung dieses Institutes der Vorgang der einen Universität auf die andre Einfluß üben konnte.

Die Ausbildung des Promotionswesens ging von dem Bedürfnis aus, eine Garantie für die wissenschaftliche Tüchtigkeit derer zu gewinnen, die als Lehrer an Hochschulen auftreten wollten. Beim ersten Entstehen der artistisch-theologischen Universitäten hing die Erlaubniß dazu von der Zustimmung des Kanzlers ab, der sich durch Prüfung oder sonstige Kenntnißnahme von der Lehrfähigkeit des Candidaten zu überzeugen hatte. Als dem Kanzler aber die Masse der Geschäfte nicht nur, sondern auch der Umfang des erforderlichen Wissens über den Kopf zu wachsen anfing, übertrug er den schon vorhandenen und erprobten Lehrern die Prüfung der Aspiranten und behielt sich selbst nur die Bestätigung der von diesen ausgesprochenen Fähigkeitserklärung vor. An diesen Uebergang knüpfte sich in Paris wahrscheinlich die Entstehung der gelehrten Grade an.

Auf den juristischen und medicinischen Universitäten ging die Entwicklung von einer ganz andern Grundlage aus, gelangte aber doch zu demselben Ziele. Hier, wo es sich um eine ganz neue Wissenschaft handelte, die bis dahin noch nirgends öffentlich gelehrt worden war, trat anfänglich, wer sich dessen selbst für fähig hielt, als Lehrer auf, — und niemand war da, der ihm dies hätte wehren können oder mögen, niemand, der seine Befähigung zum Lehren hätte prüfen können. Sobald aber eine Anzahl Lehrer desselben Faches sich an einem Orte zusammengefunden und dadurch den Grund zur Entstehung einer Universität gelegt hatten, lag es in ihrem eigenen, wie im Interesse der sich bildenden Anstalt, solcher Willkür des Auftretens Schranken zu ziehen und nur solche in ihre Gemeinschaft zuzulassen, von deren Tüchtigkeit sie sich allseitig und gründlich selbst überzeugt hatten. Lange Zeit thaten sie dies ohne alle Controle von außen, bis endlich auch hier die Kirche diese Function — in Bologna geschah es, wie wir schon sahen, im Jahre 1219 — unter ihre Aufsicht nahm und dazu einen Kanzler bestellte.

Die erste Ausbildung des Promotionswesens wird also der zweiten Hälfte

des 12. Jahrh. angehören; seine mittelalterliche Vollendung erhielt es im Laufe des 13. Die erste Stufe war das Baccalaureat. Die Etymologie des Wortes ist zweifelhaft. So viel steht indeß fest, daß der französische Name Bachelier erwachsenen, aber noch unverheiratheten jungen Leuten beiderlei Geschlechtes, — ferner den Handwerkslehrlingen, die ausgelehrt, aber noch nicht als selbstständige Meister in die Zunft aufgenommen waren, — und im Kriegerstande den Bewerbern um die Ritterwürde beigelegt wurde. Aus diesen Lebenskreisen ging er dann auf die entsprechende Mittelstellung zwischen Scholaren und Magistern im akademischen Organismus über, indem er solchen Schülern beigelegt wurde, die, nachdem sie geraume Zeit, etwa 5—6 Jahre, schon mit Erfolg Vorlesungen gehört hatten, anfangen Repetitionen und Uebungen mit den jüngeren Scholaren zu veranstalten und auch selbst, meist zur Ergänzung der Vorträge ihres Lehrers über einzelne Abschnitte oder ganze Bücher ihrer Wissenschaft, Vorlesungen zu halten. Es bedurfte dazu nicht die Erlaubniß des Kanzlers, sondern nur des betreffenden Lehrers, in dessen Hörsaal und unter dessen Auspicien er seine Lehrthätigkeit antrat.

Nachdem der Baccalaureus mehrere Jahre hindurch unter der Aufsicht seines Lehrers sich auf solche Weise zu selbstständiger Lehrthätigkeit vorbereitet und seine Lehrfähigkeit thatsächlich schon bewährt hatte, bewarb er sich um die höhere Stufe der Licentiaturn (oder die s. g. laurea secunda). Der Weg dazu war aber ein noch mehrfach in sich selbst abgestufter. Bei den Theologen in Paris z. B. begann, nachdem der Scholar würdig befunden war, zu determiniren, d. h. die in der Fastenzeit üblichen Disputirübungen (determinationes), welche in der Erklärung und Vertheidigung logicalischer Kunstausdrücke bestanden, abzuhalten und durch deren Bestehen er zum Baccalaureus simplex wurde, damit, daß er einzelne biblische Bücher cursorisch erklärte, wovon er den Namen Baccalaureus currens oder biblicus erhielt. Dann schritt er zur Erklärung einzelner Abschnitte des Magister sententiarum (d. h. der Summa des Petrus Lombardus) fort und hieß nun Baccalaureus sententiarium. Hatte er auch hier den Anforderungen seines Lehrers genügt, so stellte dieser ihn, der nun Baccalaureus formatus hieß, dem Promotionscollegium zur Erlangung der Licenz vor, wobei der Candidat durch ein Examen rigorosum seine Tüchtigkeit vor der ganzen Facultät zu bewähren hatte. Die Licenz selbst ertheilte aber in Paris der Kanzler, — in Bologna das Lehrercollegium, jedoch unter Beaufsichtigung des Archidiacons. Es war die förmliche Ent-

bindung des Candidaten von aller fernern Beaufsichtigung und Leitung seitens seiner bisherigen Lehrer, verbunden mit der feierlichen Erklärung, daß er zu einem selbstständigen Lehramte befähigt sei und zugelassen werden könne. Hieran schloß sich dann entweder unmittelbar, oder doch meist bald nachher die Promotion zur laurea suprema, nämlich zur Magister- oder Doctorwürde an. Diese geschah wenigstens bei den s. g. höhern Facultäten, besonders den Theologen, unter Aufgebot aller erdenklichen Feierlichkeit in der Domkirche, indem der Decan der Facultät ihm nach einer feierlichen Rede die Insignien der erlangten Würde, nämlich den Doctorhut (das birretum, wovon die ganze Handlung auch den Namen Birretation erhielt), ferner den Ring und das seine Wissenschaft repräsentirende Buch überreichte und ihm zugleich neben sich einen Platz auf dem Katheder anwies. Eine ähnliche Stufenfolge, wie der hier vorgelegte theologische, durchlief auch der artistische, juristische und medicinische Weg zum Magisterium*). Für die Theologen wenigstens galten aber die artistischen Grade als nothwendige Vorstufen der Promotion in der eigenen Wissenschaft.

Ursprünglich war dieser abschließende Promotionsakt eine feierliche Cooptation des bereits Licentirten in das Lehrercollegium, wobei er den Statuten Gehorsam schwor und alle Interessen der Universität eifrigst zu fördern sich verpflichtete**). Als aber bald die Zahl der nach gelehrten Würden Strebenden sich ins Maßlose steigerte und darunter die Mehrzahl nur die Würde und Ehre des gelehrten Grades, nicht aber die Aufnahme

*) Bei einer Reformation der Pariser Universität durch den päpstlichen Legaten Robert von Courçon im Jahre 1215, setzte dieser fest, — hoch es mögen die ipsissima verba hier sehen: Nullus legat Parisiis de artibus citra duodecimum aetatis suae annum, et quod sex annis audiverit de artibus ad minus, antequam ad legendum accedat, et quod cum legere disposuerit, examinetur quilibet secundum formam, quae continetur in scripto D. Petri episcopi Parisiensis. Vgl. Bulaeus, hist. Univ. Paris III. 81. 82 (bei Meiners II. 221). Also zwölfjährige Docenten der Philosophie! Die Worte lauten so klar und bestimmt, daß eine andre Deutung nicht möglich ist. Natürlich sind Baccalaureen, und zwar der freien Künste, gemeint, mit denen alles Studium begann. Aber auch so bleibt die Bestimmung höchst auffallend. Democh muß sie aus dem Leben gegriffen sein und nöthigt uns zu der Annahme, daß damals ein ingenium praecox schon vor dem 12. Lebensjahre Ansprüche auf das Baccalaureat gemacht habe, was den ehrliehen Legaten zu dieser Festsetzung veranlaßte.

**) In Bologna mußte der neuernannte Doctor außerdem noch vor dem wirklichen Antritt seines Lehramtes in die Hände der Stadtohrigkeit, die sich dadurch den Besitz ausgezeichneten Lehrer für immer sichern wollte, das eibliche Gelöbniß ablegen, nie anderswo als in Bologna lehren zu wollen.

in das Lehrercollegium erstrebte, wurde die Dispensation des Candidaten vom wirklichen Probe-Lehren, an dessen Stelle nun Examina und öffentliche Disputationen traten ebensosehr wie die Trennung der Promotion von der Cooptation für die Mehrzahl der Fälle eine ebenso unabweisbare als zweckmäßige und heilsame Nothwendigkeit. Man unterschied nun Magistri legentes und non legentes, oder, wie sie in Beziehung auf die specielle Leitung der Studien ihrer Scholaren auch hießen, regentes und non regentes.

Die Promotion war übrigens, am meisten in Bologna, mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande verbunden, theils an Gebühren, welche das Promotionscollegium und der Kanzler, theils und hauptsächlich an Festgelagen und feierlichen Aufzügen, an Geschenken von kostbaren Kleidern u. dgl., welche die Sitte forderte; — wogegen die Päpste ziemlich erfolglos einschränkende Verordnungen erließen.

Ursprünglich war der Doctor- und Magistertitel völlig gleichbedeutend und wurde promiscue gebraucht. Doch kam der Magistertitel mehr und mehr in Abnahme. Am längsten erhielt er sich bei den Artisten, bis auch diese den allmählig zu höhern Ansehen gelangten Doctortitel sich noch dazu aneigneten und nun ihre Graduirten mit dem stattlichen und volltönenden Titel Doctor philosophiae et Magister liberalium artium beehrten.

Uebrigens wurden schon frühe den Doctoren Adelsrechte zuerkannt; für die Juristen namentlich involvirte er die Ritterwürde und den Theologen gewährte er die Stiftsfähigkeit des Adels.

Mit der Ausbildung des Promotionswesens steht in naheem Zusammenhange die Bildung der Facultäten*). Obwohl die ältesten Hoch-

*) Ueber den Namen der Facultäten mag uns Heumann (in der praefatio zu der von ihm neu edirten Schrift des Herm. Conringius de antiquitat. academicis. Gottg. 1739. 4^o. p. XIII. sequ.) belehren: Jam cum id nominis vehementer offendat aures Latinas, quis non gestiat cognoscere, qui factum sit, ut facultatis nomen inderetur collegio, et quidem solis in Academiis? Aperiam igitur hujus appellationis originem. Accidit videlicet initio in tenebris Scholasticis, ut quaevis scientia nominaretur facultas. Cum enim Graeci aliquando dicant δύναμις pro scientia, hinc in librorum Graecorum versiones facile pro scientia irrepsit facultas. Placuit haec elegantia scilicet Scholasticis, crebroque pro scientia dicere ipsis libuit facultatem. Dann bringt er eine Menge mittelalterlicher Beweisstellen bei und fährt fort: Doceant igitur nos haec loca, initio scientias dictas esse facultates; postea accidisse, ut illud collegium Magistrorum, quod quaecumque scientiam tractaret, acciperet nomen Facultatis etc. Der Gebrauch des Wortes in diesem Sinne ist uralt; er findet sich schon in einem von

schulen ursprünglich nur eine der höhern Wissenschaften lehrten, so kann es doch nicht befremden, daß schon nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wir auch Lehrer anderer Wissenschaften sich dort niederlassen und dadurch den Uebergang von einer Universitas magistrorum oder Scholarium zu einer Universitas literarum sich anbahnen sehen. Da stellten sich nun aber wiederum bedeutende Divergenzen zwischen Bologna, Paris und Oxford heraus. In Paris waren von Haus aus zwei Wissenschaften vertreten und beide zusammen bildeten nach schon besprochenen Bildungsgesetzen eine einzige Universität unter einem gemeinsamen Rector. Was war nun natürlicher, als daß neu hinzukommende Lehrer anderer Wissenschaften sich ebenfalls diesem einheitlichen Organismus eingliederten? In Bologna dagegen war nur eine Wissenschaft vertreten und dennoch hatten deren Repräsentanten sich in zwei selbstständig nebeneinanderstehende Universitäten ohne gemeinsames Haupt gegliedert. Hier war es ebenso natürlich, daß die neu hinzukommenden Repräsentanten fremder Wissenschaften auch neue Universitäten neben der alten begründeten. So geschah es auch. Anfangs, so lange die Zahl ihrer Lehrer und Schüler noch gering war, mochten die zuerst dort auftretenden Mediciner und Artisten sich ohne Widerspruch einer der beiden juristischen Universitäten, je nach ihrer nationalen Herkunft, angeschlossen haben. Als ihre Zahl aber zu einer Höhe gestiegen war, die solchen Ansprüchen zur Folie dienen konnte, erwachte auch in ihnen das Streben zu selbstständiger corporativer Constituirung. Da jede für sich zu schwach dazu schien, schlossen sich beide zusammen, wählten einen gemeinsamen Rector und bildeten so eine Corporation, die sich Universitas artistarum et medicorum s. physicorum, auch wohl schlechthin artistarum nannte. Die beiden juristischen Universitäten vereinigten sich zwar mit der Stadt zum Kampfe gegen diese Neuerung, aber ohne nachhaltigen Erfolg. In einem Vergleiche vom Jahre 1316 wurde die neue Universität von beiden anerkannt. Endlich gründete Papst Innocenz IV. in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. auch noch eine theologische Hochschule zu Bologna, die dem Bischof untergeordnet und nach dem Muster der Pariser Universität mit aristokratischen Verfassungsprincipien organisiert wurde. So besaß also Bologna jetzt vier Universitäten.

Conringius p. 56 angeführten Gesetze des Kaisers Friedrich I., wo Magistri in medicinali facultate legentes erwähnt werden, und Friedrich II. spricht bei der Gründung der Universität Neapel seinen Willen dahin aus: daß dort Doctores et Magistri in qualibet facultate sein sollen.

Unterdessen hatte aber schon längst auch in Bologna das Cooptions- und Promotionswesen sich auszubilden begonnen und in der dadurch bedingten Abhängigkeit der Schüler von den Lehrern auch in den drei demokratischen Universitäten daselbst ein Gegengewicht gegen die in der politischen Verfassung begründete Abhängigkeit der Lehrer von den Schülern aufgestellt. Unter diesen Umständen mußten sich von selbst die Lehrer zu solchen wissenschaftlichen Corporationen gliedern, welche anderswo als Facultäten, in Bologna aber als Collegia bezeichnet wurden. Es entstanden ihrer fünf, deren Grenzen aber keinesweges mit denen der Universitäten zusammenfielen. Denn während die Mediciner und Artisten eine Universitas scholarium ausmachten, gliederten sich deren Lehrer naturgemäß in zwei besondere Collegia. Und wenn die Juristen, die zwei Universitäten darstellten, sich auch in zwei Collegia gliederten, so geschah es doch nach ganz andern Princip: ihre Universitäten zerfielen nach Maßgabe der Nationalität in eine citramontanische und eine ultramontanische, ihre Lehrercollegia dagegen nach wissenschaftlichem Gliederungsgrunde in ein civilistisches und ein kanonistisches (oder decretistisches).

Auch in Paris fanden sich zu den von Anfang an vorhandenen Artisten auch bald Mediciner und Juristen und zwar nicht bloß Decretisten, sondern auch Civilisten ein. Die Geistlichkeit zeigte überhaupt einen großen Eifer für das Studium des römischen Rechtes, das ja auch als Grundlage des kanonischen für die Kanonisten unentbehrlich war. Aber grade das Uebermaß dieses Eifers, unter dem ihre eigenen Berufsstudien und Berufspflichten nur zu sehr litten, verschuldete es, daß während des 12. Jahrh. durch Concilien und Decretalen den Mönchen und Klerikern die Beschäftigung mit dem römischen Rechte wiederholt untersagt wurde. Um diesen Verböten mehr Nachdruck zu geben und das Uebel an seiner Quelle zu verstopfen, erließ endlich Honorius III. im Jahre 1220 den Befehl, daß fortan in Paris, der Weltcapitale des theologischen Studiums, gar keine Vorlesungen über das römische Recht mehr gehalten werden sollten. Ohne Zweifel hatte nicht nur die Eifersucht der einflußreichen Bologneser Schule, sondern auch der Meid der Pariser Artisten und Theologen, welche Schaaren ihrer Schüler zu den Romanisten übergehen sahen, die Hand dabei im Spiele; und nur ihren vereinten Anstrengungen konnte es gelingen, allen Versuchen zur Rehabilitation des römischen Rechtes in Paris siegreichen Widerstand entgegenzusetzen. Genug, das Gesetz blieb bis zum Jahre 1679, wo es durch Parlamentsbeschluß aufgehoben wurde, in voller Kraft.

Da die Mediciner und Juristen in Paris sich ohne weiteres der einen Gesamtuniversität eingliederten, so lag in ihrem Auftreten an sich noch kein Motiv zur Facultätensonderung. Auch die Ausbildung des Promotionswesens bot an sich noch nicht ein solches dar. Denn der Kanzler, dem die Prüfung aller Lehreraspiranten als unbestreitbares und unbestrittenes Recht zustand, übertrug, als seine eigenen Kräfte dazu nicht mehr ausreichten, dieselbe einer von ihm selbst dazu ernannten Auswahl von Lehrern. Promotion und Cooptation aber, sofern sie Vorrecht der Lehrer waren oder wurden, gingen nach wie vor von der Gesamtheit aller Lehrer ohne Unterschied der wissenschaftlichen Profession aus. So hätte Paris vielleicht noch Jahrhunderte ohne eine Gliederung in Facultäten bestehen können, wenn nicht um die Mitte des 13. Jahrh. ein neues Ferment eingetreten wäre, das eine Gährung hervorrief, aus welchem sie mit einem Male fix und fertig hervorging.

Dies neue Ferment war das Eindringen der Bettelmönche (der Dominikaner und Franciskaner) in das Lehrgremium. Besonders der Dominikanerorden war von vornherein behufs seiner Hauptaufgabe, die Ketzer zu bekehren, auf gefehrte Bildung angewiesen, und schon der Stifter selbst hatte ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, seinem Orden Eingang und Einfluß in Paris zu verschaffen. Schon 1221 errichteten die Dominikaner zu Paris ein Kloster zu St. Jakob (weshalb man sie hier Jakobiten nannte), und zwar auf Grund einer Privatstiftung, die ursprünglich der Universität zugedacht war, auf welche diese aber ihre Ansprüche den Predigermönchen gegen die Verpflichtung gewisser geistlicher Leistungen fallen ließ*). Wie den übrigen Orden, deren sich schon sieben habilitirt hatten, wurde auch den Dominikanern ohne Schwierigkeit eine theologische Lehrkanzel an der Universität zugestanden, deren Zahl damals durch päpstliche Bullen auf zwölf beschränkt war.

Den ersten Anlaß zu Reibungen des Ordens mit der Universität gab die schon öfter erwähnte Auswanderung im Jahre 1229. Die Dominikaner weigerten sich diese durch die Majorität beschlossene Maßregel anzuerkennen,

*) Die Dominikaner verpflichteten sich, jährlich am Nikolaustage zum Besten der Lebenden Glieder der Universität ein Hochamt am Hauptaltar zu feiern; desgleichen auch am Tage Mariä Reinigung für deren verstorbene Glieder. Wenn ein Lehrer in Paris starb, sollten sie ihm Requien halten, gleich als ob er einer ihrer Ordensbrüder wäre. Die Lehrer der Theologie sollten, wenn sie es gewünscht, in der Dominikanerkirche, die übrigen Lehrer wenigstens im Dominikanerkloster, bestattet werden.

benutzten vielmehr die durch den Auszug herbeigeführte Verwirrung zur Errichtung eines zweiten theologischen Lehrstuhls, wogegen die Universität nach der Wiederherstellung der frühern Ordnung den entschiedensten Protest einlegte, an der sich aber die Mönche nicht kehrten.

Wie gefährlich das Eindringen dieses neuen Elementes, das die Vortheile und Rechte aller übrigen Glieder der Universität in unbeschränktem Maße für sich in Anspruch nahm, und doch den Anforderungen des akademischen Gemeinnes sich nicht fügen wollte, noch durfte, wo die höheren Interessen und Pflichten des eigenen Ordens, eines Staates im Staate, dem entgegenstanden, — wie gefährlich, sage ich, diese Stellung der Bettelmönche in der Universität für das Bestehen der bisherigen Ordnung der Dinge werden mußte, lag nach solchen Vorgängen offen am Tage, — umsomehr, da man sich nicht verhehlen konnte, daß wenigstens die Dominikaner, denen die Franciskaner bereits mit Erfolg nachzueifern begannen, an wissenschaftlicher Strebsamkeit und Tüchtigkeit allen Uebrigen vorausgeeilt waren. Wie in der Theologie, so zeichneten sie auch in den freien Künsten und im kanonischen Rechte sich aus, und drohten auch in diesen Wissenschaften die gefeiertsten Lehrstühle an sich zu reißen. Dazu kam noch die entschiedene Gunst des Papstes und der hohen Geistlichkeit, die' geschlossene Einheit, die jugendliche Thatkraft, die frische Begeisterung und vor allem die Armuth dieser Orden, die sie all der leidigen Rücksichten überhob, die sonst im Leben so häufig das entschiedene Vorgehen hemmen. So war mit Sicherheit vorauszusehen, daß sie bald das herrschende Element in der Universität werden würden, — und darin lag die dringendste Aufforderung zum Kampf auf Leben und Tod.

Niemand lag es aber näher, diesen Kampf sich zur Lebensaufgabe zu machen, als den an Zahl weit überwiegenden und daher durch Stimmenmehrheit herrschenden Artisten, den Trägern und Wahrern des akademischen Gemeinnes. An ihre Spitze trat Wilhelm von St. Amour, der in seinem Buche von den Gefahren der letzten Zeiten (*de periculis novissimorum temporum*) den Nachweis zu liefern suchte, daß das Aufkommen der Bettelorden nicht nur die Universität, sondern auch die Kirche und die Staaten mit dem Umsturze aller bestehenden Ordnungen bedrohe. Aber die Bettelorden waren schon zu tief in der Gunst der Zeit und ihrer Gewalten gewurzelt, als daß so leidenschaftlich gehäßige Inculpationen ihnen hätten gefährlich werden können. Die beiden Glanzsterne der Bettelorden: Thomas Aquinas von dominikanischer, und Bonaventura von

franciskanischer Seite, traten als siegreiche Vertheidiger ihrer Orden auf, Papst Alexander IV. verdamnte 1256 Wilhelm's Buch und der König verbannte ihn selbst aus Paris und Frankreich. Seit der päpstlichen Entscheidung stellten auch die übrigen theologischen Lehrer, theils Weltgeistliche, theils andern Orden angehörig, welche bis dahin eine schwankende Stellung eingenommen, sich entschiedener auf die Seite ihrer angefochtenen Collegen, und da die Artisten trotz der erlittenen Niederlage ihren Widerstand fortsetzten, so thaten jene den entscheidenden Schritt, sich von der Universität abzusondern und ein besonderes Collegium zu bilden. Die Kanonisten, ohnehin meist Geistliche, und die Mediciner, die wohl schon längst nach einer selbstständigen und unabhängigen Stellung neben den durch Stimmenmehrheit herrschenden Artisten sich gesehnt haben mochten, folgten ihrem Beispiele.

Seitdem bestand die Hochschule zu Paris aus sieben verschiedenartigen Corporationen, nämlich den vier alten Nationen mit ihren Procuratoren und den drei neuen Facultäten mit je einem Decane an der Spitze. Die Einheit der Schule wurde aber trotz dieser Spaltung dennoch gewahrt. Die vier Nationen behaupteten nämlich nicht nur den Namen, sondern auch alle politischen Rechte der alten Universität, namentlich auch die Rectorwahl und die Gerichtsbarkeit für sich allein und gestanden den Facultäten nur das Recht der Promotion für ihre Wissenschaften und der Cooptation für ihr eigenes Collegium zu. Da aber nun die Congregation der vier Nationen mit dem Rector an der Spitze nur aus Artisten bestand, bildeten sie in wissenschaftlicher Beziehung, besonders für das wichtige Promotionswesen trotz ihrer politischen Suprematie doch nur ein den übrigen drei Facultäten coordinirtes Glied. Dies hatte dann zur Folge, daß im Laufe der Zeit, etwa seit dem Anfange des 14. Jahrh. auch die Benennung sich assimilirte. So wurde aus den vier Nationen (der s. g. alten Universität) eine *Facultas artium*, — und die Hochschule wurde nun als aus vier Facultäten bestehend angesehen. Der Besitz des Rectorates und der Gerichtsbarkeit blieb aber auch dann noch ihr ausschließliches Vorrecht.

Auch in Oxford, wie in Cambridge fanden sich bald Lehrer des Rechtes und der Arzneikunde ein und inoculirten ihre Wissenschaft dem alten scholastischen Stamme. Aber zu einer eigentlichen Facultätsbildung mit corporativer Besonderung haben sie es bis auf diese Stunde nicht zu bringen vermocht. Wenn aber die Elemente und Triebkräfte zur Facultätsbildung nachweisbar hier ebensoviele und ebensoviele vorhanden

waren wie in Paris, so sehen wir uns zu der Frage gedrängt, woher es denn kam, daß eine so naturgemäße und so naheliegende Entwicklung hier nicht Wurzel schlagen konnte?

Bei näherem Eingehen auf den eigenthümlichen Entwicklungsgang der englischen Universitäten erkennen wir bald, daß die beiden mit einander verbündeten Elemente, welche auch in Paris der Facultätsgliederung widerstrebten, aber sie doch schließlich nicht hemmen konnten, hier ungleich kräftiger waren, und andererseits die entgegenstehenden, auf Facultätsbefonderung hintreibenden Momente hier viel schwächer waren als in Paris. Zene beiden Widerstandskräfte sind: 1) das entschiedene Uebergewicht der artistischen Lehrer und 2) der polare Gegensatz der ursprünglichen Nationengliederung zu der erst nach Gestaltung ringenden Facultätsgliederung.

Fassen wir das erste dieser beiden Momente zunächst ins Auge. Der Grundsatz, daß die s. g. freien Künste Fundament und Basis der Universität seien (*Universitas in artibus fundata*), so daß mit ihnen die Universität stehe und falle, war in Oxford von Haus aus viel kräftiger als in Paris. Dies zeigte sich zunächst darin, daß es den Artisten gelang es durchzusetzen, daß der artistische Grad nothwendige und unerläßliche Vorstufe und Vorbedingung für die Erlangung der theologischen, juristischen und medicinischen Grade sei, und daß nur der artistische, nicht aber auch die übrigen Grade als solche schon zu Sitz und Stimme in der Congregation berechtige. Sich von diesem Joche zu befreien, machten zwar die Juristen und Mediciner im 14. 15. Jahrh. große, aber im Wesentlichen fruchtlose Anstrengungen, was sie durchsetzten, war entweder nur illusorisch oder ging später wieder verloren*). Die Gründe des Mißlingens dieser Bestrebungen liegen 1) in der verhältnißmäßig geringen Anzahl ihrer Lehrer, 2) in der Mißachtung ihrer Wissenschaften, 3) endlich in der Nichttheilnahme der Theologen an ihren Kämpfen. Das erstgenannte dieser drei Momente erläutert sich selbst, das zweite und dritte bedarf noch einer nähern Erörterung.

*) Die einzige bleibende Errungenschaft war das Zugeständniß, daß die juristischen Grade auch ohne vorangegangene artistische Promotionen erworben werden konnten, und den also Graduirten doch endlich auch Sitz und Stimme in der Congregation eingeräumt wurde. Dafür dauerte aber auch für solche der juristische Cursus fünf Jahre länger, als für vorher in artibus Graduirte. Und wenn zu Ende des 14. Jahrh. sich auch Ansätze zu einer selbstständigen Corporation der Mediciner und Juristen finden, indem ihnen vom Könige das Recht zugestanden wurde sich eigene Procuratoren zu wählen, so war das doch ohne Bestand und ist seitens der Universität wohl nie förmlich anerkannt worden.

Unter der Herrschaft des scholastischen Principes sah man im Mittelalter die philosophische Speculation als dasjenige an, was die Wissenschaft eben zur Wissenschaft macht. Jurisprudenz und Medicin, als dermalen bloß empirische und praktische Studien, entbehrten aber dieses Glorienscheins, — wozu noch kam, daß man sie, als vermeintlich bloß auf Geldgewinn gerichtet, über die Achsel ansah. Den Juristen, die anderwärts durch ihre Stellung zu den Staatsgewalten eine Quelle größerer Geltung hatten, kam auf den englischen Universitäten auch dies Moment nicht zu Gute, weil der vorherrschend germanische Charakter in der praktischen Entwicklung des englischen Staats- und Gerichtswesens dem Studium des römischen Rechtes, das auf den Universitäten allein betrieben wurde, nicht förderlich war, — und andererseits auch bei der freieren Stellung der englischen Kirchenpolitie zur römischen Hierarchie selbst das Studium des kanonischen Rechtes hier bei Weitem nicht die Bedeutung hatte, die ihm anderwärts zukam.

Entschiedener als alles dies war aber der Umstand, daß die Theologen nicht zu den Medicinern und Juristen, sondern vielmehr zu den Artisten hielten. Wie in Paris die Theologen die Bahn brachen zur Besonderung der Facultäten, so hätten auch in Oxford sie allein, wenn sie ihre an Zahl und Gewicht so bedeutenden Kräfte mit denen der Juristen und Mediciner zum gemeinsamen Kampfe gegen die Ansprüche der Artisten vereinigt hätten, dem Kampfe die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit des Sieges geben können. Sie aber hatten dazu weder Lust noch Anlaß, hielten vielmehr stets treu und unwandelbar zu den Artisten, mit denen sie die enge Verwandtschaft, die vielseitige Coincidenz und die gegenseitige Unentbehrlichkeit der beiderseitigen wissenschaftlichen Bestrebungen aufs innigste verband. Auch in Paris würden, wie wir sahen, die Theologen schwerlich die Initiative zur Loslösung der Facultäten vom artistischen Stamme ergriffen haben, wenn nicht ein anderes Moment, der Streit mit den Bettelorden, hinzugekommen und diesen es nicht gelungen wäre, die Gesamtheit aller theologischen Lehrer auf ihre Seite zu ziehen. Zwar auch auf den englischen Universitäten fanden sich die Bettelmönche mit gleichen Ansprüchen und unter gleichem Widerstande seitens der Artisten ein; aber hier, wo die englische Nationalität allein herrschend war und dazu das boreal-germanische Element die Oberhand hatte, konnte solch ein specifisch ausländisch-romanisches Gewächs nimmer so tief Wurzel schlagen, und so weit sich verzweigen, wie in dem romanischen Paris. Es gelang den Bettelmönchen hier nicht, obwohl

sie auch hier an wissenschaftlicher Tüchtigkeit und Strebsamkeit den gelehrten Vertretern der andern Orden und der Weltgeistlichkeit nicht nachstanden, sie zum Theil sogar überragten, diese zu sich herüberzuziehen, — und damit war der Sieg der Artisten auch über diesen gefährlichen Feind entschieden.

Was aber den Juristen, Medicinern und Bettelmönchen in zweihundertjährigem Kampfe nicht gelungen war, das konnte die neue Geistesmacht, die im 15. Jahrh. auch in die englischen Universitäten eindrang, nämlich der Humanismus, oder das wiederbelebte Studium der altclassischen Literatur, nicht einmal wollen und wünschen. Der Humanismus war ja seiner Natur nach auf denselben Grund und Boden angewiesen, welchen bis dahin die Artisten eingenommen, — und gelang es ihm, wie es wirklich der Fall war, dies ganze Gebiet zu erobern und nach seiner Weise umzugestalten, so konnte er am wenigsten geneigt sein, sich selbst durch Zulassung einer Loslösung und Verselbstständigung der Facultäten in der überkommenen Herrschaft so sehr zu beschränken. Hatten die Facultäten bis dahin nicht eine selbstständige corporative Stellung sich zu erringen vermocht, so war von jetzt an, unter dem unbeschränkten Scepter des Humanismus, vollends nicht mehr daran zu denken.

Hand in Hand mit den Interessen der Artisten in der Hemmung der Facultätsbildung gingen endlich auch die Interessen der ursprünglichen Nationengliederung. Die Vereinigung der Nationen war ja eben die Universitas in artibus fundata. Und wie der Sieg der Facultäten die Gemeinschaft der Artisten aus einem dominirenden Factor zu einem nebensubordinirten Gliede, d. h. zu einer Facultät neben den Facultäten, und zwar dem Range nach zur letzten gemacht haben würde, so hätte auch die Nationengliederung der Facultätsgliederung sich unterordnen müssen. Und es war in der That kein verächtlicher Gegner, der in den Nationen sich ihr entgegensetzte, denn diese hatten auf den englischen Universitäten, wie ich schon früher nachgewiesen habe, eine so vielseitige und weitgreifende Bedeutung, wie sonst nirgends. Wenn nun aber dennoch mit dem Anbruch des 14. Jahrh. eine Zeit kam, wo die Gliederung nach Nationen auch hier allmählig ihre Bedeutung verlor, so geschah dies doch nur, weil sie einer andern Gliederung wich, die von noch mächtigeren Interessen getragen war und darum der Facultätsbildung noch kräftiger, als ihre Vorgängerin, in den Weg trat. Es waren die convictorischen College's, in welche allgemach die ganze Universität ausging und die noch jetzt das alles beherrschende und normirende Element in Oxford und Cambridge bilden.

Um uns den Weg zur Einsicht in die Entstehung, Gestaltung und Bedeutung dieses wichtigen Institutes zu bahnen, müssen wir vorerst einen Blick auf die Wohnungsverhältnisse der Scholaren werfen. In der alten Kloster- und Domschule waren Lehrer und Schüler zum convictorischen Wohnen in den Räumlichkeiten der Schulgebäude verpflichtet. Die schnell wachsende Frequenz, welche eben die Umgestaltung einer solchen Schule zur Universität bedingte, sprengte indes bald schon diese Schranken und nöthigte die Lehrer wie die Schüler, anderswo ein s. g. hospitium zu suchen, d. h. sich in Bürgerhäuser einzumiethen. Dieser Zerstreung der akademischen Bevölkerung wurde namentlich in Paris seit dem Anfange des 13. Jahrh. durch die Stiftung mehrerer convictorischen College's nur in beschränktem Maße abgeholfen. Die überwiegende Mehrzahl blieb, so weit sie nicht etwa einem Kloster oder Domstifte angehörte, nach wie vor auf eigene Versorgung angewiesen; wobei es indes von selbst sich machte, daß die scholastische Bevölkerung vorzugsweise in gewisse Stadttheile, besonders in das später s. g. Quartier latin, sich zusammendrängte und auch hier die Angehörigen der einzelnen Nationen und Provinzen sich möglichst nahe zusammengruppirten.

Anders war es in Oxford. Hier behauptete sich das convictorische Princip trotz der wachsenden Frequenz. Die von Alters her, vielleicht schon von Alfred's Zeit herstammenden Convicts Häuser, welche Aulæ oder Halls hießen, waren zwar seit der durch die Eroberung bedingten Auflösung der Schule zerfallen oder in andere Hände übergegangen. Aber sie erneuerten sich sofort bei der Rehabilitation der Schule, indem eine größere oder kleinere Anzahl von Scholaren, meist wohl unter Mitbetheiligung eines Lehrers, der dann auch ihre Studien leitete, ein ganzes Haus mietheten, und hier auf gemeinsame Kosten, oder als Kostgänger eines einzigen Unternehmers, zusammenlebten. Solcher Aulæ zählte man in Oxford, wie schon oben gelegentlich erwähnt wurde, um die Mitte des 13. Jahrh. über 300, von denen manche mehr als 100 Scholaren umfaßten. Dies auf freier Uebereinkunft beruhende, aber durch Tradition und Sitte festgehaltene, vielleicht auch durch die Statuten geforderte, wenigstens begünstigte, convictorische Zusammenleben, bildete, wie schon aus der Menge der Aulæ geschlossen werden muß, die Regel, das zerstreute Wohnen in Bürgerhäusern, wenn es überhaupt vorkam, nur die durch die Uebervölkerung der Aulæ bedingte Ausnahme. Auf eine Störung der nationalen Gliederung der Universität konnte es keinen Einfluß haben, dieselbe im Gegentheil nur noch

mehr befestigen, da ohne Zweifel nur solche sich in einer Aula zusammenthaten, die schon durch das Band der Nationalität verbunden waren.

Diesen Falls als freien convictorischen Vereinen traten seit dem Ende des 13. Jahrh. die Collegia (College's) mit stiftungsmäßigem, ihren Bestand sicherndem, unbeweglichem Vermögen und mit statutarischer, von der Willkür der Theilnehmer unabhängiger, corporativer Verfassung zur Seite.

Das älteste College in Oxford ist das Mertonsche*). Walter von Merton, Kanzler des Königs Heinrich III., stiftete es mit königlicher und päpstlicher Bestätigung im Jahre 1264 unter dem Namen der Domus scholarium de Merton, und eröffnete es im folgenden Jahre mit 20 Convictoristen, welche Socii (fellows) genannt wurden. Die Oberaufsicht und das Visitationsrecht übertrug er dem jedesmaligen Erzbischof von Canterbury, der auch aus dreien, von den Fellows vorzuschlagenden Candidaten den Vorsteher (Custos, Warden) ernennen sollte. Später wurde es theils noch durch den Stifter selbst, theils durch anderweitige Vermächtnisse erweitert und blieb bis in die Zeit der großen königlichen Stiftungen des 15. und 16. Jahrh. die bedeutendste Anstalt dieser Art.

Dem Wohlthätigkeitsfinne der Prälaten, Magnaten und Fürsten war durch Merton's Vorgang eine Weise der Bethätigung vorgezeichnet, die seitdem vielfache Nachahmung fand. Die Blüthezeit dieser Stiftungen war das 15. und 16. Jahrh. Unter den 36 College's zu Oxford und Cambridge sind nur sechs spätern Ursprungs. Das reichste, glänzendste und umfassendste unter allen ist das durch den Cardinal Wolsey zuerst begründete Christ-Church College zu Oxford**).

*) Als das älteste wird öfter das University-College zu Oxford bezeichnet, welches allerdings schon mehrere Decennien früher durch eine Stipendienstiftung Wilhelm's von Durham für 10—12 arme Magister aus Durham und der Umgegend begründet, aber erst später nach dem Vorbilde von Merton's Anstalt zum eigentlichen College umgestaltet wurde.

**) Es hieß ursprünglich Cardinalcollege. Zu einem Convicte von Weltgeistlichen bestimmt, sollte es 60 Kanoniker, 40 Priester und 50 untergeordnete Convictstellen umfassen. Nächst der Verrichtung des Gottesdienstes in der Kapelle der Anstalt, wurde den Mitgliedern Studium (besonders der biblischen und classischen Philologie) und Unterricht zur Pflicht gemacht. Außerdem wurden (ausschließlich für dieses College) 10 Professuren der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, der Theologie, des kanonischen und civilistischen Rechtes und der Medicin fundirt. Die Mittel zu diesem großartigen Unternehmen wurden durch die (übrigens vom Papste genehmigte) Aufhebung von 22 Klöstern gewonnen. Gleichzeitig wurde zu Ipswich eine große Schule als Vorbereitungsanstalt begründet. Wolsey legte 1525

Ursprünglich waren die Convictstellen in den College's für arme Scholaren, die den geistlichen Beruf erwählten, bestimmt. Daß sie nach der Vollendung ihrer Studien, welche in der Regel 10—15 Jahre in Anspruch nahmen, in den Kirchendienst übergehen und so dem jüngern Nachwuchs Platz machen würden, war selbstverständliche Voraussetzung. Aber die Zeitumstände drängten unaufhaltsam dazu, daß diese Bestimmung allmählich in den Hintergrund trat und schließlich gänzlich aufhörte. Aus convictorischen Corporationen armer Scholaren wurden nämlich die College's schon im Laufe des 15. Jahrh. zu Versorgungsanstalten älterer, bereits graduirter Akademiker. Dies ging aber also zu.

Trotz der mächtigen Abnahme der Frequenz seit dem 14. Jahrh. stellte sich dennoch mehr und mehr ein Mißverhältniß zwischen Zufluß und Abfluß der akademischen Bevölkerung ein, welches eine sehr bedrohliche Stodung der Circulation nach sich zog, indem die kirchlichen Aemter und Beneficien, auf welche fast die Gesamtheit aller Studirenden für ihren künftigen Lebensunterhalt angewiesen war, diesen vorenthalten und sie dadurch zum längern Verweilen auf der Universität genöthigt wurden. Die Schuld lag zunächst in dem maßlosen Mißbrauche des päpstlichen Provisionsrechtes, kraft dessen die Päpste durch unmittelbare Fürsorge die erledigten Beneficien mit Uebergehung der Verleihungsrechte einheimischer Patrone nach eigener Willkür besetzten. Dadurch wurde das Land mit ausländischen, namentlich italienischen Klerikern überschwemmt und die Inländer auf Hungern und Lungen angewiesen. Zwar hörte seit der Schwächung der päpstlichen Hierarchie, durch die Verlegung der Curie nach Avignon und

selbst den Grundstein zum Cardinalcollege. Schon waren die riesigen Bauten nahezu vollendet und die angesehensten Gelehrten aus Nah und Fern herbeigerufen, als durch den Sturz des Cardinals (1528) alles in Stocken gerieth. Indessen entschloß sich doch der König (Heinrich VIII.) zur Fortführung des Werkes, das er nun nach sich selbst benannte und als eine ganz neue höchstheigene Stiftung angesehen wissen wollte. Dennoch hob er plötzlich im Jahre 1545 das ganze Institut wieder auf, entließ die Mitglieder mit armseligen Stipendien und verschenkte einen großen Theil der Güter an seine Günstlinge. Nach einiger Zeit indeß wurde, was von der Wolsey'schen Stiftung noch übrig war, wieder restituirt, durch neue Schenkungen vermehrt und mit dem vor kurzem gegründeten Bisthum von Oxford in der Weise vereenigt, daß neben dem Bischofe, den Archidiaconen und acht Kanonikern noch 100 Fellowships nebst drei Lehrstühlen für Theologie, Griechisch und Hebräisch eingerichtet und das also combinirte (Sanus-köpfige) Institut der Universität unter dem Namen Christ-Church-College incorporirt wurde. Schon in der durch Heinrich VIII. ihm gegebenen Gestalt war es das bedeutendste aller College's. Spätere Stiftungen und Wohlthaten mannigfacher Art steigerten noch mächtig seinen Glanz und Umfang.

noch entschiedener durch das darauf folgende päpstliche Schisma im 14. Jahrh., dieser Unfug auf, aber die Universitäten waren seitdem fast noch übler berathen, denn nun wurden die kirchlichen Beneficien und Pfründen von den weltlichen Machthabern vergeudet und verschleudert, und der Ueberschuß der vergeblich auf Versorgung harrenden Universitätszöglinge wuchs von Jahr zu Jahr.

Was sollte und konnte nun bei solch trostloser Lage der Dinge seitens der Universitäten und insonderheit seitens der College's geschehen? Sollte man etwa die Zöglinge, wenn sie 10—15 Jahre das Brot der Anstalt gegessen hatten, jetzt nach Vollendung ihrer Studien, nach Erlangung der gelehrten Grade, auf die Straße werfen und dort in Hunger und Elend verkommen lassen? Das war doch nicht gut möglich. Man ließ sie also im Besitz ihrer Condictstellen, bis sie eine anderweitige Versorgung finden würden. Diese ließ aber oft gar lange auf sich warten, und mancher der Expectanten erlebte sie gar nicht. So wurden denn die College's allmählich zu langjährigen und unter Umständen lebenslänglichen Versorgungsanstalten der einmal darin Aufgenommenen. Und was den ältern College's gegen die ausdrückliche oder doch selbstverständliche Absicht der Stifter durch die Noth der Umstände als unabwendbares Uebel aufgezwungen worden war, wurde bald zur stehenden Ordnung, und von den Stiftern neuer College's oder Condictstellen bei fortwauerndem Bedürfniß lieber sogleich durch die Statuten ausdrücklich berechtigt. So bildete sich in diesen Anstalten dem fluctuirenden Elemente der Scholaren gegenüber ein stabiles Element älterer Insassen, welche durch Alter, Gelehrsamkeit und akademische Würden hervorragend bald den Genuß der Einkünfte und die Verwaltung des Gemeinwesens als ihre ausschließliche Domäne in Anspruch nahmen. Sie wählten aus ihrer Mitte den Vorsteher (Warden, Head, Master), sie vergaben auch nach Stimmenmehrheit die vacantwerdenden Condictstellen (Fellowships) und wählten dazu natürlich am liebsten Alters- und Standesgenossen. Der Grad eines Magisters (wenigstens der freien Künste) wurde nun die unerläßliche Bedingung für die Erlangung einer Condictstelle und von der Aufnahme armer Scholaren in die Zahl der Fellows war fortan kaum noch die Rede. Wo es dennoch geschah, war es fast nur Ausnahme von der Regel.

In diese also sich gestaltenden College's ging nun allmählich, zum Theil schon während der Umgestaltung, fast die ganze Universität mit allen ihren Bestrebungen und Interessen auf. Zunächst das Personal der alten Lehrer

aristokratie. Denn die Fellows, welche keine oder nur geringe Aussicht hatten, bald in Dienste der Kirche eine einträglichere und angesehenere Stellung zu finden, widmeten sich nun meist der akademischen Lehrthätigkeit, bei der sie ihre Collegialpründe beibehalten und deren Einkünfte noch durch das Honorar der Vorlesungen vermehren konnten; — und bald waren alle Lehrer Fellows, wenn auch nicht alle Fellows Lehrer.

Gleichzeitig auch die alten Hall's und mit ihnen die Gesamtzahl der Scholaren. Seitdem die Convictstellen nicht mehr armen Scholaren zufielen, mußte man darauf bedacht sein, das in den College's allmählich ausgehende oder schon ausgegangene Scholarenelement auf andere Weise zu ersetzen. Man ging deshalb auf den von alters her geltenden Grundsatz zurück, daß jeder akademische Bürger Mitglied eines convictorischen Vereins sein müsse, und nöthigte sämtliche Scholaren, gleichviel ob sie aus eigenen Mitteln oder durch anderweitige Wohlthaten ihren Unterhalt hatten, zum Eintritt als Kostgänger (Alumni) in die College's. So rettete man nicht nur die scholastische Bestimmung dieser Anstalten, sondern verschaffte ihnen obendrein auch noch einen erklecklichen Zuwachs an Einkünften. Von Seiten der alten Hall's stand dieser Neuerung kaum noch ein Hinderniß im Wege. Die mächtige Abnahme der Frequenz seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hatte die meisten von ihnen zur Auflösung gebracht, und die übrigen vermochten die Concurrnz mit den College's nicht zu bestehen und wurden entweder Eigenthum oder Filialanstalten reicherer College's oder wurden auch wohl durch besondere Stiftungen zu selbstständigen College's umgebildet. Auch wurden, nachdem die armen Scholaren aus den Fellowships verdrängt waren, für dieselben mehrfach neue Stipendien gestiftet, oder ihnen für gewisse Dienstleistungen (namentlich beim Gottesdienste als Chorknaben, Cantoren, Organisten, Sacristane 2c.) freier Unterhalt im College gewährt.

Das Eingehen sämtlicher Lehrer und Schüler in die College's zog dann weiter auch die Auflösung der alten Nationen = Gliederung nach sich. Anfangs mochte dieser Gegensatz sich auch noch in die College's übersiedeln, so daß die einen vorherrschend boreale, die andern vorherrschend australe Bevölkerung hatten. Aber in der neuen Ordnung der Dinge konnte sie um so weniger sich behaupten, als sie auch im Volksleben längst schon durch allmähliche Verschmelzung die Kraft der Ursprünglichkeit verloren hatten und sie in dem klösterlichen Leben der Convictualen wenig Nahrung fanden.

Weiter ging dann auch das entscheidende Gewicht bei der Verwal-

tung und Selbstregierung der gesammten Universität an die College's über. Wir müssen hier an den schon früher berührten Unterschied der Magistri regentes und non regentes wieder anknüpfen und über die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse berichten. Um der Universität stets eine hinreichende Fülle von Lehrkräften zu sichern, wurde den Magistern zur Pflicht gemacht, unmittelbar nach ihrer Promotion wenigstens eine Zeitlang wirklich als Lehrer zu fungiren, und die Erfüllung dieser Pflicht wurde als Bedingung des Empfanges und Genusses der Fellowship angesehen. Während dieser Zeit hießen sie Magistri actu vel necessarie regentes. In Oxford wurde die Dauer der Regentia necessaria auf zwei Jahre festgesetzt, aber später auf ein Jahr herabgedrückt; in Cambridge dagegen dauerte sie fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit stand es in ihrem Belieben, ob sie die Lehrthätigkeit fortsetzen wollten oder nicht. Auch im letztern Falle behielten sie ihre Convictstelle lebenslänglich oder bis zu ihrem Abgange von der Universität, waren aber wenigstens zur Residenz im College verpflichtet. Nun hießen sie Magistri ad placitum regentes. Aber auch diejenigen, die nach ihrer Promotion ins bürgerliche Leben zurück-, oder in anderweitige Kirchen- oder Staatsämter eintraten und damit auf den weitem Genuß ihrer Convictstelle resignirten, konnten nichts desto weniger wirkliche und stimmberechtigte Mitglieder der Universität bleiben, wenn sie ihren Namen auf der Matrikel ihres College's stehen ließen und — gleichsam als Strafgeld für die Nichtresidenz — eine jährliche Abgabe an dasselbe entrichteten.

Unter solchen Verhältnissen trat in Oxford der alten Congregatio magistrorum regentium, auch schlechthin die Congregatio genannt, noch eine zweite Instanz zur Seite, nämlich die Congregatio magna oder Convocation, zu welcher sämmtliche magistri regentes und non regentes, residentes und non residentes berufen wurden. Die Congregation war nun die stehende und eigentlich scholastische Behörde, das Unterrichts- und Promotionswesen nebst Führung der laufenden Geschäfte ihre Domäne; wogegen die allgemeineren und politischen Interessen der Universität, die Wahl sämmtlicher Beamten, die legislative Gewalt und die Controle der Verwaltung vor das Forum der Convocation gehörten.

So in Oxford. Etwas anders gestalteten sich diese Verhältnisse in Cambridge. Hier stellten sich die beiden Congregationen oder Senate als eine Art von Ober- und Unterhaus neben einander. In der Domus

regentium hatten alle Regenten, sowohl die *necessarie* wie die *ad placitum regentes* Sitz und Stimme; von der Stimmberechtigung in der *Domus non regentium* wurden die *necessarie regentes*, nicht aber die *ad placitum regentes* ausgeschlossen. Letztere stimmten also in beiden Häusern. Jede Angelegenheit, auch die rein scholastische (wie z. B. die Promotion*) u. dgl.), wurde zuerst vor das Unterhaus gebracht, und erst, wenn sie dort mit Stimmenmehrheit durchgegangen waren, konnten sie der Berathung des Oberhauses unterbreitet werden, welches dann über Annahme oder Abweisung definitiv entschied.

Trotz der aristokratisch-republikanischen Verfassung der College's mußten die von der Aristokratie der Fellows erwählten Vorsteher, in deren Händen die Disciplin und die Verwaltung des Institutes lag, allmählich den entscheidendsten Einfluß auf die Angelegenheiten der gesamten Universität gewinnen. Sie hatten hauptsächlich die Beschlüsse der beiden Senate auszuführen, und von ihrem guten Willen hing es meist ab, ob sie wirklich ins Leben traten oder stillschweigend *ad acta* gelegt wurden. Insbesondere aber bedurfte auch der Kanzler (oder vielmehr Vicekanzler) ihres Beirathes und ihrer Unterstützung auf allen Seiten, und nicht minder die Proctors. So mußte sich in ihnen ein oligarchisches Element ausbilden, dem gegenüber die Senate, in welchen die Magister durch Stimmenmehrheit die Oberhand hatten, das demokratische Princip repräsentirten (während sie zugleich den Schülern und untergeordneten Beamten als Aristokraten gegenüberstanden).

Die erste feste Gestaltung erhielt diese Collegial-Oligarchie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Oxford in der *l. g. Congregatio nigra* (wahrscheinlich nach der Kleidung der Mitglieder so genannt). Diese bestand aus dem Vicekanzler, den beiden Proctors, den Vorstehern der Collegien und den ältesten und angesehensten Doctoren der höheren Facultäten, vorzugsweise der theologischen, — und setzte sich als ständiger Ausschuss

*) Die Zulassung zur Promotion wurde auf den englischen Universitäten auch bei hinlänglich documentirter Qualification nicht als eine Pflicht, sondern als eine Günst (grace) der Regenten angesehen. Erst wenn diese Günst durch die Versammlung der Regenten einstimmig gewährt worden war, wurde der Candidat vom Kanzler oder Vicekanzler feierlich zur Ausübung der mit dem Grade verbundenen corporativen Rechte und Pflichten zugelassen. Die Abstimmung geschah ohne Discussion und geheim. Eine einzige negative Stimme zog die Zurückweisung des Candidaten für diesmal nach sich. Nach dreimaliger Zurückweisung mußten aber die Gründe dem Kanzler privatim mitgetheilt werden, der dann nach eigener Ueberzeugung ein definitives Ja oder Nein aussprach.

der Senate für die laufenden Geschäfte fest. Dies Institut behauptete sich bis auf die Zeit Eduard VI., durch dessen Statuten (1549) die usurpirten Rechte der Congregation wieder zurückgegeben wurden. Als aber in Folge der reformatorischen Bewegung die Frequenz wieder mächtig zunahm, eine Menge junger und leidenschaftlicher Kräfte in das Gremium der Magister eintrat, und dadurch eine bedenkliche Gährung von Action und Reaction entstand, konnte die Collegial-Oligarchie unter dem Schutze der Regierung wieder von neuem Wurzel schlagen und die Oberhand gewinnen.

Am ehesten und vollständigsten gelang dies in Cambridge, wo die Statuten der Königin Elisabeth (1570) mit einem Schläge die Umgestaltung vollbrachten, während in Oxford die Restitution der Oligarchie nicht nur langsamer fortschritt, sondern auch der Magister-Demokratie ein weit größeres Terrain übrig lassen mußte.

Auf beiden Universitäten constituirte sich die Versammlung der Vorsteher unter dem Vorstze des Vicekanzlers und dem Beistze der beiden Proctors als das Centrum der ausübenden Gewalt und als Ausrichterin der laufenden Geschäfte. Sie unterschied sich also von der frühern Congregatio nigra eigentlich nur durch den Ausschluß der Doctoren. In Cambridge kam factisch fast alle Gewalt in ihre Hände und wo sie dieselbe nicht unmittelbar üben konnte, da that sie es doch mittelbar. Unmittelbar competirte ihr das Recht der Nomination fast aller Universitätsbeamten, indem sie einen oder mehrere Candidaten präsentirte, aus welchen die Senate zu wählen hatten. So geschah's z. B. bei der Wahl des Vicekanzlers, für dessen Amt die Vorsteher alle zwei Jahre zwei Candidaten, natürlich aus ihrer eigenen Mitte, vorstellten; während der Kanzler selbst, dessen Stellung aber auch nur die eines Ehrenamtes war, um der Wahl größern Glanz und Effect zu geben, von der Gesamtheit aller Magister gewählt wurde. Auch die Wahl der Proctors hing von den College's ab, indem nach einem bestimmten Turnus je zwei College's dieselben aus ihrer Mitte wählten, wobei wiederum begreiflich der betreffende Vorsteher eine Hauptstimme hatte. Endlich wurde in Cambridge unter dem Namen Caput eine ganz eigenthümliche Behörde geschaffen, ohne deren vorgängige einstimmige Billigung kein Gesetzesvorschlag den Senaten zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden durfte. Da diese Behörde, die aus je einem Doctor der drei höheren Facultäten und zwei Magistern der freien Künste unter dem Vorstze des Vicekanzlers zusammengesetzt war, und aus der Nomination des Vicekanzlers und der beiden Proctors her-

vorging, die für jede Stelle im Caput je einen Candidaten präsentirten, so ist auch sie als ein Organ der Oligarchie anzusehen.

Von einem Caput weiß man dagegen in Oxford nichts. Die Hauptaufgabe desselben, nämlich die vorläufige Prüfung und die eventuelle Zulassung oder Abweisung der vor die Convocation zu bringenden Anträge fiel hier der Vorsteherversammlung zu. Ebensowenig weiß man dort etwas von einer Nomination der für die Universitätsämter zu wählenden Candidaten seitens der Vorsteherversammlung. Vielmehr blieb das Wahlrecht hier als ein freies und unbedingtes in den Händen der Convocation. Nur der Vicekanzler wurde in Oxford nicht von der Convocation, sondern vom Kanzler selbst auf vier Jahre, jedoch mit dem Vorbehalte jährlicher Erneuerung denominirt und von der Universität anerkannt und bestätigt.

Schließlich bleibt uns noch der Nachweis übrig, wie auch die Lehrthätigkeit der Universität fast ganz und gar aus den Hörsälen der magistri regentes in die Schulzimmer der College's sich zurückzog.

So lange die Fellows in den College's noch Scholaren waren, hatte der von ihnen aus den Magistrern erwählte Vorsteher ihre häuslichen Studien zu beaufsichtigen und zu leiten; der Unterricht selbst aber wurde in den akademischen Hörsälen ebenso betrieben, wie zur Zeit der alten Hall's. Auch als die Fellowship's bereits von den armen Scholaren auf die Grauduirten übergegangen waren, hatte es noch lange in Betreff der Alumnien und Stipendiaten, die nun die Stelle der früheren Fellows einnahmen, bei dieser Praxis sein Bewenden. Dem nunmehrigen Fellows lag als solchen in keiner Weise die Verpflichtung ob, die Studien der Zöglinge zu überwachen oder gar selbst ihnen Unterricht zu erteilen. That dieser oder jener es dennoch, so geschah es freiwillig, entweder aus Liebe zur Sache oder um des Gewinnes willen.

Was aber so anfangs aus freiem Entschluß geschah, wurde später zur statutarischen Verpflichtung. In dem trägen und schleppenden Gange der damaligen scholastischen Thätigkeit mit ihrem dürren Formelram lag freilich keinerlei Impuls zu einer solchen Neuerung. Er wurde ihr erst dadurch gegeben, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch in England der Humanismus den Adern des akademischen Körpers ein neues, frisches Lebensblut insundirte. Und zwar waren es hier nicht die öffentlichen akademischen Hörsäle mit ihrem eingewurzeltten oder vielmehr eingerostetem Scholasticismus, sondern die einsamen Zellen der College's, wo dieser Infusions- und Neubelebungsproceß zuerst gedeihlich vor sich ging. Sie und

da fanden sich doch einzelne Insassen dieser Institute, welche von dem aus Italien herüberwehenden neuen Geistesodem angehaucht wurden, und sich mit gleichgesinnten Genossen in stiller Zelle an dem Studium der griechischen und römischen Classiker mit einander erquickten; auch wohl gar ihren Lieblingen unter den Alumnen von dem sprudelnden Roste zu kosten gaben. Aber einen bedeutendern und umfassendern Aufschwung nahm die humanistische Bewegung auf den englischen Universitäten erst, als Heinrich's VIII. allmächtiger Günstling, der Cardinal Wolsey, mit der ganzen Macht seines Einflusses als ihr Beschützer und Förderer austrat. Neue College's von größerm Umfang als die alten wurden nun gegründet, auch die alten mit neuen Beneficien bereichert, und bei beiden das humanistische Streben vorzugsweise ins Auge gefaßt und statutarisch geregelt. Nun begann erst das Tutorsystem in den College's sich lebenskräftig zu entfalten, indem die dazu geeigneten Fellows als Beaufstchtiger, Leiter und Lehrer für die humanistischen Studien der Alumnen (als tutors) austraten und dafür durch Verleihung von Beneficien, die für diesen Zweck gestiftet wurden, und durch reiches Honorar der Alumnen belohnt wurden.

Diesem geistesfrischen Streben im Schoße der College's konnte aber die öffentliche Lehrthätigkeit in den akademischen Hörsälen nimmermehr die Wage halten. Die Auditorien verödeten, das Honorar, auf welches die Regenten für ihre Lehrthätigkeit allein angewiesen waren, wurde so schmal, daß es der Mühe nicht mehr lohnte, und die gesammte Lehrthätigkeit zog sich allmählich fast ganz und gar in die College's zurück und beschränkte sich hier auf die classischen Studien und die mathematischen und physicalischen Wissenschaften. Zwar gründete schon Heinrich VIII. 1535 eine Anzahl besoldeter Lehrstühle für Griechisch, Hebräisch, Theologie, Civilrecht und Medicin, um die öffentliche akademische Lehrthätigkeit nicht ganz in Stocken gerathen zu lassen; und andere fürstliche Personen, Magnaten und Bischöfe vermehrten die Zahl dieser Stiftungen*). Aber die Strömung hatte einmal eine andere Richtung genommen und gegen den Strom konnten auch diese nicht schwimmen, mochten es auch nicht einmal. Die fundirten Lehrstühle waren und blieben anständige Sinecuren, deren Inhabern es freistand, ob, wie, wann und wie oft sie lesen wollten; und sie beeiferten sich nicht grade

*) Oxford hat jetzt 24 Professoren und 8 Vectoren, Cambridge ebenfalls 24 Professoren, aber 25 Vectoren. Der Unterschied zwischen Professoren und Vectoren ist nur ein formeller. Die unverschältnismäßig größere Zahl der Vectoren in Cambridge ist hauptsächlich durch das dortige Vorwiegen der mathematischen Wissenschaften bedingt.

darin zu viel zu thun. Eine größere Bedeutung erlangten die *professores regii* indeß für die akademische Lebensbethätigung dadurch, daß die Examina der zu Graduirenden in ihre Hände übergingen.

Auf den italienischen Universitäten wurden zwar auch einzelne Collegia für arme Scholaren gestiftet, gelangten aber weder durch Zahl und Umfang, noch durch eigenthümliche und einflußreiche Gestaltung zu einer beachtungswerthen Bedeutung. Ungleich wichtiger wurde aber die im Laufe der Zeit sich häufende Errichtung solcher Anstalten in Paris, obwohl sie auch hier bei weitem nicht die Bedeutung erhielten, die sie auf den englischen Universitäten gewannen.

Das älteste Collegium in Paris stiftete im Jahre 1250 ein Hofkaplan Ludwig's des Heiligen, Robert von Sorbon. Seiner Bestimmung gemäß, armen Scholaren der Theologie, die als solche schon die artistischen Studien absolvirt hatten, Wohnung und Unterhalt zu gewähren, gab der Stifter, der sein ganzes Vermögen daran wandte und dabei auch noch durch königliche Freigebigkeit unterstützt wurde, ihm den Namen: *Pauperum magistrorum domus Sorbonica*; später wurde es gewöhnlich kurzweg die *Sorbonne* genannt. Ursprünglich wurde dies Collegium zur Aufnahme von 16 armen Scholaren, vier aus jeder Nation, eingerichtet. Doch mehrte sich später die Zahl der Bursen*) bedeutend. Die Zöglinge erhielten im Hause selbst nicht nur Wohnung und Lebensunterhalt, sondern auch den wissenschaftlichen Unterricht**). Die oberste Leitung des ganzen Institutes lag in der Hand eines Provisors. So lange Robert lebte (bis 1274), verwaltete er selbst dieses Amt. Nach seinem Tode ging die Wahl des Provisors von einem Convente des Kanzlers, des Rectors, der vier Procuratoren, sämmtlicher theologischer Lehrer und der Decane der kanonistischen und der medicinischen Facultäten hervor, dem der Erwählte auch zu jährlicher Rechenschaftsablegung verpflichtet war. Außer dieser s. g.

*) *Bursa* (βύρσα) bezeichnet ursprünglich eine abgezogene Thierhaut, dann einen aus ihr bereiteten Geldbeutel (*bourse*). Im Sprachgebrauch der *College's* bezeichnete der Ausdruck zunächst die gemeinschaftliche Casse, dann die für jeden Zögling (*Bursarius*) angewiesene Unterstützungsquote, endlich auch die Conviestelle selbst.

***) Neben dem Unterricht fanden auch häufig Disputationen in der Anstalt statt. Unter ihnen zeichnete sich besonders die zu ihrer Zeit weithin berühmte und angestaunte, vorzugsweise s. g. *Disputatio Sorbonica* aus, welche die Candidaten der theologischen Doctorwürde zu bestehen hatten. Der Aspirant mußte, ohne das Katheder zu verlassen, von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr unausgesetzt die von ihm gestellten Thesen gegen wenigstens 20 Doctoren der Theologie vertheidigen.

großen Sorbonne stiftete Robert auch noch als Vorschule für dieselbe die s. g. kleine Sorbonne für die artistischen Studien.

Da die meisten Lehrer der Theologie in Paris auch Lehrer dieses Collegiums waren und in demselben wohnten, da ferner die theologische Facultät auch ihre Sitzungen dort hielt und von daher ihre weltberühmten Gutachten und Entscheidungen datirte, so gewöhnte man sich allmählich daran, den Namen der Sorbonne zur Bezeichnung der theologischen Facultät selbst zu gebrauchen. Durch dies Aufgehen der ganzen Facultät in die Sorbonne erhielt diese (als die angesehenste theologisch-wissenschaftliche Autorität des Abendlandes) eine für die Kirchengeschichte des ganzen Abendlandes nicht nur, sondern auch für die politische Geschichte Frankreichs ungemein große Bedeutung und die Judicia der Sorbonne galten fast mehr als die Decretalien der Päpste. Im Reformationszeitalter zeichnete sie sich durch fanatischen Eifer gegen jegliche reformatorische Regung aus. Nichts desto weniger wurde sie doch eine Hauptstütze und Vertheidigerin der s. g. gallicanischen Freiheiten, deren vier Artifel (propositiones cleri Gallicani a. 1682) jedes neu eintretende Mitglied beschwören mußte. Sie erlag, nachdem sie längst ihren Ruhm und Glanz überlebt hatte, den Stürmen der Revolution. Napoleon I. stellte sie zwar 1808 wieder her und gliederte sie der neu organisirten Universität ein, aber da sie fortwährend dem Gallicanismus huldigte, die Bischöfe aber seit der Restauration sich immer entschiedener dem Ultramontanismus zuwandten, ließen diese sie nicht aufkommen und zogen es vor, ihren Klerus in eigenen Seminarien erziehen zu lassen.

Nächst der Sorbonne wurde das von der Königin Johanna, Gemahlin Philipp's des Schönen, im Jahre 1304 gestiftete Collegium Navarricum (mit 20 armen Schülern der Grammatik, 30 der Philosophie und 20 der Theologie) das bedeutendste. Der Zusammenhang mit der Universität war aber hier bedeutend lockerer, indem die Lehrer und Schüler mit ihrem Lehren und Lernen auf das Collège ausschließlich angewiesen wurden. In beiden Anstalten war den Lehrern strenge untersagt, neben den Bursarien auch zahlende Pensionäre aufzunehmen oder auswärtig Wohnende am Unterrichte Theil nehmen zu lassen. Nachdem aber das mit geringen Mitteln von dem Dechanten Robert von Harcourt 1311 gestiftete Collège die Berechtigung dazu in seine Statuten aufgenommen, drang diese Sitte auch mißbräuchlich in die übrigen Collegia ein und trug unstreitig durch die damit verbundene Relaxation der Disciplin viel zu deren wachsendem Verfall bei. Schon unter Ludwig XI. hatte Paris 18 große

Collegia und ihre Zahl mehrte sich seitdem noch bedeutend. Die Mediciner blieben von den Wohlthaten der Collegia stets ausgeschlossen und nur ein einziges ließ neben den theologischen auch Schüler des kanonischen Rechtes zu. Gegen das Eindringen der humanistischen Studien sträubten sich die Pariser Collegia fortwährend. Doch fanden dieselben eine Zufluchtsstätte in einem von Franz I. für unentgeltlichen Unterricht im Griechischen und Hebräischen 1530 errichteten Collège. Ungleich bedeutender und fruchtbarer wurde aber für diesen Zweck das von Ludwig XIII. im Jahre 1620 gestiftete Collège royal de France.

Obwohl die älteren deutschen Universitäten alle nach dem Muster von Paris organisiert wurden, so nahm doch auf ihnen das Collegien- und Bursenwesen eine mehrfach andere Gestalt an. Aller eigentliche Unterricht beschränkte sich hier auf die öffentlichen akademischen Vorlesungen. Ueberdem scheint es bei der Stiftung der ersten Collegien, die mit der Gründung der Universität zusammenfiel, fast mehr auf eine Sicherstellung des Unterhaltes der zuerst berufenen Lehrer, als auf Unterstützung armer Studirenden abgesehen gewesen zu sein. Doch wurde auch der letztere Zweck bald durch besondere Stiftungen und Vermächtnisse ins Auge gefaßt. Dagegen drangen die Statuten von vornherein darauf, daß die auf eigene Kosten Studirenden nicht bloß für die Leitung ihrer Studien, sondern auch für die Ueberwachung ihrer sittlichen Führung unter die Aufsichtigung zuverlässiger Lehrer gestellt würden. Zu diesem Behufe legten viele Magister in ihren Häusern Pensionate an und diese sind es, welche in Deutschland Bursen genannt wurden.

Alle Scholaren, sofern sie nicht in einem Collegium Aufnahme gefunden hatten, mußten in eine Burse eintreten, daher Bursarii (= Burschen) eine allgemeine Bezeichnung der Studirenden wurde. Nur unter besonderen Umständen und nach ausdrücklich eingeholter Erlaubniß des Rectors wurde Einzelnen gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Sehr bald aber schlichen sich Mißbräuche und Entartungen mannigfacher Art in die Bursen ein. Den Bursenhaltern war z. B. zu ihrer ökonomischen Erleichterung durch Privilegien accisefreie Einführung von Getränken und anderen besteuerten Victualien zugestanden worden. Manche mißbrauchten dies nun dahin, daß sie einen vortheilhaften Handel mit solchen Gegenständen trieben, oder daß sie es sogar nicht ungerne sahen, wenn ihre Bursarien mehr, als der Durst verlangte, ihrem Getränkevorrath, natürlich gegen theure Bezahlung, zusprachen. Da der Gewinn um so größer

war, je mehr Zöglinge eine Burse umfaßte, legten sich auch viele Bursenhalter auf die sog. Beanenjagd*), indem sie Sendboten ausschickten, um die Neuangekommenen für sich zu kapern, oder allerhand gemeine Künste anboten, um ihren Collegen reiche Burschen abspenstig zu machen. Schlimmer aber noch als dies war die Gewissenlosigkeit, mit der sie der Sittenlosigkeit ihrer Zöglinge durch die Finger sahen, ihre Vergehungen, wenn dieselben zur Untersuchung kamen, zu vertuschen bemüht waren u. d. m. Unter solchen Umständen mußte das Bursenwesen bald der tiefsten Entartung anheimfallen. Es erlag im 16. Jahrhundert dem Spotte der Humanisten und dem sittlich-wissenschaftlichen Ernste der Reformatoren.

*) Beani hießen die neuangekommenen Scholaren. Das Wort stammt aus dem Französischen, wo Béjaune = Bec-jaune (Gelbschnabel) ursprünglich einen eben flügge gewordenen jungen Vogel bezeichnet. Lambecius definiert in akrostichischer Weise einen Beanus folgendermaßen: **B**eanus **E**st **A**nimal **N**esciens **V**itam **S**tudiosorum.

Ueber die Bedeutung der Volksfage für Schule und Leben.

„Die Sage ist grünes Holz, frisches Wasser und reiner Lant gegen die dürre Lauheit und Verwirrung der Geschichte voll politischer Kunstgriffe, statt der freien Kämpfe aller Nationen. Sie ist nicht Geschichte, sondern Dichtung; aber auch Treue ist in den Sagen zu finden; sie malen das Leben klarer und anschaulicher als die vollständigsten Geschichtswerke es vermögen, weil sie einfach und anspruchlos Alles, auch das Wunderbare, darstellen, wie es im Volke liegt, und welches nur so und nicht anders sich auszuprägen im Stande war.“ Diese zwiefache Bedeutung der Sage, als Dichtung und zugleich als treue Schilderung des Volkes in seinen ursprünglichen Verhältnissen, giebt derselben eine so große Macht über das Menschenherz, und die Gemüther der Jugend werden durch sie am lebendigsten und ergreifendsten auf den Schauplatz des menschlichen Handelns, ja in ein jugendlich-frisches, thatkräftiges Leben, vom Glanze der Poesie noch durchleuchtet, selbst hineingeführt; Götter und Helden tauchen vor ihnen auf, in ungeheuren Kämpfen ihre Stärke messend, ihre Tüchtigkeit beweisend; treue Freundschaft, innige Liebe mildert und verklärt die starren Sitten und den wilden Sinn. Hat die germanische Sage, die mit der indischen in unzähligen Zügen die nächste Verwandtschaft beurfundet, bei aller Hoheit und Zartheit der Frauengestalten, in den männlichen Göttern und Heroen etwas Derbes und Bäurisch-Einfaches, kann sie sich nicht mit

der vielgestaltigen, ästhetisch-gebildeten griechischen Mythologie messen, so kommt doch an sittlicher Reinheit und Tiefe der germanischen Götterwelt keine andere gleich. „Der germanische Heide bebte nicht vor dem Gedanken zurück, daß der Tod nur das Vorspiel eines höheren Todes sei, in welchem das Böse auf ewig vernichtet wird, aber auch die Welt und die Götter vergehen; in welchem das Herrlichste, was die Menschen durch den Tod errangen, nämlich das glänzende Spiel der im Kampf gefallenen Helden in den Hallen des Götterkönigs, hingeopfert wird, damit ein neuer Himmel und eine neue Erde entstehe, auf welcher ein reines sündloses Geschlecht im ewigen Lichte wandelt.“

„Um dieses hohen sittlichen Werthes willen“, sagt Dr. W. Mannhardt, „ist die vaterländische Mythologie berufen, ein wichtiges Bildungsmittel für unsere Jugend zu werden, charakterfeste Männer und hausmütterliche Frauen erziehen zu helfen. Die Eindrücke aus den ersten Jahren der Kindheit begleiten uns bestimmend durch das Leben; — es wird dem Menschen von Heimathswegen ein guter Engel mitgegeben, der ihn, wenn er ins Leben auszieht, unter der vertraulichen Gestalt eines Mitwandernden begleitet; es ist das unerschöpfliche Gut der Märchen, Sagen und Geschichten, die uns die Vorzeit als frischen und belebenden Geist nahe zu bringen streben. Wenn die lieblichen Gestalten der Holda, der Nanna, der Walkyren, die kräftigen Helden Siegfried und Hielmar den Gemüthern des Kindes sich eingepägt haben, werden sie durchs ganze Leben ermunternd und erfrischend neben dem Erwachsenen stehen.“

Ferner trägt die mythische Grundlage unserer Geschichte, in welcher der Volksgeist seinen reinsten Ausdruck gefunden, nicht wenig dazu bei, uns selbst in unserm Volke kennen, und viele Züge und Zustände der Vor- und Mitwelt deuten zu lernen. „Die Volksfagen führen uns den Grundcharakter unseres Volks in anschaulichen Bildern vor Augen und offenbaren die geheimsten unbewußten Triebfedern unserer Geschichte.“

Was die Sage zu einem so lieben Eigenthum der Nationen macht, ist eben der dichterische Gehalt derselben, der bei den Hindu's, den Arabern, den Griechen, Slaven, Germanen und den finnischen Völkern mit vielfarbig gebrochenem Lichte die Erinnerungen aus den Ursprüngen der Geschichte verklärt. „Wie zarter feiner Staub um Obst und Blumen sich setzt, wie die Ferne des Himmels sich blau anläßt, und wie der in die Mineralquelle getauchte Zweig bald mit glänzenden Krystallen sich überzieht, so sammelt sich ein Duft von Sage und Lied um alles den menschlichen Sin-

nen Ungewöhnliche, was die Natur eines Landstriches bestz oder wessen ihn die Geschichte gemahnt.“ Große geschichtliche Helden werden im Munde des Volkes bald Heroen mit übermenschlicher Macht, während die Götter der uralten Religion allmählich ihrer Gewalt entkleidet zu den Zwergen, den Riesen, den Dämonen oder den Menschen herabsinken.

Nicht allein die historische Begebenheit, sondern auch und noch mehr kleidet die Sage und zwar die älteste, fast allen Völkern gemeinsame Sage die einfachen naturhistorischen Vorgänge in poetisches Gewand. Wenn die Dichter nach Claudius nichts anderes sind als helle klare Kieselsteine, an welche der schöne Himmel und die schöne Erde und die heilige Religion (und so auch alles Große und Edle in der Menschengeschichte) anschlagen, daß Funken heraus schlagen, „wenn Poesie nichts anderes ist und sagen kann, als lebendige Erfassung und Durchgreifung des Lebens, so sind die Sagen so gewiß Poesie, als der helle Himmel blau ist.“ Ihre Macht besteht zuerst darin, daß sie dem jugendlichen Alter angemessen sind. In dem Einzelnen reproducirt sich und spiegelt sich ab das Leben der Völker, die Entwicklung der Weltgeschichte. Wie die einzelnen Nationen aus einem unentwickelten kindlichen Zustande allmählich in eine Periode des kräftigen Strebens, des Ringens mit den Schicksalsmächten, des kühnen Kampfes mit sich selbst und der Welt hinübertreten, wie jedes Volk in einer Heldenperiode, einer romantischen Zeit die gährende Kraft ausbrausen und nach und nach den reinen Wein der Bildung von den Fesen der Rohheit und der ungezügelten Wildheit sich klären lassen muß, so ist auch in einer nicht durch Ueberkultur verdorbenen oder geistig verdampften Jugend ein lebhaftes Streben nach Wirksamkeit, ein Interesse an kräftiger Machtentfaltung vorwaltend, das für die eigene Thätigkeit, für Leibliches und geistiges Schaffen, Aneignen und Umbilden einen Schauplatz sucht.

Die Volksfagen bildeten sich im Jugendalter der Völker, sie entstehen aber fort und fort unter einfachen Verhältnissen, wo das Gemüth noch ein kindlich-frisches und natürliches geblieben ist und wo die Jugendpoesie noch das Weltall mit lebendigen Wesen bevölkert. Ist nicht bei Kindern und Dichtern die beständige Erneuerung der Sagenzeit durch Belebunq der Umgebung ganz an der Tagesordnung? Wer je Kinder beobachtet hat, oder sich der Specialitäten aus seiner Jugend erinnert, wird wissen, mit welcher Ueberzeugung das Mädchen seine Puppen nicht allein essen und trinken, sondern auch lernen, artig und unartig sein, gelobt und getadelt werden läßt, wie es einen Stock, einen Würfel, einen Stiefelknecht, ein

Flößchen Wolle mit menschlichen Empfindungen und Thätigkeiten begabt, wie es im Garten die Blumen schlafen und wachen, die Bäume flüstern, die Quellen plaudern, die Schmetterlinge spielen, die Wolken zanken, den Wind rasen, das Meer zürnen, die Sonne lachen und den Mond weinen läßt, Ausdrücke, die in unserer Poesie nicht ungewöhnlich sind, bei Kindern aber und in der Zeit der ersten Mythenbildung bei kindlichen Nationen eine volle subjective Wahrheit haben.

Wer wüßte nicht, wie die Kinder mit Thieren sprechen, sie als ihresgleichen ansehen und wie daher die vortrefflichen Thiermärchen eine so allgemeine Geltung sich erworben haben. Wen hat nicht die Erzählung von dem Wolfe und den sieben Geiseln, von Rothkäppchen, vom Bären und dem Janikönig, von der Welt Dank, von dem Rangstreit der Thiere und vollends die Geschichte des schlauen Reineke entzückt; Sagen, welche nicht bloß um der zum Theil in ihnen liegenden Moral, sondern noch mehr um der dichterischen Personification willen jederzeit kindliche Gemüther erfreuen. Wie trefflich schildern die estnischen Volksjagen die Schöpfung der Thiere am Embach, die Bildung des Wolfes durch den Teufel, die Streitigkeiten des Bären und des Bauern, den Besuch des Wolfes auf der Hochzeit, die Kämpfe zwischen Wolf und Fuchs, zwischen Hahn und Birkhahn, zwischen Fuchs und Sperling, zwischen Ameise und Spinne! Auch diese Thiermärchen wurzeln zum Theil tief in der heimischen Mythologie.

Die rationalisirende Philisterweisheit will von solchen Kindereien, von den Sagen und Volksliedern, von den poetischen Umschreibungen der Naturgegenstände, vom Sprechen und den menschlichen Eigenschaften der Thiere, von den Schäfchen des Himmels, den goldenen Thoren der Abendröthe, von der speciellen Gut der Engel, von den erlösungsbedürftigen Necken und der Strafe des Meineidigen, der auf dem Torfmoore umgehen muß, nichts mehr wissen, ja das ganze jüngere Geschlecht, ob es gleich noch manchen Rest des Sagenschatzes gerettet, ist selbst auf dem Lande meistens zu blasirt oder zu aufgeklärt, um an alten Traditionen, Sagen und Sitten noch lebendig Theil zu nehmen. War doch selbst aus unsern Schulen die einfache anschauliche Lehrart verbannt, auch der Gockelhahn zierte nicht mehr das Titelblatt der Bibel, und ein nüchterner Pedantismus erging sich in Katechisationen oder Sprachdenkübungen, bis die neueste Zeit wieder die Anschauung in ihre Rechte einzusetzen anfang.

Auch in unsern Provinzen ist bei Esten und Letten die alte Tradition vielfach verschwunden, wenn auch noch viel Aberglauben geblieben ist. Man

giebt den Herrnhutern die Schuld, die alten Volkslieder verdrängt und geistliche Gesänge an ihre Stelle gesetzt zu haben; auch mögen sie oder die Kirche die Abschaffung alter Volksgebräuche veranlaßt haben, die vielleicht nicht so schädlich wirkten, als das jetzt so allgemein gewordene Kartenspiel und die rohen Belustigungen beim Branntwein; mit dem Aussterben der Alten sind auch die sonst von Generation zu Generation vererbten Ueberlieferungen und Volkslieder vergessen. Mit Mühe haben Freunde der Nation die zerstreuten Reste gesammelt und sie in ein Ganzes zusammenzufügen versucht; eine Arbeit, deren Verdienst, selbst wenn mancherlei Ausstellungen an der Art der Ausführung gerechtfertigt sein mögen, nicht hoch genug anzuschlagen ist. Auch die Reste der Sagen, Gebräuche und des Aberglaubens zusammenzustellen, ist Aufgabe des gegenwärtigen Geschlechts. Denn es liegt in den von den Vätern ererbten Erinnerungen ein reicher Schatz geistiger Güter und die Anknüpfung an denselben würde den geistigen Vormündern der Nationalen die Einwirkung auf das Gemüth derselben und das gegenseitige Vertrauen bedeutend heben. Wie mancher Rest des Glaubens der Vorzeit reicht mit unsichtbaren Fäden in die Sitten und Gewohnheiten des täglichen Lebens hinein, ja einige der sinnigsten und lieblichsten haben ihren Ursprung in den uralten heidnischen Mythen, wenn auch ihr heidnischer Gedanken Kern schon so abgeschwächt ist, daß häufig rein christliche Ideen an seine Stelle gesetzt sind. Die ersten Christen trugen ihre ererbten Mythen auf die christlichen Helden und Märtyrer über; Elias nahm von Thor, St. Martin von Odin, die heilige Jungfrau von Freya und anderen Gottheiten Vieles auf, St. Petrus, St. Olaf und St. Nicolaus, später auch historische Helden, wie Karl der Große, Friedrich Rothbart, ja sogar Peter der Große und Karl XII. sind in die Volksfagen aus ältester Zeit von Germanen, Russen, Finnen und Esten verflochten worden. „In den Kinderliedern, welche auf unseren Straßen und Märkten gesungen werden, haben sich theilweise Hymnen und Chorreigen fortgepflanzt, welche einst an Götterfesten gesungen und getanzt wurden und noch heute die vollen Götternamen bewahren. In den Sagen und Sitten des Landvolks lebt vollends in reichem Maße die Uebung uralter heidnischer Handlungen und die Erinnerung vorchristlicher Anschauungen fort. Ja bei dem naiven Jäger, Sennhirten und Landmann bilden sich noch heute neue Mythen aus den alten hervor, und so erfordert das gegenwärtige Leben des Volkes, soll es in seinen tieferen Beziehungen verstanden werden, gar vielfach die Kenntniß unserer alten Mythologie.“

Einige Beispiele sinniger alter Gewohnheiten, vorzüglich aus unsern Provinzen, werden den Einfluß des Heidenthums auf unsere Zeit anschaulich machen.

In Schweden und Deutschland läßt man die letzte Garbe auf dem Felde stehen für Odin's Pferde, an andern Orten für die Vögel des Himmels, denen man auch zu Weihnachten eine volle Garbe auf einer Stange aufrichtet, sie in der heiligen Zeit zu erquicken und zu nähren, wie in Venedig den Tauben nach einer alten Stiftung Futter gestreut wird. Dem Vieh in den Ställen, das in der Christnacht um 12 Uhr auf die Knie fallen und mit einander reden soll, wird am heiligen Abend bessere Nahrung, den Pferden Brot mit Bier gegeben, auch mit einem Schlüsselbünde oder einer Glocke vorgelockt, ihnen die fröhliche Botschaft zu verkündigen. Der Zusammenhang dieser Gebräuche mit der Feier des Festes der Wintersonnenwende und der Verehrung Odin's ist klar.

Am Weihnachtsabend wird bei den Schweden und Esten der Wief ein Brot in Gestalt eines Schweines in die Stube gebracht, aber nicht angeschnitten, sondern nachdem die Wirthin ein Rad oder Ringkrenz darauf gezeichnet, vor dem Hausvater auf den Weihnachtstisch gelegt, später aber um Fastnacht und beim Austreiben des Viehes an Menschen und Thiere vertheilt. Der Name desselben, Weihnachtsheber (Schwed.: julgalt, estn. joulo-orrikas), erinnert, vielleicht mit Beziehung auf Sährimmer, den stets sich erneuernden Eber beim Mahle in Walhalla und auf das sich erneuernde Jahr, worauf sich auch das Rad (Schwed. hjul, wovon jul, Weihnachten) deutet, an den Eber, welcher früher dem Gotte Frey zum Anfange des neuen Jahres dargebracht, und auf welchen das Gelübde der im nächsten Jahre zu vollbringenden Heldenthaten abgelegt wurde. Statt des wirklichen Ebers brachte man später, als die Kirche das Opfer verbot, Abbilder desselben dar, wie ja auch bei den Aegyptern die Nernerer der Mondgöttin Isis statt wirklicher Schweine aus Teig Schweine backten und zum Opfer darbrachten. Wahrscheinlich sind nicht nur die gebackenen Götzenbilder, die 743 verboten wurden, sondern auch die heidenschen Ioklen und der Bygot (Götze), die bei der Bewirthung der Zirkelbrüder zu Lübeck 1415 vorkommen, vielleicht auch die noch jetzt in Reval und Riga gebräuchlichen heinschen oder hennschen (hedenschen) Kuchen Reminiscenzen des alten Götterdienstes. „In Westgotland wurde sonst, vielleicht noch jetzt, am Julabend ein mit einer Schweinshaut überzogener Block auf den Tisch gesetzt. Der Hausvater trat heran, legte die Hand darauf und

schwor, in dem nun beginnenden Jahre ein treuer Hausvater, ein liebevoller Herr gegen sein Gefinde zu sein. Dann legten die Hausfrau und die Dienstkleute gleicherweise das Gelübde treuer Pflächterfüllung ab.

In Windau und anderen Städten Kurlands wird bei einem Sterbefalle das Trauerhaus und aus Theilnahme die ganze Umgebung erleuchtet, als Erinnerung an die nach heidnischen und christlichen Erwartungen der entschwindenden Seele bereiteten Freuden des Himmels und der ewigen Herrlichkeit.

Wie man in Deutschland den Engeln Speisen hinsetzt, so bereitet man in Estland und Livland den Seelen der verstorbenen Verwandten ein Fest, ruft die Einzelnen bei Namen und ladet sie ein, zu essen und zu trinken. Nach einigen Stunden entläßt man sie und bittet sie, Haus und Hof nicht zu beschädigen, sondern dessen Schutz und Bewahrung sich angelegen sein zu lassen. Wer steht hierin nicht die Schutzgeister, die man aus der Zahl der Ahnen und Verwandten sich wählt, und die wir in der indischen, persischen und griechischen Mythologie wiederfinden, an welche aber auch die schützenden Engel der Bibel erinnern.

Bei Schweden und Esten hält man die Kröten für zauberhafte Thiere, die man nicht ungestraft verletzen dürfe, da sich in ihrer Gestalt häufig die Unterirdischen sehen lassen. In Deutschland sieht man in ihnen arme Seelen, die auf der Erde in dieser Gestalt ihre Sündenschuld abbüßen müssen. Daher blickt das Volk mit geheimem Grauen und Mitleid auf diese Thiere und hütet sich, einer solchen leidenden Seele Gewalt anzuthun, da man sonst in einer ähnlichen Lage auch unbarmherzig behandelt werden könnte. Dester soll die Kröte zu den Altären kriechen, mit aufgehobenen Pfoten um Erlösung beten und weite Wallfahrten machen. Häufig wird sie dann erlöst und ihr menschliche Gestalt wiedergegeben, da sie zuweilen eine verzauberte Braut ist. In ihrem Kopfe soll ein Juwel sein, der Krötenstein; der Erkenntniß und Besitz unterirdischer Schätze giebt. Vielleicht ist die Kröte Sinnbild der rauhen Wintermonate und der Krötenstein eine Andeutung der im Frühling herrlich aufsteigenden Sonne. — „Das Mitleid mit der Kröte ist einer der zartesten Züge des Volksglaubens. Das häßlichste Thier wird nicht als an sich böse, sondern als in einem Verbannungszustande gedacht, aus dem es dereinst erlöst werden soll.“ Ähnlich ist die Sage von den nach Erlösung sich sehnen den Necken.

In diesen, wie in unzähligen andern Volksgebräuchen, Sagen und Liedern tritt die poetische, hoch in Ehren zu haltende Seite der Volks-

überlieferung hervor; es sind die unschuldigen kindlichen Spiele der Phantasie, die in vielen christlichen Legenden wiederkehren und dem Geiste des Christenthums nicht widersprechen, ja oft rein christlichen Gehalt in sich aufgenommen haben. „Diese Ueberlieferungen bilden einen Schatz reicher naturwüchsigter Poesie voll sittlicher Gedanken. Man darf denselben dem Landvolke, das ohnehin nur allzusehr zu geistiger Nüchternheit neigt und den mannigfachen Ersatz nicht kennt, den eine höhere Bildung an die Hand giebt, keineswegs mit rohen Griffen rauben, ohne es in den Stand zu setzen, das Verlorene auf andere Weise wieder zu gewinnen.“

Aber wir dürfen nicht verkennen, daß das Fortleben des Heidenthums in den unteren Schichten der Gesellschaft, namentlich in unseren Gegenden, einen sehr schädlichen Einfluß auf das Wohl und Wehe unsers Volkes ausübt, Seele, Leib und Leben vieler Mitmenschen gefährdet. Je mehr die alten Gebräuche ihre ursprüngliche Form und ihren Sinn verlieren, je mehr sie durch Verfolgung, Verachtung und Spott der Gebildeten in das Geheimniß und in das Gebiet der Dämonen zurückgedrängt werden, desto fester haften zuletzt ihre Caricaturen in Gestalt eines thätlichen Aberglaubens im Bewußtsein der Ungebildeten, indeß die schönen unschädlichen Volksfeste und Sagen aussterben. „Dieser thätliche Aberglaube fristet einer Fülle von Vorstellungen das Dasein, welche der höheren christlichen Erkenntniß göttlicher Dinge schnurstracks zuwiderlaufen. Durch Tagewählerei und Wahrsagung aus zufälligen Schicksalszeichen wird das Walten der göttlichen Vorsehung zu Gunsten eines blinden Schicksals beschränkt. Durch Zaubermittel sucht der Abergläubische sich eine größere Macht anzueignen und egoistisch sein eigenes Wohl zu vermehren oder das Glück Anderer zu mindern. Das Thun des Einzelnen wird dadurch ein fortwährender Kampf gegen verborgene in der Natur waltende Schicksalsmächte und dämonische Gewalten, und jährlich gehen hunderte von Unglücksfällen und Verbrechen aus den ersterbenden Resten des Heidenthums hervor.“

Welche Rohheit spricht sich in dem Gebrauche aus, dem Sarge eines verstorbenen Mitmenschen mit dem Hacken drei Stöße zu geben, damit er nicht als Wiedergänger umgehe! Wie lächerlich dumm erscheint es, wenn einer Frau, die ohne Todtennütze begraben war und allmächtig darüber klagte, durch eine andere Leiche eine Nütze nachgesendet wird! Aus Furcht vor der weißen Frau, die in einem Morast umgehen soll, versäumten Arbeiter, den Hülfenruf aus einer der gefährlichsten Stellen zu beachten, und

die Rufende, eine angesehenere Frau aus der Nachbarschaft, mußte ohne Rettung versinken und umkommen.

Wenn ein Grab einsinkt, soll der darunter Liegende unselig sein, und ungetauft sterbende Kinder sollen mit dem wüthenden Heere umziehen — welch ein ängstlicher Gedanke für eine hinterlassene Wittwe oder ein zärtlich liebendes Mutterherz!

Noch vor kurzer Zeit zog in Livland ein Schatzgräber und Teufelsbanner umher, der viele einsältige Leute betrogen hat; in Estland sollen schwarze Bücher mit weißen oder rothen Buchstaben die schwarze Kunst lehren; in Deutschland werden mitunter „Faust's Zauberbücher“, in Scheible's Verlag in Stuttgart gedruckt, zu so unheimlichem Thun angewendet. Die Letten in Kurland lassen sich von katholischen Priestern ihre Häuser sühnen, in Estland wurde ein Gut durch Weihwasser, Räucherungen und Besprechungen von der umgehenden Seele des Gutsherrn befreit. Von Kartenschlägern und Branntweinschauern läßt man sich Gestohlenes wiederschaffen, wobei oft der Verdacht auf ganz Unschuldige gelenkt wird, die dann jahrelang darunter zu leiden haben; durch Zauberworte will man Fische fangen und Seehunde herbeilocken, oder giebt es wenigstens Andern Schuld, sich auf diese Weise bereichert zu haben.

Durch Zauberworte vertrieb ein alter Kerl in der Wiel Schlangen, Wölfe und Ungeziefer, wofür er sich bedeutende Zahlungen von ganzen Dörfern oder von Einzelnen leisten ließ, die dann sicher gemacht auch die gewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln außer Acht ließen. Dagegen drohte er auch, das Vieh eines ihm Widerwärtigen verderben zu lassen, Schlangen in sein Gefinde zu zaubern, die Pferde stätisch zu machen, oder die Rüge von Ungeziefer verzehren zu lassen. Nicht selten hat man es entdeckt, daß solche Betrüger, um ihr Wort wahr zu machen und ihr Ansehn zu vermehren, schädliche Pflanzen und nachtheilige Mittel dem fremden Vieh eingegeben haben, nur kommen solche Unthaten selten ans Tageslicht, weil sie theils sehr scham angelegt sind, theils die Betroffenen fürchten, wegen einer Klage von dem mächtigen Zauberer noch mehr verfolgt und in Schaden gebracht zu werden. Trifft einmal einen Gutsherrn ein Verlust, so wird meistens mit einer tüchtigen Züchtigung, die man ein gemüthliches Zureden nennt, die Sache abgemacht und der Zauberer hütet sich den Deutschen nahe zu kommen. Vor die Behörden kommt selten eine Klage, doch ist in Dessel neuerdings noch ein Weib als Wehrwolf, ein Kerl als Teufelsbanner

verflagt worden, während aus schwedischer Zeit viele Streitsachen aus angeblicher Zauberei hervorgingen.

Gelingt es einem Bauern oder Kostreiber, durch Einsicht, Fleiß und Sparsamkeit seinen Vorrath zu mehren, so schreibt der Neid der Nachbarn dieses Glück dem Hausgeiste (skrat, krat), dem Bunde mit dem Bösen oder der Hexerei zu, die fremde Milch zu sich zaubert, fremdes Korn sich zu tragen läßt, Anderen dagegen Nachtheil zufügt. Noch vor Kurzem kam in Rußland eine alte Frau mit rothen Augen in den Verdacht, daß sie aus Knochenmark u. s. w. Salben zur Verzauberung des Viehes zusammengemischt habe; sie wurde ins Wasser geworfen und, da sie oben auf schwamm, so gemißhandelt, daß sie ohne Dazwischenkunft des Gutsherrn das Leben verloren hätte. Aus Belgien wird ebenfalls aus neuerer Zeit ein Fall von Hexenverbrennung gemeldet, und die Annalen des 17. Jahrhunderts bieten auch in unseren Provinzen manche Beispiele von Hexenprocessen. Am häufigsten dienen verschiedene Heilmittel mit kräftigen Worten verbunden zu abergläubischen Kuren, und es ist hier schwer, die sogenannte weiße Magie von der schwarzen Zauberkunst zu unterscheiden. Erstere gebraucht gleichgültige, nichtsbedeutende oder christliche Worte, Sprüche oder Zeichen, um eine Heilung, oder den Schutz gegen böse Augen herbeizuführen. Man bezeichnet die Thüren neugebauter Häuser mit Kreuzen, man zeichnet willkürliche Zeichen auf Papier gegen die Nase, man streicht mit einem frommen Wunsch Menschen oder Thieren das leidende Glied, oder stillt das Blut mit einem festen Blicke. Dagegen werden durch Blut, Haare oder Kleider von Menschen, ihnen Krankheiten angehezt, Papiere mit Zauberkarakteren in die Viehställe gelegt; durch Krötenherzen glaubt man im Pferdehandel ungestraft betrügen zu können, die Herzen von neun neugebornen Kindern machen unsichtbar, und durch besondere Geberden beim Eide glaubt man den Meineid straflos zu machen. Welche Gräuel und Verbrechen solche und ähnliche Vorstellungen veranlassen, ist offenbar und wohl der Beachtung werth. Auch wo es sich nur um wohlthätige Heilungen handelt, sind die Mittel oft so sinnlos oder gotteslästerlich, daß eine Aufsicht darüber oder was noch wirksamer sein würde, eine rechtzeitige Belehrung in Schulen und im Confirmationsunterrichte eine unabweisliche Forderung der Zeit ist. Das Fieber heißt man durch das Blut einer schwarzen Katze, die Schwäche nach dem Nervenfieber durch Prügel, die man einem verdächtigen Nachbarn applicirt, Zahnschmerz durch Donnerkeile und Zaubermorte, andre nervöse Leiden durch Herumhauen mit einem Vogelbeerbaumzweige oder indem man

den Namen des Leidenden in den Schornstein schreibt, Gelenkschmerz durch Wasser, welches man durch ein Astloch träufeln läßt, Mittel, die wenigstens hindern, sich an den Arzt zu wenden.

Ein Jüngling in Kurland litt an der Schwindsucht und der zu Rathe gezogene Hegenmeister Smeilis ließ den Kranken auf den Kirchhof bringen. Hier verneigte sich der Zauberer mit den Worten: „Guten Tag, Teufels Großfürst! Guten Tag, Teufels Großmutter! Hier sind für euch gute Bissen gebracht worden. Hier ist ein ganzer Dohse in neun Theile zerschnitten (ein zerkleintes Ei)! Hier habt ihr neun Last von jeder Art Getreide (9 Körner verschiedenen Getreides), hier ein Schiffsfund Hopfen (3 Hopfenköpfe); säet, erntet, mahlt, backt und bereitet Bier, esset, trinket und lebet gut, laffet aber diesen ehrbaren Mann in Ruhe! Hier habt ihr ein Jüngferchen, das an des Königs Tisch gegessen (eine Fliege), lebet mit ihr, aber laffet diesen Mann zufrieden! Da habt ihr einen Hengst, im gemauerten Stalle des Königs aufgezogen (ein Heimchen), reitet, fahret, doch laffet diesen Mann in Ruhe“. Indem er noch eine Handvoll Heu aufs Grab legte und sich verbeugte, sagte er noch: „Schlafet und wälzt euch hierauf, doch laffet diesen ehrbaren Mann in Ruhe! Lebet Alle wohl, Teufels Großfürst, Teufels Großmutter!“ Sie fuhren nach Hause, der Kranke aber starb bald nachher. Smeilis sagte, als er darüber zur Rede gestellt wurde: „Wir haben wohl nicht alles gethan, was wir hätten thun sollen; die Geister sind schwer zu befriedigen“. So greift der Aberglaube thätig in alle Verhältnisse des Lebens ein und gefährdet durch Vernachlässigung und falsche Heilmittel unzähliger Menschen Leben.

Diesem Unwesen entgegenzuarbeiten ist die dringende Pflicht, weniger der Behörden und Gutsherren, als namentlich der Prediger, Schullehrer und Aerzte auf dem Lande. Aber um dies zu können, muß man das Uebel kennen und von seinem Dasein überzeugt sein. Dann kann man das in der Volksüberlieferung enthaltene ethische und rein nationale Element pflegen und bilden, das Gemeine, Schädliche und Heidnische durch Wort und Belehrung überwinden, nicht aber durch Gewaltsprüche in das Dunkel des Geheimnisses zurückdrängen. So wenig Bonifacius durch das Fällen der Donnerscheibe das Heidenthum aus den Gemüthern des Volkes vertrieb, so wenig Nutzen hat auch der Eifer der deutschen Ritter im Kampfe gegen die Heiden, oder die Bemühung der Prediger zu schwedischer Zeit gegen die Zaubersprüche bei Krankheiten, gegen die Verehrung der Pfosten und Kapellen, für die wirkliche Aufklärung des Volkes gebracht und ihre

Verfolgung der Hexen, der Hezen, hat den Gebrauch von Zauberheilmitteln und Segensprüchen, die Furcht vor den Haus- und Blitzgeistern nicht aus dem Gebrauche geschafft. Die Verehrung der Schutzgötter (mahjas-lungs und kiwisi-sakad) hat sich bis in unsere Tage erhalten und die von Pastor Carlblom 1836 zerstörten Heiligthümer, denen Geld, Wolle, Brot, Milch und Säbne geopfert wurden, mögen noch nicht die letzten gewesen sein. Aber die Geistlichkeit hat sich kaum je ernstlich um diese Dinge bekümmert, sie stand von jeher dem Volke zu fern und verachtete zu sehr das nationale Gut der Sage, des Volksliedes und des Volksglaubens, statt es kennen zu lernen und Spreu vom Weizen sondernd die Auswüchse abzuschneiden, das dem Christenthum Widerstrebende durch eingehende Auseinandersetzungen zu widerlegen und zu unterdrücken. Theologische Streitigkeiten und Kampf mit denen, die das Vertrauen des Volkes besitzen, kann hiebei nicht nützen, da man grade durch sie am meisten auf diese Seite des Volkslebens wirken könnte; — noch weniger darf man, wie der Strauß, gegen den Feind, die verderblichen Einflüsse des Aberglaubens die Augen verschließen, in der Meinung, sie seien nicht da, wenn man sie unbeachtet lasse. Aus Schilling's, Kreuzwald's und Anderer Untersuchungen geht zur Genüge hervor, welcher Wust von Dummheit und Aberglauben noch im Volke steckt; bisher aber hat man sich begnügt, diese Sache vornehm zu ignoriren, und sich selbst dadurch eines kräftigen Hebels für die Einwirkung auf die Gemeinden beraubt. „Allgemeine Phrasen, verdammende Predigten gegen den Aberglauben als Teufelswerk fruchten ebensowenig, als rationalistische Rasonnements über die Unstimmigkeit desselben. Das Volk fühlt, daß seine Ueberlieferungen eines tieferen Grundes nicht entbehren, bestehe dieser nun in einer mißverstandenen und einseitigen Naturbeobachtung, oder in erstarrten sittlichen Gedanken. Nur mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Wissenschaft der Mythologie kann man hoffen, gründlich auf das Gemüth des Hörenden zu wirken“.

„Der Bauer glaubt z. B., Blitzfeuer könne nur durch Milch gelöscht werden. Macht man ihm begreiflich, daß seine Vorfäter die Wolken für Röhre und den Regen für Milch angesehen haben, daß das durch den Blitzgott entzündete Feuer am besten durch Regen gelöscht werde, so wird er mit der Einsicht in die Entstehung des Aberglaubens die Ueberzeugung von der Wirklichkeit desselben verlieren. Wie viel eindringlicher vermag der Geistliche zu wirken, wenn er auf solche Weise den Boden vorbereitet findet. — Somit wohnt der Mythologie eine hohe praktische Bedeutsamkeit inne, da

ste die Mittel an die Hand giebt, im Verein mit der Kirche den verderblichen Aberglauben zu bekämpfen“.

Außer den Predigern könnten die Landschullehrer für Belehrung des Volkes und zugleich für gründlichere Bekanntschaft mit den Ueberresten des alten Götterglaubens viel thun. „In Deutschland haben mehrere Lehrer in den unteren und mittleren Classen der Realschulen und Gymnasien deutsche Sagen und Märchen als Themata für die Stylübungen verwandt. Mit welchem Eifer arbeiteten da die Knaben, denn der Stoff beschäftigte ihre Phantasie, war ihnen heimisch und verständlich. Die Classe that sich bald durch Geläufigkeit des Ausdrucks hervor; die Belehrung durfte sich ausschließlich mit der grammatischen Form beschäftigen, fand leichteren Eingang und willigeres Gehör. Auch in Dorfschulen könnte dies Verfahren heilsame Früchte tragen. Sagen und Märchen und viele angestammte Gebräuche, welche der vaterländischen Mythologie entsprossen sind, bilden wesentliche Bestandtheile der eigenthümlichen Welt, in welcher der Gedankenkreis des Bauersohnes von Jugend auf sich bewegt. Lehrt man ihn die Sagen seines Dorfes niederschreiben, die Erzählungen von der weißen Frau, die im nachbarlichen Hügel verzaubert sitzt, vom Nix, der im angränzenden Flusse sein Wesen treibt, von den Glocken, die im wohlbekannten See aus der Tiefe läuten, so weiß er jeden Umstand, der ganze Gegenstand ist ihm vertraut und geläufig, er vermag ihn mit Freiheit zu beherrschen und indem er ihn darstellt, sein Sprachgefühl auszubilden, Gedankenausdruck zu lernen. Der wahre Erzieher übt ja die Denkkraft seiner Schüler ohnehin nur an solchen Dingen, welche ihrem jedesmaligen Gesichtskreise zunächst liegen“. Und wie vielfach hat dann der Lehrer Gelegenheit, auf Wahrheit, Dichtung und Erfindung aufmerksam zu machen, ihre Unterschiede und Merkmale kennen zu lehren und so Glauben und Aberglauben zu scheiden. Wie kräftig vermag er Letzterem entgegenzuwirken, wenn er sich durch das Eingehen auf die heimathlichen Vorstellungen das Vertrauen seiner Schüler in ganz besonderem Maße erworben hat. Schon die Mittheilung der ihm lieben Geschichten, die sonst verachtet und unterdrückt wurden, schließt dem Kinde das Herz auf und macht es für weitere Belehrung empfänglicher.

Steht nun also die vaterländische Mythologie in nächster unmittelbarer Beziehung zur Gegenwart, so läßt sich die Pflicht, ihr eine eingehendere Beschäftigung und Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutsamkeit angedeihen zu lassen, nicht zurückweisen. „Die Rohheiten und schädlichen Gebräuche, welche das Landvolk aus dem alten Heidenthume noch beibehielt,

werden und sollen untergehen, aber das Edle und Schöne, was sich an dieselben geknüpft hat, wird als ein kostbares Gut dem ganzen Volke erhalten und immer fruchtbarer werden. Denn der Baum der Zeiten wäre schon längst verdorrt, wenn er nicht aus dem Born der Vergangenheit täglich wieder mit neuem Wasser begossen und erfrischt worden wäre“.

Zu den so eben dargelegten Ideen vorzugsweise durch die Schriften des Dr. W. Mannhardt, Privatdocenten in Berlin, angeregt, benutze ich diese Gelegenheit, die Forschungen des geistreichen Verfassers, der mit feiner Combination und Deutung auf den Grundlagen des von J. Grimm, W. Müller, Müllenhof, Kuhn, Uhland und Anderen errichteten Gebäudes germanischer Mythologie eine selbstständige auch dem Laien verständliche Darstellung des deutschen Götterglaubens aufgebaut hat, aufs Wärmste Jedem zu empfehlen, der in die Tiefe des uralten Heiligthums eindringen und das Wehen der Eichen des Götterhains noch in der Gegenwart rauschen hören will. Außer den in Wolff's Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde veröffentlichten gründlichen Abhandlungen, die sich auch zum Theil auf Vorstellungen unserer Nationalen einlassen, hat Dr. Mannhardt, der mehrere Jahre hindurch die Zeitschrift von Wolff redigirte, in zwei Werken den Reichthum germanischer Mythen dargelegt und mit denen der übrigen indogermanischen Völker verglichen.

Es sind:

- 1) Germanische Mythen, Forschungen von Dr. W. Mannhardt. Berlin, Ferd. Schneider, 1860.
- 2) Die Götterwelt der deutschen und nordischen Völker. Von Dr. W. Mannhardt. I. Die Götter. Berlin, S. Schindler, 1860.

Der zweite Theil der Götterwelt soll die Dämonen, die Elfen und Riesen, so wie das große Drama der Welterschöpfung und des Weltuntergangs, den Kosmos nach deutscher und nordischer Vorstellung darstellen.

Es ist unmöglich, den reichen Inhalt der Götterwelt auch nur annähernd in Kurzem wiederzugeben. Die tiefsten Forschungen über die philosophisch-ausgebildeten indischen Göttersysteme sind mit der Ausbeutung der kleinsten mythischen Bezüge in Kinderliedern und Sagen Hand in Hand gegangen; ein ganz besonderer Fleiß ist auf die Vergleichung und Deutung der althergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche verwendet, um aus der oft entstellten Form den ursprünglichen Gehalt wiederherstellen, und das in

seiner Abgerissenheit läppisch und unbegreiflich Erscheinende in den rechten Zusammenhang bringen und deuten zu können.

Möge es uns vergönnt sein, dem Verfasser noch auf einige Augenblicke in die Werkstätte der Mythen zu folgen. „Mythen entstehen zu allen Zeiten und unter allen Völkern. Am fruchtbarsten aber in der Mythen-erzeugung sind diejenigen Perioden der Geschichte, in welchen ein Volk seine höchsten Ideen noch nicht abstract fassen, sondern nur in sinnlich bildlicher Form denken und aussprechen kann, in dem kindlichen Zeitalter, wo es noch wie die Kinder den Naturerscheinungen menschliches Denken und menschliche Empfindungen leiht, in welchem diese Uebertragung, die wir nur zeitweilig poetisch oder ästhetisch vollziehen, volle Wirklichkeit hat. Der Naturmensch vergleicht ferner die ihm unerklärbaren Gegenstände mit solchen Erscheinungen, die ihm durch täglichen Umgang genau bekannt geworden sind. Er sieht den Blitz, der schlängelnd aus unerreichbaren Höhen herabfährt, ohne seine Natur zu begreifen, er vergleicht ihn mit der Schlange und nennt ihn eine himmlische Schlange. Schießt der Blitz in geradem Strahle herab, so wähnt er einen goldenen Speer zu sehen, der über die Räume des Himmels geschleudert wird. Die Sonne dünkt ihm ein leuchtendes Rad oder ein glänzender Vogel, die langsam am Himmel wandelnde oder unbeweglich aufgerichtete Regenwolke in ihrer wechselnden Erscheinung bald eine milchspendende Kuh, bald ein zottiges Thierfell oder ein Gewebe; ein andermal ein hochgeschichtetes Gebirge. Der Indier sah in den Lichtstrahlen der Sonne, des Blitzes, der Morgenröthe Kühe und Stiere, den Hellenen wurden die Hörner des Mondes Anlaß, dieses Gestirn für eine Kuh zu nehmen, woher die Sage von Io und Argos entsprang. Die Phantastie ergänzte noch mit Leichtigkeit das Bild. — Auch verschiedene Ausprägungen eines und desselben Naturvorganges erscheinen als verschiedene Dinge, da die Wolfenkuh vom Wolfengebirge, die Blitzschlange vom Blitze speere noch nicht unterschieden wird.“

„Dem ahnungsvollen Gemüth begegnete der Hauch eines höheren Geistes, der die Welt durchdringt, das religiöse Gefühl der Abhängigkeit von dem Urgrunde alles Lebens, von Gott. Als göttliche Wesen traten ihm die gewaltigsten Himmelserscheinungen entgegen, die Sonne, der Mond, die Winde und Wolken belebten sich ihm und er maß ihnen unwillkürlich Vernunft und Empfindung bei. Der leuchtende Himmel machte den Eindruck eines geistigen Wesens, ohne daß man dabei an menschliche Gestalt dachte. Allmählich aber schrieb man den Naturphänomenen menschliche Persön-

lichkeit zu. Die Flamme wurde als Theil einer menschenartigen Gestalt aufgefaßt, als Bart, als Goldhand, Goldzahn oder Goldwagen des Gottes Feuer, ohne dabei eine durchgeführte Körperähnlichkeit zu verlangen. Der Himmelsgott führte die als Fell (Aegis, Ziegenfell) gedachte Wolke wie ein Schild auf der Brust. Das Sonnenrad ergänzte sich zu einem Sonnenwagen, den ein Gott lenkte. In den Wolken sah man geflügelte Rosse oder Kühe, der Regen war dann die Milch, die der Gewittergott mit dem Blitzstrahle melkte.

Wie die Naturbilder wirkten auch die Symbole zur Entstehung der Mythen mit. So war die Nuß ein Sinnbild der Fruchtbarkeit und diente daher wie auch die Aepfel bei Hochzeiten und beim Julfest. Die Göttin des Lebens und der Fruchtbarkeit Idhunn wird von dem in Falkengestalt verwandelten Loki aus der Gewalt des Sturm- und Winterriesen befreit, was so ausgedrückt wird, Loki habe sie in Nußgestalt im Schnabel weggeführt. Als Göttin des Lebens trägt Idhunn goldene Aepfel von verjüngender Kraft.

Anfänglich gingen die Naturgegenstände in Thiergestalten über, dann aber personificirten sie sich zu Menschen, doch blieb eine Erinnerung an die Thiergestalt; daher legte man dem Winde einen Eberschwanz, dem Sturmgotte Odin einen Adlerkopf, der Wolfengöttin einen Ruchschwanz bei. Später faßte man die Sache so, daß der ursprünglich in Thiergestalt erscheinende Gott sich habe in ein solches Thier verwandeln können, oder man löste einzelne Eigenschaften ab und bildete daraus besondere Gottheiten, die man mit einander zu Familien verband und in Genealogien brachte. Helios, Phaëthon und Hyperion wurden besondere Gottheiten, nachdem die beiden letzteren Namen ihre adjectivische Bedeutung verloren hatten. Verwandte Naturerscheinungen galten daher als verwandte Götter. Sonne und Tag hatten eine Tochter Schwanweiß Goldfeder (Sonnenlicht) und diese hatte den rothen Schwan (Sonnenstrahl) zum Sohne. Der Tag galt als Sohn der Nacht und der Dämmerung, das Felsgebirge als Mutter des Donnergottes, Sturm, Feuer und Meer waren Brüder, Frost und Eisberg Söhne und der Schnee Enkel des Windes. Nach Sazo ist Snio ein König, der sich um des Gothenkönigs Tochter bewarb; eine nordische Sage nennt Snär König von Finnland, seinen Vater Jökull (Eisberg) oder Frosti, seine Töchter Fönn (Dichter Schnee), Drifa (Schneeestöber) und Mjöln (feiner Schnee). Auch Localitäten wurden durch Verwechslung in die Namen der Götter hineingezogen. Wenn Apollon delios (der leuch-

tende) und *lykeios* (Der lichtglänzende) heißt, so bezog man diese Namen auf Delos und Lykien. Später wurden die Göttergestalten immer mehr idealisirt oder vermenschlicht, neue Mythen bildeten sich und die Götter wurden entweder ganz abstract aufgefaßt oder ganz in das menschliche Leben herabgezogen. So entstanden die Heroen Herakles, Hektor, Achilles, Odysseus, Helena, so Sigfrid und Hagen, — sämtlich alte Göttergestalten, denen man menschliche Eigenschaften, menschliche Abstammung und Schicksale beilegte. Die mythischen Personen gingen nun leicht eine Verbindung mit geschichtlichen Erinnerungen ein und die auf sie bezüglichen Sagen wurden localisirt. Bertha und Karl der Große, Heinrich III. und der Donnergott, Friedrich Barbarossa nebst Tiel und Otio dem Großen und Wodan flossen in ein Bild zusammen; so entsteht aus den lebendigen Mythen und den Erinnerungen aus dem glänzenden Heldenalter die Heldensage, aus welcher der epische Volksgesang seine ewigen Schöpfungen formt. Homer's unsterbliche Lieder, das *Māhabārata* der Indier, Gudrun und die Nibelungen sage verdanken wir diesem Bildungsproceß.

Es scheint mir einer der Hauptvorzüge der Mythologie von Dr. Mannhardt zu sein, daß er sich bemüht hat, in allen Göttersagen die verschiedenen Perioden und Stufen zu sonderu, daß er die Entwicklung der Mythen von ihren ersten Anfängen in Indien bis auf die großartige Ausbildung in der nordischen Götterlehre, die in Deutschland durch das Christenthum gestört wurde, klar und anschaulich auseinandersetzt und an die einzelnen Naturerscheinungen, sowie an die verschiedenen Götter einen Reichtum von Sagen, Liedern und Gebräuchen anreicht, deren Entstehung und Bedeutung er bis ins Einzelne nachzuweisen sucht. Der Zweck des Verfassers, die bedeutendsten Schätze der germanischen Mythologie in einfacher und genau den Quellen folgender Darstellung den Gebildeten der Nation zugänglich zu machen, und mit Vermeidung bloßer Hypothesen und gelehrter Untersuchungen in Darlegung der Ergebnisse der bisherigen Forschung die Volksvorstellungen der verschiedenen Zeiten ihnen in einem Gesamtbilde vorzuführen, scheint mir durch die angemessene Behandlung des Ganzen wie des Einzelnen in hohem Grade erreicht zu sein, und Niemand wird das Buch aus der Hand legen ohne vielfache Belehrung und Anregung.

C. Rußwurm.

Politische Bildung und die Staatswissenschaften.

1. Politische Bildung.

Die Staatswissenschaften sind sowohl Gegenstände des Fachstudiums als allgemeiner Bildung. Ihre Kenntniß bedingt sowohl die allgemeine als die besondere staatliche Wirksamkeit. Der Kreis der Fachgenossen ist in Hinsicht auf Theorie und Praxis der Staatswissenschaften ein geschlossener. Besondere Classen von Theoretikern üben den Beruf der Pflege, besondere Classen von Praktikern vorzugsweise den Beruf der Anwendung. Jene sind die staatswissenschaftlichen Lehrer an Hoch- und Mittelschulen und Schriftsteller, diese die Beamten für das innere und äußere Staatsleben. Nicht daß der Beamte vom Staate ernannt wird, ist dabei maßgebend, sondern daß er für den Staat wirkt. Der von Ständen ernannte Beamte wirkt im engeren Kreise nicht minder für den weitesten Kreis, den Staat. Auch schließt eine bestimmte Staatsform die staatswissenschaftliche Bildung weder ein noch aus. Mögen die politischen Verbände weitere sein wie in Republiken, in welchen sämtliche Standesunterschiede in das Staatsbürgerthum aufgingen, oder engere wie in constitutionellen Monarchien, wo neben dem Staatsbürgerthum die Ständeabsonderung fortbesteht und in ständisch gegliederten absoluten Monarchien, wo lediglich den Ständen als solchen politische Selbstständigkeit gebührt und ihre Wirksamkeit auf Standesangelegenheiten beschränkt ist, überall ist staatswissenschaftliche Bildung gefordert und nur die Anwendung nach dem Kreise der Wirksamkeit eine verschiedene.

Die Wohlfahrt der Gesamtheit und der Einzelnen ist der Fürsorge eines jeden Staates anheimgestellt, sie kann jedoch nur bei politischer Bildung gedeihen. Je weiter diese vorschreitet und je tiefer sie eindringt oder je wissenschaftlicher sie wird, desto extensiver und intensiver entwickelt sich jene. Die besten Gesetze und Einrichtungen verbürgen keine staatliche Wohlfahrt, wenn nicht alle, die an der Ausführung unmittelbar mitwirken, und diejenigen, welche von ihnen berührt werden, die Einsicht von der Nothwendigkeit der Verwirklichung einer bestimmten Ordnung und das für das Wirken derselben erforderliche Verständniß mitbringen. Die Beamtengesamtheit bildet selbst mit Einschluß der Gemeinde- und ständischen Beamten nur immer eine sehr geringe Zahl im Verhältniß zu den nicht beamteten Staatsbürgern, den weitausgedehnten Kreisen der mannichfaltigen Berufsclassen und Berufslosen. Die politische Bildung jener ist daher, wenn auch zunächst geboten, dennoch keine ausreichende Gewährleistung der Verwirklichung der Staatswohlfahrt. Auch diejenigen, für welche das Beamtenthum zu wirken hat, die bei weitem überwiegende Zahl der Staatsgenossen, müssen demselben mit Verständniß entgegenkommen und dadurch dessen erspriechliches Wirken befördern, ja ermöglichen. Eine solche allgemeinere Verbreitung der politischen Bildung ist zwar weniger schwer zu fordern als durchzuführen, sie bedingt indeß die steigende Bervollkommnung des staatlichen Lebens und ist das Ziel, dem entgegenzustreben unbedingt Verpflichtung ist. Das Streiten und Kämpfen für Einschränkung der politischen Bildung auf einen oder mehrere Stände oder geschlossene Kreise ist daher der Wohlfahrt der Gesamtheit entgegen und kann von dem Bürger dieser Wohlfahrt, dem Staat, als ein berechtigtes und dem Staatszweck gemäßes nimmer anerkannt werden.

Die politische Bildung kann aber nicht bloß durch die Praxis gewonnen und ihr unmittelbar entnommen werden, denn in dieser überwiegen oft Täuschungen das wahre Verständniß und vermögen bloße, oft ungleichartige, oft einander widersprechende Erfahrungen grundsätzliche Anschauungen nicht zu begründen, sondern sie muß erkenntnißmäßig oder wissenschaftlich begründet sein. Die Beziehungen und Regungen des Staatslebens müssen nicht bloß in ihrer äußeren Erscheinung gewußt, sondern auch in ihrer inneren Begründung erkannt werden. Die Vorurtheile gegen die Staatswissenschaften, die Zweifel an ihrer Wissenschaftlichkeit und Verwendbarkeit urrsacht wesentlich der nur zu häufige Mangel der zur Beurtheilung erforderlichen Erkenntniß. Die Selbstüberschätzung routinenmäßiger Praxis oder

anderweitiger Bildung verschmähte den Erwerb staatswissenschaftlicher Erkenntniß und maßte sich dennoch ein Urtheil über den Werth derselben an. Staatswissenschaftliche Erkenntniß ist schon selbstverständlich nicht minder zur Beurtheilung staatlicher Dinge erforderlich, als für jedes Sondergebiet geistiger Wirksamkeit besondere wissenschaftliche Erkenntniß vorausgesetzt wird. Was für alle Gebiete gilt, hat eins der wichtigsten: der Staat gewiß mit Recht zu beanspruchen. Die Pflege der Staatswissenschaften ist demnach ein unbedingtes Erforderniß staatlichen Gedeihens. Wo die staatlichen Zustände ungenügend erscheinen und eine Besserung als Bedürfniß empfunden wird, da wird nur bei politischer Durchbildung in Frieden eine Reform sich anbahnen, welche gewaltsam durchgeführt stets von schädlichen Wirkungen und Nachwirkungen begleitet war.

Staatswissenschaftliche Bildung ist die Ursache, staatliche Wohlfahrt die Wirkung. Trotz dieser einleuchtenden Wechselbeziehung von Ursache und Wirkung ist dennoch die wahre d. h. staatswissenschaftlich begründete politische Bildung wenig verbreitet. Nicht nur ist für (die staatswissenschaftliche Durchbildung) solche Durchbildung der Beamten selbst in s. g. politisch reifen Staaten noch zu wenig gethan, sondern auch die allgemeine politische Bildung weit hinter den an sie zu stellenden Forderungen zurückgeblieben. Dieses Zurückbleiben verschuldet keineswegs bloß das Auflehnen der Praxis und der s. g. Praktischen gegen den Einfluß der Theorie, sondern nicht minder diese selbst, wenn sie das Leben zu sehr nach ihren Axiomen maßregeln wollte und es zu wenig in seiner Wirklichkeit und den aus dieser sich ergebenden Grundgesetzen zu erkennen bemüht war. Solcher unpraktischen Richtung der Theorie verdankt die oberflächliche, sowohl in Blättern als Broschüren sich bewegende Tagespublicistik, welche politische Lebensfragen discutirte und apodiktisch entscheiden wollte, nicht zum geringen Theil ihren Einfluß. Sie mußte an die Stelle erkenntnißmäßiger Leitung eintreten und leitartikelte nicht selten das politisch unmundige Publicum in politische Trugschlüsse hinein. Die Politik sank herab zur Tendenzpolitik, der Schein trat an die Stelle der Wahrheit. Politische Raketen stiegen besonders in neuerer Zeit an der Seine auf und blendeten die matten Augen der kurzächtigen Politiker. Von dorthier wurden mit wenig Geist, noch weniger Kenntnissen, ja mit beliebigem Mißbrauch der Geschichte, aber in der verlockendsten Weise leichtverständliche und doch selten verstandene Winke gegeben, und wenngleich die Beshörten bald aus den Wirkungen die geschehene Verleitung erkennen mußten, so sehut sich doch das neuerungssüchtige Publicum immer wieder

nach neuen Ueberraschungen und doch so interessanten Verwickelungen. Und solche Thorheit, sie hat keine andere Ursache als mangelhafte politische Bildung. Gleiche Mangelhaftigkeit ursachte auch die vielen schlechtindicirten und daher resultatlos oder verderblich verlaufenden staatlichen Experimente im Großen und Kleinen. Der falschen Prophetie gegenüber liegt es denn den Staatswissenschaften und insbesondere deren Vertretern ob, eine Umkehr anzubahnen und Interesse der Theorie zuzuwenden, damit wahres Verständniß und durch dasselbe verursachte Wohlfahrt in weiteren und engeren Kreisen geweckt und erreicht werde. Berechtigt sind daher die Forderungen besonderer staatswissenschaftlicher Lehrstühle und Facultäten zur Bildung der Beamten des inneren und äußeren Staatslebens, indem das wesentlich bloß in einem Theile desselben, dem Rechtsleben zugewandte juristische Studium durch Berücksichtigung des Theils das Ganze zu befriedigen nicht vermag. Berechtigt war und ist die Förderung einer tieferen wissenschaftlichen Begründung der politischen Bildung in weiteren Kreisen, damit sie der Verleitung und Verbildung entnommen und zur Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der Erkenntniß entwickelt werde. Pflichtgemäß war und bleibt daher das Streben, diesem Bedürfniß durch gemeinschaftliche Darstellungen entgegenzukommen.

Auch diese der allgemeinen Bildung und allgemeinen Interessen dienstbare Monatschrift hat die Wichtigkeit wissenschaftlich begründeter Erörterungen staatlicher Fragen und Zustände in ihrem Programm gebührend gewürdigt und nur die bloß die Fachwissenschaft und den Standpunkt ihrer engeren Genossen berücksichtigenden wissenschaftlichen Besprechungen ihrer Tendenz gemäß ausgeschlossen. Nicht bloß für Fachmänner angelegte, allgemein verständliche Uebersichten staatswissenschaftlicher Literatur werden demnach als Anleitung zu besonderen staatswissenschaftlichen Studien eine Stelle in diesen Blättern beanspruchen dürfen. Ist aber die staatswissenschaftliche Erkenntniß in weiteren und engeren Kreisen Vorbedingung der politischen Bildung und diese Vorbedingung der Wohlfahrt der Gesamtheit und Einzelnen, so kann die Zahl der Leser, deren Interesse den Staatswissenschaften zugewandt sein soll, keine geringe sein. In diesen weiten Kreisen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher wissenschaftlichen Bildung zu begründen, erhalten und erstarken, ist die allgemeynere Aufgabe unserer Besprechungen, welche dazu den Anforderungen der Gegenwart sich anzuschließen bemüht sein werden.

Zunächst hat mit einer Skizzirung der einzelnen Staatswissenschaften

begonnen werden müssen. Die Ansichten über Inhalt, Umfang und Auffassung einer jeden einzelnen sind zur Zeit so wenig übereinstimmend, daß staatswissenschaftliche Beurtheilungen nur nach Darlegung des dem Beurtheiler eigenen Standpunktes verständlich werden können.

2. Die Staatswissenschaften.

Je nach den praktischen Hauptrichtungen des staatlichen Lebens unterscheiden wir Wissenschaften des inneren und äußeren Staatslebens und nach dem Wesen der dasselbe bestimmenden Gesetze politische und rechtliche Staatswissenschaften. Die geschichtlichen Grundlagen bieten die Statistik und Staatengeschichte, jene als das Resultat des Gewordenen, der Bestand einer bestimmten Zeit, und diese als das Werden selbst in mannichfaltiger Entwicklung. Die Staatsphilosophie übernimmt die Beurtheilung, indem sie den Werth des Seienden nach dessen höherem Zweck bemißt. So gewährt die Reihe der Staatswissenschaften eine Erkenntniß der verschiedenen staatlichen Haupt- und Grundrichtungen, einer einzelnen Entwicklungsstufe, des Werdens aller und einer Werthbestimmung des Seienden. Die Wissenschaft ist demnach bemüht, das wirkliche Staatsleben in seinem äußeren Wesen und seiner inneren Begründung, in seiner Gestalt und deren Heranbildung und seinem Werth oder Unwerth zu erkennen. Die Theorie hat sich der Praxis zugewandt, empfängt von ihr den Stoff und bildet nicht blos dessen Wesen und Entwicklung ab, sondern gewährt auch zu einer weiteren Vollenendung eine maßgebende Beurtheilung.

Den ihren Gesetzen nach verschiedenen Bethätigungen des inneren Staatslebens, der politischen und rechtlichen, entsprechen als Wissenschaften die innere Politik und das innere Staatsrecht. Die Politik, bei den Griechen eine das Ganze der Staatswissenschaft umfassende Bezeichnung, bezeichnet heute die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Volkslebens im Staate (Moscher), während das Staatsrecht die inneren staatlichen Verhältnisse in rechtlicher Beziehung erfaßt. Die Politik ist aber eine innere oder äußere, je nachdem die Entwicklungsgesetze des inneren oder äußeren Staatslebens dargestellt werden. Erstere werden vorzugsweise die staatlichen, letztere die internationalen, natürlich mit Ausschluß des Rechts, welches dem Völkerrecht vorbehalten bleibt, zubenannt werden können. Die Methode der Politik kann zwar keine andere als eine historisch-philosophische sein, wenn der Inhalt nicht ein Inbegriff unfruchtbarer Abstractionen sein soll, aber Hauptzweck ist ihr weder die Darstellung der Entwicklung des

historischen noch des philosophischen Aufbaues, sondern nur der Nachweis der dem Staatszweck gemäßen Gesetze.

Das Politische und Rechtliche sind indeß keineswegs principielle Gegensätze, sondern haben vielmehr beide ihre gemeinsame Norm im Ethischen, Sittlichen und eine gemeinsame Beziehung auf den Staatszweck, sind demnach nur verschiedene Modificationen des Ethischen in Bezug auf den Staat. Wenn diejenigen Praktiker, welche nach ihrem persönlichen Dafürhalten das Zweckgemäße in staatlichen Dingen, zu erstreben sich angelegen sein lassen, ihr Thun nicht dem sittlichen Staatszweck gemäß bestimmen, so mögen sie nicht politisch, d. h. dem Staatszweck gemäß, zu handeln vermeinen, denn der sittliche Staatszweck ist der allein wahre und die Richtung der Staatswirksamkeit auf das Sittliche die allein politisch berechnete. Politik ist nicht willkürliche Selbstbestimmung außerhalb jedes Gesetzes, sondern Unterordnung unter das staatliche Sittengesetz. Der Staatszweck nimmt das sittliche Moment in sich auf und erhält erst dadurch eine höhere, der Wichtigkeit des Staates entsprechende Weiße. Die Politik ist in früheren Jahrhunderten in Verbindung mit theologischen Dingen und von Theologen behandelt worden (vgl. die zahlreichen tractatus de politia) und auch in neuerer Zeit ist versucht worden, die gesammten Staatswissenschaften oder einzelne auf theologischer Grundlage aufzurichten (Bonald, de Maistre, Ballanche, Adam Müller, May v. Rued, Krauß, Stahl, Taparelli, Bischof). Lassen auch diese Bestrebungen vielfach eine klare Scheidung von Glauben und Wissen, Ueberirdischem und Irdischem vermissen, arten sie auch oft in Mysticismus und Schwärmerei aus und haben daher solche Bestrebungen, wie solches noch kürzlich insbesondere gegen Stahl von dem Theologen Thilo (die theologisirende Rechts- und Staatslehre) ausgeführt worden ist, dem christlichen Glauben eher geschadet als genützt, so war doch die dadurch ausgesprochene Anerkennung der Nothwendigkeit der Begründung staatlicher Erkenntnißsätze auf höhere Wahrheiten berechtigter und der Erhebung des staatlichen Lebens und seiner Wissenschaften entsprechender als die destructiven Theorien, welche den Staat zu einem gemeinen Nachwerk menschlicher Willkür erniedrigten, so daß mit solcher auch über ihn verfügt werden konnte und selbst als diejenigen, welche ihn nach der Theorie der Naturlehre construirt und reformirt wissen wollten. Es war unserer Zeit vorbehalten, das sittliche Moment im Staatsbegriff maßvoller, aber deshalb nachhaltiger zu betonen, die Staatswissenschaften, ohne Verkenning ihrer Sonderberechtigung, auf sitt-

sicher Grundlage zu erheben und in einer besonderen Lehre: der Staats-
sittenlehre, den Staatswissenschaften und dem Staatsleben das Grundgesetz
zu weisen. Auch die Wissenschaft der Politik richtet sich auf ethischer Grund-
lage nicht bloß selbst recht auf, sondern richtet auch in ihrer Anwendung
die Lebensverhältnisse zurecht, welche die mit Recht s. g. niedere Politik,
ein Gewebe von Sophistereien und Ränken, von der Gerechtigkeit ab zur
Willkür hindrängt. Ähnlich sagt Bluntschli (allgem. Staatsr.): „Insbe-
sondere ist die Auffassung der Politik als einer besonderen Klugheitslehre
unedel. In der Sprache des gemeinen Lebens werden wol etwa die Aus-
drücke politisch und klug in nahe verwandtem Sinn gebraucht und Politik
mit Klugheit, selbst mit zweideutiger Schlaubeit verwechselt. In diesem
Sprachgebrauch aber ist nur das Zerrbild, nur die Entartung des wahren
Begriffs der Politik sichtbar und wird der sittliche Gehalt dieser völlig
verkannt. Die großartigste und fruchtbarste Politik war von jeher weniger
eine kluge als eine weise und von moralischer Kraft erfüllte.“ Nur im
Vorübergehen mag der leichtfertigen Anschauung gedacht werden, welche,
ohne je in den Machiavellismus sich vertieft zu haben, Theorie und Praxis
der Politik auf ihn begründet erachtet und damit als verwerflich abzuweisen
sich für berechtigt hält. Nicht nur besteht über die Bedeutung des in der
Regel nur dem Titel nach bekannten Buchs Machiavell's vom Fürsten man-
cher Zweifel, ob damit eine Anleitung zum Staatsregiment oder nur die
Parodie eines solchen hat skizzirt werden sollen, indem der Verf. in allen
seinen andern Schriften unzweifelhaft der Sittlichkeit huldigt (Vgl. v. Mohl
G. u. L. d. Staatsw. III.; Die Machiavelli-Literatur), sondern es sollte selbst
denjenigen, welche diese Zweifel in ungünstigster Weise für Machiavell lösen,
unbillig dünken, wegen einer Schrift Theorie und Praxis der Politik ver-
unglimpfen und insbesondere ersterer einen höheren Standpunkt absprechen
zu wollen. Die Theorie der Politik ist vielmehr eine ganz nothwendige
Lehre zur Erkenntniß der Entwicklung des Volkslebens im Staate. Die
Lehre der Politik ist demnach nicht zu verstehen als ein Inbegriff von Uni-
versalmitteln, in staatlichen Dingen möglichst vortheilhaft sich selbst zu dienen,
sondern ihr Zweck ist nur ein sittlicher, demnach Gemeinwohl und sittlich,
demnach gemeinnützig dürfen auch nur ihre Mittel sein.

Auch das Staatsrecht, wie das Recht überhaupt, ist in enger Beziehung
zur Ethik, seiner Vorsehule. Es ist um so vollendeter und wahrer, als es
in edlerer Sittlichkeit sich fundgiebt und in sittlicher Ueberzeugung wurzelt.
Das Staatsrecht ist demnach nicht der starre Formalismus, der feststeht

und aus Urkunden seinen unwandelbaren Text schöpft, die geschriebenen Charten haben stets nur als Erzeugnisse ihrer Zeit gelten können und anderen Entwicklungen durch gänzliche oder theilweise Aenderungen Rechnung tragen müssen (wie viel Charten sind seit der Restauration in Frankreich publicirt und wie viele Abänderungen haben fast alle erfahren!), sondern es schreitet fort und fort zu höherer, sittlicher Vollendung. Diese findet aber nicht nur in den Verfassungsformen, sondern insbesondere im Verfassungs- und Verwaltungsleben ihren Ausdruck. Denn wohl bedingen diese Lebenserscheinungen jene Formen, nimmer erzeugt aber die bloße Form gesundes Leben. Lebensvolle Verfassungen bildeten sich stets aus einer bereits entwickelten Verwaltung heraus, nicht aber bildet sich die Verwaltung erst durch die Verfassung, wie Ersteres einer der berühmtesten Staatsrechtslehrer unserer Zeit: Gneist, mit Rücksicht auf England historisch nachgewiesen hat. Das neue Gesetz zaubert nicht plötzlich einen neuen Zustand hervor, denn durch das Gesetz kann dieser nur zum äußeren, formellen Abschluß gebracht werden. Das Wirken des Menschengesistes ist mächtiger als der todte Buchstabe, dieser überliefert nur, jener aber erzeugt fort und fort.

Den Organismus des Staatsrechts zu weisen, hat in neuester Zeit das vergleichende, allgemeine Staatsrecht übernommen, eine principielle Darstellung der staatsrechtlichen Rechtsätze und Rechtsinstitute. Eine geschichtliche Begründung desselben wahrt es ebensowohl vor fruchtlosen staatlichen Träumereien, den s. g. Staatsromanen, als vor nicht schlüssigen staatlichen Folgesätzen, welche, von der Vortrefflichkeit eines Mittels überzeugt, in dessen Anwendung auf einen bestimmten Zustand diesen selbst in seiner Eigenthümlichkeit übersehen oder verkennen. Neben diesem allgemeinen, in allgemeinen Grundzügen hervortretenden und an allgemeine und besondere staatsrechtliche Erscheinungen aus dem Leben verschiedener Staaten anknüpfenden Staatsrecht hat denn auch die wissenschaftliche Darstellung des besonderen Staatsrechts eines einzelnen Staates ihre wohlverdiente Bedeutung. Denn nur in der grundsätzlich vereinbarten und gegliederten Mannichfaltigkeit des Stoffes tritt das Wesen der Gesamtheit und der Einzelheiten in schärferen Zügen hervor und dringt tiefer in die Erkenntniß ein. Wir beklagen daher, daß trotz der seit mehreren Jahren für unsere Provinzen beendeten Codification des ihnen eigenthümlichen Staatsrechts, eine solche geistige Erfassung und Durchdringung desselben mit Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entstehungsgründe noch nicht dargeboten ist. Nur dann wäre unseren Provinziellen in weiteren und engeren Kreisen gewährt,

im Geiste und mit vollem Verständniß unseres Staatsrechts zu wirken. Es würde ein Rechts- und nicht bloß ein Privilegienbewußtsein sich geltend machen und das Recht der Vergangenheit im Lichte der Rechtsentwicklung der Gegenwart erscheinen. Vor Allem würde dann aber auch das Verwaltungsrecht, als das was es ist und wie es nicht bloß heißt, als ein Recht in allen seinen Zweigen erkannt werden. Das Drängen nach Trennung der übrigen Zweige der Verwaltung von der Civil- und Criminalrechtspflege ist oft nur aus der falschen Ansicht einer Gesetzmäßigkeit, einer regellosen Willkür jener, einer Ueberordnung des Verwaltungsmannes über das Verwaltungsrecht entstanden. Es findet aber in einem geordneten Rechtsganzen, dem Staat, nicht bloß in der Rechtspflege, sondern überhaupt in allen Zweigen der Verwaltung keine Stellung der Persönlichkeit anders als unter das Recht statt. Dem widersprechende Anschauungen verkennen demnach das Wesen der staatlichen Ordnung, verletzen dieselbe und sind daher destructiv. „Die Verwaltung hat den gesammten Inhalt der Verfassung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Geltung zu bringen und muß daher vollständig verfassungsgemäß sein“ (v. Mohl, Encyclop. d. Staatsw.) Die Macht der Verwaltung reicht daher nicht weiter als das sie bestimmende Gesetz und dieses ist zur allgemeinen Erkenntniß der Art und Grenzen der Machtbefugniß, gleich jedem anderen Gesetz, veröffentlicht. Mangelhafte Grenzbestimmungen führen der Gesetzmäßigkeit, der Willkür entgegen, denn vor dieser zu schützen ist die Aufgabe eines guten Gesetzes. Mangelhafte Anwendung des guten Gesetzes kann aber nur die Untüchtigkeit der ausführenden Organe darlegen, wenn nicht deren Straffälligkeit begründen. Die Trennung der übrigen Zweige der Verwaltung von der Civil- und Criminalrechtspflege beruht demnach nicht darauf, daß jene außerhalb des Gesetzes stehen, sondern auf anderen Gründen, deren Darlegung wir einer besonderen Darstellung vorbehalten müssen. Die Wichtigkeit der Frage würde bloße Andeutungen kaum rechtfertigen, noch die Frage selbst ins Klare setzen können, ein weiteres und tieferes Eingehen aber uns der zunächst gestellten Aufgabe entziehen.

Aus der inneren Politik, der Lehre von den Entwicklungsgesetzen des Volkslebens im Staate, scheid aber zu besonderer Betrachtung die Volkswirtschaftslehre oder politische Oekonomie, die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Volkswirtschaft, des wirtschaftlichen Volkslebens (Roscher). Wirtschaftlich und rechtlich sind im wesentlichen die Gestaltungen des Einzel- und Gesamtlebens im Staate und indem sie sich unmittelbar

auf ein und dasselbe Individuum, bald den Einzelnen, bald den Staat beziehen, berühren sie sich vielfach. Aber sie hängen nicht bloß äußerlich mit einander zusammen, sie haben auch innere Beziehungen. Diese wissenschaftlich zu veranschaulichen, hat erst die neueste Zeit übernommen (Dankwardt „Nationalökonomie und Jurisprudenz“). Treffend sagt einer der hervorragendsten Lehrer der politischen Oekonomie: „Wie jeder wirtschaftliche Act, bewußt oder unbewußt, Rechtsformen voraussetzt, so hat auch die überwiegende Mehrzahl der Rechtsgesetze und Urtheile einen wirtschaftlichen Inhalt. In zahllosen Fällen giebt uns die Rechtswissenschaft nur das äußerliche Wie; erst die Nationalökonomie fügt das tiefere Warum hinzu (Roscher)“. Auch der bekannte Rechtsphilosoph Ahrens anerkennt die Nothwendigkeit einer „innigen Beziehung zwischen dem Recht und der allgemeinen materiellen Güterlehre“. Dieser Verbindung gemäß kann daher das Studium bloß der Rechtswissenschaft, ohne Eindringen in die wirtschaftlichen Gesetze, der Erkenntniß des Rechts nicht genügen. Andererseits ist die Erkenntniß des Staates ohne Verständniß des Rechts unmöglich, denn Recht und Staat und Staat und Recht sind untrennbar verbunden. Demnach erscheint der Versuch, mit Hülfe der Naturwissenschaften das staatliche Leben in seinen Grundrichtungen zu erkennen und zu entwickeln, als ein verunglücktes, wie denn unbestreitbar die Gesetze des Staates und der Natur verschieden sind, wobei die Nothwendigkeit der Naturwissenschaften für die materiellen Grundlagen des Staatslebens nicht in Abrede genommen werden soll. Es ist daher vollständig verfehlt, wenn das zur Ausbildung für den Verwaltungsdienst bestimmte s. g. Cameralstudium das allgemeine Staatsrecht, also auch die Theorie des Verwaltungsrechts ausschließt, während es Naturwissenschaften, wie Physik und Chemie herbeizieht. Noch unbegreiflicher ist es aber, wenn Cameralisten, bei der ihnen obliegenden Verpflichtung, sich in einen Theil der Politik: die politische Oekonomie zu vertiefen, die Entwicklungsgesetze des wirtschaftlichen Volkslebens (politische Oekonomie) ohne die Entwicklungsgesetze des Volkslebens im Staate (Politik) erfassen sollen. Der Theil bleibt ohne das Ganze unverständlich. Der Erfolg solcher unzusammenhängender Studien erweist sich leicht aus der Praxis der in solcher Weise Vorgebildeten. Eine Reform des Cameralstudiums ist demnach insbesondere in Hinsicht auf die immer gesteigerten Anforderungen des Verwaltungslebens eine sehr dringliche und nicht länger ohne Nachtheil für dieses abzuweisen. Die St. Petersburger Juristen-Facultät hat dem Bedürfniß einer Reform durch Einrichtung einer besonderen

Section für s. g. administrative Wissenschaften Ausdruck gegeben, unter welchen insbesondere auch die rechtlichen Staatswissenschaften mit berücksichtigt sind. Wir haben unsere Ansichten über die nothwendigen Reformen des staatswissenschaftlichen Studiums schon 1858 ausgesprochen (vgl. das Journal des Minist. d. Volksaufklärung 1858 Nr. 12 und die Wochenschrift „das Inland“ 1859 Nr. 22. 24. ff.). In Deutschland ist in neuerer Zeit die Frage der staatswissenschaftlichen Seminarien (vgl. Fischer, Gerstner u. d. Kritiken dieser Abhandlungen) besonders lebhaft erörtert worden, aber nimmer kann durch ein Seminar das Bedürfnis besonderer staatswissenschaftlicher Facultäten befriedigt werden. Für die Errichtung solcher Facultäten zu wirken, bleibt eine staatswissenschaftlichen Theoretikern und Praktikern in gleicher Weise obliegende Pflicht. Ohne Reform der Lehre keine Reform der Praxis und ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis keine Brauchbarkeit der Lehre. Die Selbstgenügsamkeit der Theorie ist nicht minder eine Irrlehre als die der Praxis.

Es ist aber auch behauptet worden, daß nur zwei Theile des Systems der politischen Oekonomie: die Volkswirtschaftspflege und die Finanzwissenschaft in den Kreis der Staatswissenschaften hineingehören, nicht aber die Volkswirtschaftslehre, indem die Lehre vom Gut, Werth, Preise, Capital, Theilung und Zusammenlegung der Arbeit, Verhältniß der verschiedenen Wirtschaftsarten zu einander in gar keiner Beziehung zum Staat ständen (R. v. Mohl). Aber es ist wohl kaum zu verkennen, daß Wirtschaft der Einzelnen im Staat mit der Wirtschaft des Staates einen Zusammenhang haben und daß die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre und Staatswirtschaftslehre einander ebensowenig entfernt stehen als Volk und Staat und die Wohlfahrt der Einzelnen und der Gesamtheit. Ueben doch beispielsweise die von einem Staate verkündeten wirtschaftlichen Grundsätze z. B. über Freiheit oder Gebundenheit des Handels und der Gewerbe einen unverkennbaren Einfluß auf die Wirtschaft des Volkes und seiner Bestandtheile, der Einzelnen. Es ist daher mit Recht die Trennung noch neuerdings (v. Mangoldt) abgewiesen worden. Nur zwei scheinbare Gründe wären dem entgegen. Das wirtschaftliche Leben der Einzelnen bedarf zu seiner gedeihlichen Entfaltung einer der Eigenthümlichkeit des Einzellebens entsprechenden Entwicklung, das staatswirtschaftliche Leben beruht auf anderen, dem Staat eigenthümlichen Voraussetzungen. Indes handelt es sich hier nicht um verschiedene Grundlehren, sondern nur um verschiedene Modificationen derselben. Die Grundlehren für wirtschaftliches Einzel-

und Gesamtleben sind dieselben, ihre Brauchbarkeit für den Einzelnen oder die Gesamtheit bedingt nur eine Rücksichtnahme auf den Charakter der verschiedenen Individuen. Zu Gunsten der Trennung könnte auch, neben der Verschiedenheit der Eigenthümlichkeiten des Einzel- und Gesamtlebens, die Nothwendigkeit selbstständiger Entwicklung der Einzelwirthschaft neben der Staatswirthschaft angeführt werden. Die Einzelwirthschaft würde allerdings der Staatswirthschaft zu viel zumuthen, wenn sie ihre Belebung nur von dieser erwarten sollte, an ihr ist es vielmehr, aus eigener Kraft sich selbstständig zu erheben und sich als ein wirksames Glied in der Reihe der Volkswirtschaftspfleger darzustellen. Gewiß ist diejenige Staatswirthschaft glücklich zu preisen, welche nicht durch ein Gesetz die Umgestaltung der Einzelwirthschaft zu verordnen braucht, weil diese vermöge der Einsicht der Einzelnen sich bereits vollzog. Aber weil hier die Einsicht der Einzelnen die wirkende Ursache ist, so ist auch nicht durch eine factische Trennung der beiden Gebiete, der Staats- und Einzelwirthschaft abgeholfen, sondern nur durch eine Förderung der für die Einsicht maßgebenden Bildung. Volkswirtschaftliche Durchbildung der Einzelnen ist daher zu fordern. Eine Durchbildung, welche sich nie weit genug erstrecken kann, da es sich eben um die Wirthschaft des Volkes und durch das Volk selbst handelt. Wenn daher der Antrag eines Mitgliedes des volkswirtschaftlichen Congresses (1859), den Unterricht in dieser Lehre auch auf die höheren Volksschulen auszudehnen, ein zu weit gegriffener schien, so möge man dabei nicht übersehen, daß anderweitig, insbesondere in England nicht blos in den *s. g. mechanic institutions* (Schulen für erwachsene Arbeiter beiderlei Geschlechts zur industriellen, künstlerischen und literarischen Bildung), sondern auch in den *s. g. Birbeck-Schulen* (Armeneschulen für Kinder niederer Volksclassen) das Beantragte bereits praktisch ist und in der That die Literatur auch schon volkswirtschaftliche Schulbücher (z. B. Ellis, *Elementargrundsätze der Volkswirthschaft*) aufzuweisen hat. Allgemein anerkannten Anforderungen geschah aber kein Genüge, wenn große Grundbesitzer, Industrielle und Kaufleute, ja selbst verwaltende Finanzmänner nie irgend welche volkswirtschaftliche Durchbildung zu erwerben bestrebt waren und von den Zufällen und dem Anfall der Praxis die Theorie für dieselbe erwarteten! Solchen Nothständen gegenüber muß freilich der Staat die Einsicht octroyiren.

Es hat sich aus der Wissenschaft der Politik noch eine andere: die Polizeiwissenschaft abge sondert, deren Wesen und Inhalt wir schon früher in unserem Aufsätze „über die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Ge-

selfschaft“ angedeutet haben. Aus ihrer Stellung zu den Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit wiesen wir für sie die Nothwendigkeit allgemeiner Verbindung nach, welche durch das gewiß gemeinverständliche Werk von R. v. Mohl („Polizeiwissenschaft“) in literarischer Beziehung hinreichend unterstützt wäre, wenn neben den allgemeinen Gesetzen mehr positive polizeiliche Maßnahmen und Einrichtungen dargelegt wären. Das Allgemeine ist bekannter und nahe liegender als das Besondere. Daß es anders werden müsse, wissen oft die Meisten, wie es praktisch in den Einzelbeziehungen anders werden könne, die Wenigsten. Und giebt es nicht Institute, deren Organisation überall dieselbe bleiben kann, wie z. B. die Säuglings- und Kinderbewahranstalten, die Armenschulen, die Arbeitsschulen, die Arbeitshäuser, die gemeinnützigen Baugesellschaften, die Anstalten für Geisteschwache und Geistesranke u. s. w. Die aus geschichtlichem Bestande entwickelten, nicht bloß hie und da durch einzelne Ausführungen belegten Grundsätze würden gewiß auch andererseits bei Praktischen zu stärkeren Ueberzeugungsgründen. Wir verkennen dabei nicht das Umfassende der Aufgabe, glauben aber, daß wie jede Staatswissenschaft auch diese bestrebt sein müsse, die geschichtliche Wahrheit getreu abzubilden und deren Grundgesetz zu erforschen. v. Mohl's Verdienst gegenüber dem Dilettantismus der früheren Literatur bleibt dabei bestehen in seiner ernstwissenschaftlichen Fassung des Ganzen.

Auch in den äußeren Beziehungen der Staaten treten uns Politik und Recht entgegen. Die äußere Politik, welche nach dem Verständniß der großen Menge die eigentliche und haute politique ist, hat dem Ansehen der Politik überhaupt wesentlich geschadet. Denn eine sittliche, ihrem höheren Zweck dienftbare Auffassung kann man derselben nur selten nachrühmen und eine wissenschaftliche Darstellung fehlt ihr bis jetzt vollständig. Die Staatsraison muß alle Willkürlichkeit in der äußeren Politik, selbst die auf sie gar nicht zu begründende entschuldigen und die von den Praktikern selbstgeschaffenen, den Umständen entnommenen Theorien sind in der Regel die allein maßgebenden. Solche Theorien bei Lebzeiten zu verbergen, gilt aber nicht selten als erster Grundsatz der Staatsweisheit und erst nach dem Tode der Bollbringer werden sie, zur Erklärung des bis dahin Unerklärten, der Oeffentlichkeit preisgegeben. Das Studium der politischen Testamente oder Memoiren großer Politiker erscheint daher Vielen, selbst Staatslehrern, noch als die einzige und beste Vorschule politischer Weisheit. Aber eindringlicher, unbefangener, vielseitiger als diese, sprechen die geschichtlichen Thatfachen der Vergangenheit, die Begebenheiten der Gegenwart und

keine Weisheit vergangener Zeiten verträgt eine unbedingte Anwendung auf die stetem Wechsel unterliegenden Zeitumstände. Ueberlassen wir daher die Politik des Augenblicks den Zeitpolitikern und erwarten wir eine wissenschaftliche, den Principien der Wahrheit und Sittlichkeit gemäße Erfassung von einer, mit Rücksicht auf den hohen, edlen Zweck der Staaten- und Völkerverbindungen zu unternehmenden Durchforschung und geistigen Durchdringung der geschichtlichen Ueberfülle politischer Thatbestände. Eine weitreichende, aber edle Aufgabe, an welcher sich Viele betheiligen mögen, damit die Weisheit derer nicht Bestand habe, welche die Leitung der höchsten Interessen der Menschheit, des Völkerfriedens und des Völkerglücks von niedriger Klugheit abhängig glauben und nur in dieser das Grundgesetz internationaler Verbindungen erblicken. Ohne den Schwärmerieen der Friedensfreunde zu verfallen und ohne ein Programm zu einem Kreuzzug gegen Andersgläubige zu veröffentlichen, wird sich auf geschichtlicher Grundlage eine Lehre erheben können, welche menschliche Vorzüge und Schwächen in gleicher Weise berücksichtigend, Staaten und Völkern zu einer sicheren Führerin würde.

Besser schon steht es mit dem wissenschaftlichen Standpunkt des äußeren Rechts, des Völkerrechts. Aber dieses hat wie vor zwei Jahrhunderten, bald nach dessen erstem Hervortreten, noch vielfach um seine Existenz zu ringen. Die aus der Geschichte der Gegenwart und Vergangenheit vielfach zu erkennenden Verletzungen desselben, die Berufungen streitender Parteien, welche gleichzeitig denselben Satz für und wider in Anspruch nehmen, haben den Zweiflern stets reichlichst Vorschub geleistet. Aber so wie die Bestimmungen anderer Rechtsgebiete durch Verletzungen und mißbräuchliche Nutz- anwendungen insbesondere auch durch widersprechende Berufungen streitender Parteien auf ein und dasselbe Gesetz nicht in ihrer Existenz selbst bedroht werden, so sollte doch Gleiches dem Völkerrecht zu Gute kommen. Jedoch werden außerdem das zu Recht richtende Gesetz und das Gericht selbst vermist. Das Gesetz ist indeß in dem internationalen Rechtsprincip und dessen Consequenzen gewiesen, es bedarf nur noch besserer geschichtlicher Beweisführung und systematischer Verwendung. Es hat aber das Völkerrecht einen starken und unparteiischen Richter, wenn nur Staaten und Völker auf das Gericht Gottes in der Geschichte zu achten geneigt wären, welches selbst der Mächtigen nicht schont und auch dem Schwachen zum Recht verhilft. Die Völkerbildung muß freilich auch hier die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit eines die Völker bindenden

Rechtes immer tiefer eindringen lassen, aber man vergleiche nur Gegenwart und Vergangenheit und man wird des Fortschrittes genug finden. Man tröste sich deshalb nicht verzagt der Zukunft, sondern sei wach in der Gegenwart, denn das Recht der Völker dringt nur durch sie selbst in die Wirklichkeit ein. Selbstvertrauen ohne Selbstüberschätzung, Vorwärtsschreiten aus eigener Kraft wird fort und fort weiter führen und entwickeln.

Die Zeit ist vorüber, wo auf dem Gebiete der Staatswissenschaften leeren Abstractionen wissenschaftlicher Rang eingeräumt wurde. Ueberall ist geschichtliches Sammeln und Forschen in staatlichen Dingen sichtbar. Staats- und Staatengeschichte und Statistik richten die Staatswissenschaften der Wirklichkeit entgegen, sie stellen gleiche geschichtlich-wahre Umgestaltung in Aussicht, wie die Rechtswissenschaft durch die Rechtsgeschichte bereits erfahren hat. Lebensvoller gestaltet treten aber die Staatswissenschaften mit um so größerem Recht in das Staatsleben selbst ein. Es kann sie nicht mehr abweisen, denn sie haben es selbst erfaßt und durchdrungen. Die Wissenschaft will das Grundgesetz der Praxis aus dieser selbst erkennen. Die Praktiker mögen aus der Fülle ihres täglichen Reichthums der Theorie die Grundlagen bieten, auf welche gestützt diese wieder der Praxis sich dienstbar erweist. Fallen müssen die Schranken zwischen Theorie und Praxis, anerkennend müssen sie sich verbinden zu gemeinsamem Wirken und Schaffen. Der Theoretiker werde zum Praktiker, der Praktiker zum Theoretiker und belebend dringt die Lehre in die Wirklichkeit und das Gesetz wird ergründet inmitten von Thaten. So mag auch die Staatswissenschaft eintreten in unser politisches Leben und leere Abstractionen gleich fern halten wie gedankenlose Thaten, dann wird dasselbe in bewusster Weise sich weiter entwickeln zu dem auch ihm gesetzten hohen Zwecke.

Aber nicht bloß das in weiteren Kreisen sich vollziehende staatliche Leben nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, wir müssen auch den in engeren Kreisen vor sich gehenden Entwicklungen, welche jenes vielfach bedingen, uns betrachtend zuwenden. Staats- und Privatgesellschaft berühren sich vielfach. Jene von dieser aus umstürzen zu wollen, war das Streben des gewaltsam andringenden Socialismus. Deutscher Besonnenheit und tieferer Einsicht war es vorbehalten, den aurrückigen Socialismus in eine maßgebende und dem Staat förderliche Socialpolitik oder Gesellschaftswissenschaft zu wandeln. v. Mohl entwarf in Umrissen Grundzüge der Theorie und Niehl gewann dem wirklichen Leben Bilder ab, deren lebhaftes Colorit zahllose Bewunderer anzog. Es war keine neue Erfindung.

Man erkannte nur was längst vorlag. In das Gesamtbewußtsein trat die Wechselwirkung von Land und Leuten, die Wesenheit und Wirkungen der Familie, die Bestände der bürgerlichen Gesellschaft. War das nun einem weiten Kreise genug zum Denken und Nachdenken über tägliche und doch wenig beachtete Lebenserscheinungen, so strebte der forschende Geist nach Grundwahrheiten und maßgebenden Gesetzen der Gesellschaft und erkannte, daß auch diese nicht dem Zufall ihre Entstehung verdanken. v. Treitschke (d. Gesellschaftsw. 1859) versuchte zunächst, was v. Mohl angedeutet, weiter und anders auszuführen, nachdem zuvor Schützenberger (les lois de l'ordre social 1849 und 1850) das Gesetz der gesellschaftlichen Ordnung entwickelt hatte. Die Socialpolitik wird nicht mehr als die Verderberin, sondern als die Retterin begrüßt und man eilt, das längst Versäumte nachzuholen. Aus der großen Welt flüchtet man in die kleine und erkennt ihren zu lange verkannten Einfluß auf jene. Wieder aber hebt ein Streit über die Zugehörigkeit der neuen Wissenschaft an und ob ihr Eintritt in die Reihe der Staatswissenschaften zu gewähren sei. Wer wollte auch hier verkennen, daß die Gesellschaft im Staate zum Staate gehöre und auch sie sich gegenseitig bedingen, wie Wohlfahrt der Einzelnen und der Gesamtheit und somit beide zur Erreichung des Staatszwecks untrennbar verbunden sind und bleiben. Am treffendsten skizzirt v. Mohl (G. u. L. d. Staatsw. I.) das Wesen der Gesellschaftswissenschaft.

„Man ist zu der Erkenntniß gekommen, daß das gemeinschaftliche Leben der Menschen keineswegs im Staate allein besteht, sondern daß zwischen der Sphäre der einzelnen Persönlichkeit und der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt, welche ebenfalls gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und durch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für Wohl und Wehe sind. Diese beiden Kreise von Gedanken und Lehren, welche seit mehr als 2000 Jahren als gleichartig, höchstens als Theil und Ganzes erschienen, haben sich als wesentlich verschieden erwiesen und müssen auch abge sondert behandelt werden, so daß sie künftig als getrennte aber gleichberechtigte Abtheilungen des menschlichen Wissens neben einander bestehen. Eine Erscheinung, welche bei allen europäischen Völkern entgegentritt, ist die der verschiedenen Stände, d. h. größerer oder kleinerer Anzahlen von Personen, deren gemeinschaftliche Lebensaufgabe die Verfolgung einer der großen menschlichen Beschäftigungen ist und welche in Folge dessen in vielen Beziehungen gemeinschaftliche Ver-

hältnisse und vor allem gleiche Rechtsverhältnisse haben. Der Staat hat sich freilich und zwar in sehr bedeutenden Beziehungen dieser Stände bemächtigt, dieselben auch von seiner Seite und für seine Zwecke geordnet und benützt, so daß sie, unter seinen Gesetzen und Einrichtungen eine Stelle einnehmen und auch die Rechte des Einzelnebens hierdurch berührt werden. Allein in diesen staatlichen und gesetzlichen Beziehungen geht das Verhältniß keineswegs auf, sondern es sind auch ganz abgesehen von jenen, unberührt durch sie und nicht entsprossen aus ihnen, vielfache und wichtige Erscheinungen da, nämlich genossenschaftliches Leben, gemeinsame Interessen, gleiche Gewohnheiten, Sitten, Gefühle; demgemäß aber auch sehr bemerkbare Folgen für Genossen und Ungenossen. Es ist eine Zusammenscharung und, gegen dritte, eine Absonderung auch ganz außerhalb der staatlichen Organisation, wenn schon insofern durch diese verstärkt, als sie den erzeugenden Zustand äußerlich befestigt. Eine andere ebenfalls sehr allgemeine Erscheinung ist die Gemeinde. Das dauernde Zusammensein vieler an demselben Orte und das nahe aneinander Gedrängtfsein derselben erzeugt Bedürfnisse und Interessen, welche einerseits in vereinzelt und vorübergehenden Zuständen gar nicht bestehen oder jedenfalls nicht befriedigt werden könnten; die aber andererseits mit der Einheit des Staatsgedankens und mit seinem Organismus gar nichts zu thun haben. So die Erleichterung des täglichen Verkehrs, die Annehmlichkeit der Benutzung öffentlicher, Allen zugänglicher Anstalten; die Verschönerung der Umgebungen, die gemeinschaftliche Anschaffung von Kunstgegenständen, Vergnügungen, Bildungsmitteln. Die gemeinschaftliche Thätigkeit für alle diese Dinge bildet ein eigenes, auf örtlicher Grundlage ruhendes genossenschaftliches Leben. Unmöglich können in unserer Zeit diejenigen Gestaltungen übersehen werden, welche aus dem Verhältnisse zur Arbeit und zum Besitze herrühren. Also die gemeinsamen Zustände und Interessen, damit aber auch die Genossenschaften der Arbeiter, der Unternehmer, der Capitalisten oder derer, welchen der große Grundbesitz zusteht, sodann der Pächter und der kleinen Wirths. Sind es doch gerade die in diesen Lebenskreisen immer deutlicher, zum Theil zum Entsetzen drohend, hervortretenden Erscheinungen, welche uns auf die Natur und die Macht gemeinschaftlicher Zustände aufmerksam gemacht haben. Der diesen Millionen gemeinsame Zustand hat auch bei ihnen und zwar weit über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus eine Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise, der Lebensanschauungen, der Interessen, der Leidenschaften, eine Uebereinstimmung in

Sitten und Lastern, ein gleiches Verhalten gegen andere Lebenskreise im Volk erzeugt“. v. Mohl geht hierauf zur wesentlichen Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse und ihren Gesetzen über und schließt mit Folgendem: „Ein Versuch, alle möglichen oder auch nur die in der Erfahrung wirklich erschienenen Verschiedenheiten aufzuzählen und zu bestimmen, wäre ebenso end= als zwecklos. In jedem concreten Fall bleibt billigerweise Erkenntniß und Beurtheilung einer richtigen Beobachtung und scharfsinnigen Auffindung der Ursachen und Folgen überlassen“. Uns genügt zum Verständniß der Aufgabe der Gesellschaftswissenschaft und des entsprechenden praktischen Lebens schon der Hinweis auf die Stände und die Gemeinden. Die Stände sind unsere politischen Institutionen. Ererbt von der Vergangenheit und überliefert der Gegenwart, haben sie sich wohl selten irgendwo, nicht blos in rechtlicher, sondern auch in socialer Beziehung, geschiedener erhalten. Nicht blos die Gegensätze von Stadt und Land, sondern auch die Unterschiede des Adels und innerhalb des Bürgerstandes: der Großhändler, Productenhändler, Krämer, der großen und kleinen Meuter beim Handwerk, innerhalb des Bauernstandes: der Grundbesitzer, Pächter, Wirthe, Knechte und Kostreiber, und endlich der standeslose Literatenstand, auf den man wohl vorzüglich die Bezeichnung des gebildeten Mittelstandes, wenn nicht des gebildetsten Standes überhaupt beziehen kann, — sie alle treten auch bei flüchtigster Beobachtung als der gesellschaftlichen Beachtung werthe Kreise entgegen. Wie viel Genossenschaftliches kann in allen diesen mannichfaltigen Abtheilungen bei tieferem Eindringen in die Eigenthümlichkeiten derselben erkundet werden. Manche Betrachtungen und Pläne sind freilich schon diesen Verhältnissen gewidmet worden, aber die tiefere Ergründung dieser Zustände fehlt. Und wie nothwendig wäre sie gewesen zur sachgemäßen Beprüfung und Berathung der auf dem Gebiete städtischen und ländlichen Zusammenlebens zum Theil gelösten und zum größeren Theil offenen Fragen. Die Erkenntniß der genossenschaftlichen Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Kreises muß die Nothwendigkeit und Aufgabe desselben bestimmter erbringen, als die blos allgemeine Behauptung der Nothwendigkeit des Unterschiedes es je vermag, und wo jetzt Ueberschätzung des eigenen und leider gewöhnlich damit verbundene Geringschätzung anderer Kreise das gegenseitige Verhältniß aller in ein feindliches wandelt, wird reifere Erkenntniß das eigene Bestehen von dem Mitbestehen anderer abhängig wissen. Es wäre sehr viel gewonnen, wenn ein Tourist unsere Provinzen durchwandern würde und die empfangenen socialen Eindrücke mittheilen. Hätte

er Niehls scharfe Augen und schöne Darstellungsgabe, so würden seine socialen Reisebilder ein allgemeines Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit provinzieller Socialstatistik wecken. Aus den bloßen Umrissen würden Einzelheiten herausgearbeitet und von bloßen Skizzen zu tieferen Forschungen übergegangen werden. Hat ein Gelehrter unserer Provinzen die dankenswerthe Arbeit übernommen, ihren Boden geologisch zu erforschen und darzustellen und wird seine Arbeit einem wesentlichen Bedürfnisse abhelfen und gewiß Anlaß zu vielen weiteren Forschungen geben, so haben die Naturwissenschaftlichen hiermit abermals die Staatswissenschaftlichen überholt, wenn auch diesen die Möglichkeit der Nachfolge geblieben ist. Als vereinzelt Schilderungen treten die baltischen Skizzen des Dr. Bertram uns entgegen und die günstige Aufnahme derselben gilt gewiß nicht bloß der ansprechenden Darstellung, sondern auch dem heimischen Gegenstande. Auch das „Inland“ hat dann und wann socialpolitische Betrachtungen, aber mehr noch Material zu solchen gebracht“), aber an einem Bilde des mannichfaltigen Ganzen fehlt es bis jetzt und wollte man ein solches von der Studirstube aus entwerfen, so würde man gar zu bald sich dessen bewußt werden, daß dazu noch das Allermeiste erst gesammelt werden müßte. Möchten daher doch unsere Literaten provinzieller werden und weniger nach Außen, mehr nach Innen blicken. Aber der Kosmopolitismus ist interessanter als der Provinzialismus und allgemeines Wissen bequemer als besonderes zu erwerben. Und doch ist die wahre Erkenntniß gegebener Zustände allein von der Vertiefung in die Einzelheiten desselben möglich. Unsere gelehrten Vereine vor allen haben die provinzielle Aufgabe in das Auge zu fassen, Wanderungen in die weite Ferne anzustellen, ist weniger ihre Sache. Wo es noch so sehr viel im Hause zu thun giebt, da mache man sich nicht außerhalb desselben zu viel zu schaffen. Möge das seltene Beispiel eines Bunge, des unermüdeten aller Provinziellen anregend wirken. Zudem weniger Kritiker, mehr Arbeiter und es ist uns geholfen!

Es ist ein gar zu natürliches Verlangen, in eine Welt bestimmter Begriffe zunächst durch die allgemeinsten Einzug zu halten, auf daß mindestens aus bloßem Ahnen in ein Wissen des Allgemeinsten hinübergeleitet werde. Diese Aufgabe soll nun wohl in Bezug auf die Staatswissenschaften „die allgemeine Staatslehre“ erfüllen, aber zur Zeit giebt es keine abgeschlossene Darstellung derselben, sondern nur Anfänge. Das vergleichsweise

) J. B. die köstliche Charakteristik der Kur-, Liv- und Estländer im Jahrgang 1848 Nr. 1.
D. Red.

Abgeschlossenste giebt auch hier R. v. Mohl in seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“, wiewohl sich darüber streiten ließe, ob die einzelnen behandelten Fragen auch alle in eine allgemeine Staatslehre hineingehören. Uns scheinen die Hauptfragen zu sein: Wesen, Entstehung, Veränderung, Untergang, Ordnung des Staates. In Bezug auf die Ordnung wird man eine politische und rechtliche zu unterscheiden haben, vor Allem werden hier auch die Begriffe, Verfassung und Verwaltung und die drei Bestandtheile des staatlichen Begriffs: Staatsregierung, Staatsangehörigkeit und Staatsgebiet zur Erörterung kommen müssen. Unverkennbar ist nach drei Seiten die Grenze scharf zu ziehen, nach der Staatsphilosophie, nach der Politik und dem allgemeinen Staatsrecht hin. Anfänge zu einer umfassenderen Darstellung der Staatslehre als eines selbstständigen, wissenschaftlichen Ganzen boten Rösler (System der Staatslehre I. 1857) und Bischof (allgemeine Staatslehre 1860), deren Beprüfung wir uns vorbehalten.

Diese Andeutungen mögen zur Einführung in die einzelnen Staatswissenschaften genügen. Weitere Besprechungen staatswissenschaftlicher Literatur nach den einzelnen Sondergebieten werden Gelegenheit zu tieferem Eindringen bieten.

Man vindicirt unseren Tagen vielfach den Anfang einer neuen Zeit, sowohl in Bezug auf innere als äußere staatliche Zustände. Unverkennbar ist das staatliche Leben in einer neuen Entwicklung begriffen und ist ein Verharren in der Gegenwart oder gar ein Zurückschreiten in die Vergangenheit, wie die feudalistisch-hierarchische Reaction solches erstrebt, eine vergebliche Anstrengung. Das Vorwärts ist mächtiger als das Rückwärts. Lehnswesen und Hierarchie sind überwundene mittelalterliche Traditionen. Im Inneren weichen die Stände in ihrer Sonderberechtigung immer mehr dem allgemein berechtigten Staatsbürgerthum, die Unterschiede werden immer mehr ausgeglichen, die Gewerbebeschränkung vertreibt Gewerbefreiheit, die festen Ordnungen mittelalterlicher Zeit, die feudalistischen des Adels und die Gilden der Bürger gehen ihrer Auflösung entgegen. Aber der alten Ordnung muß eine neue folgen, denn ohne eine solche kann die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen. Dieser großen und schwierigen Aufgabe der Feststellung einer zeitgemäßen Ordnung strebt unsere Zeit nach, ob zu früh und ob in rechter Weise, wird die Zukunft entscheiden. Gegenstände verlangen einen Uebergang, für plötzliche, totale Umwandlungen ist keine Zeit reif. Mit Abstractionen ist hier auch nichts geholfen, sie können nimmer positive Institutionen ersetzen. Daher ist auch unsere Zeit vor Ueberstürzungen

zu warnen. Ohne wissenschaftliche Erkenntniß wird die Praxis den ihr gestellten großen Aufgaben nicht Genüge leisten können, praktische Routine kann allenfalls Bestehendes in formellem Gange erhalten, bei Reformen wird aber ihre Inhaltslosigkeit stets offenbar und Worte, wenn sie sich auch zur rechten Zeit einstellen, können hier nimmer Gedanken ersetzen. In dem äußeren Staatsleben sind aber drei Principien, das des politischen Gleichgewichts, der Legitimität und Nationalität sich gefolgt. Ist des ersteren wirkliche Darstellung wesentlich eine veränderliche, so hat die Rechtswahrheit des zweiten durch die Naturwahrheit des dritten nimmer überwunden werden können, nur mit gerechter Würdigung beider ist die Lösung der Zeitrathsel möglich. Es ist eine das Wesen der Legitimität, als der Rechtmäßigkeit ganz verkennende Anschauung, wenn man dieselbe überhaupt für ablösbar durch irgend ein anderes Princip hält. Es giebt kein höheres Princip auch in den äußeren Beziehungen der Staaten als das Princip des Rechts und dieses für entbehrlich halten, heißt die Rechtsordnung für entbehrlich halten. Zur Lösung der großen, unserer Zeit gestellten Aufgaben reißt aber die Menschheit nicht in einer kurzen Spanne Zeit. Theorie und Praxis müssen sich erst gegenseitig berichtigen und versöhnen. Dazu bedarf es ernster, staatswissenschaftlicher Durchbildung und durch sie allein verbürgter politischer Bildung, denn ohne jene ist diese undenkbar. Mögen alle Gebildeten, Einsichtsvollen und für die politische Entwicklung unserer Provinzen Wirkenden dessen stets eingedenk bleiben und überall hin dafür wirken, daß, das Versäumte nachzuholen, als Pflicht erkannt werde, eingedenk des Motto unseres einst wirkungsvollen „OstseeProvinzialblattes“: „Licht ist Leben! Licht ist Glück und für Staaten Macht!“

A. Bulmerincq.

Russische Zustände der Gegenwart.

(Otschestsvennija Sapiski, Juli 1861) Tages Chronik.

Die russische Tagespresse giebt in den Chroniken ihrer monatlich erscheinenden größeren Journale eine regelmäßige Rechenschaft über die Vorfälle im Innern des Reichs und ermöglicht es ihren Lesern auf diese Weise, dem Gang der Ereignisse nachzugehen. Wenn diese Chroniken auch zum guten Theil Details enthalten, die wenigstens dem größeren Publikum unverständlich oder uninteressant sein müssen, so entschädigen sie uns doch von Zeit zu Zeit durch übersichtliche Darstellungen der Fortschritte oder Hemmnisse, die die großen Reformen auf dem socialen und politischen Gebiet mit sich bringen; sie sind unter allen Umständen interessante Symptome der culturgeschichtlichen Umwälzung, die sich in dem russischen Volke vollzieht.

Es pulst gerade in diesen monatlichen Revuen das warme slawische Blut, das jeden Fortschritt enthusiastisch begrüßt, jedes Hemmnis als unübersteigliches Hinderniß beklagt und allen Affekten einen gleich lebhaften Ausdruck zu geben weiß. Fast alle die größeren Journale sind der Sache des politischen und socialen Fortschritts rückhaltlos ergeben und mit anerkennenswerthem Eifer predigen sie immer wieder gegen den engherzigen Egoismus, der sich hier als Bürokratismus, dort als aristokratischer, militärischer oder plutokratischer Dünkel der Sache der politischen Kräftigung des Vaterlandes entgegenstellt; die wahrhafte Theilnahme an öffentlichen Interessen, die patriotische Mitbetheiligung des Angestrebten ist es,

deren Mangel sie beklagen, die sie in jedem gegebenen Falle dankbar anerkennen, zu der sie immer wieder ermahnen. Es ist allerdings dabei nicht außer Augen zu setzen, daß der jugendliche Liberalismus dieser Blätter oft das Unmögliche verlangt und wenig Sinn für historische Nothwendigkeit und Berechtigung des zu Recht Bestehenden hat. Das kann aber bei einer neu erwachten politisch-literarischen Bewegung nicht anders sein und ist eine culturhistorische Nothwendigkeit, die nicht zum ersten Male aufsteht.

Die *Otetschestw. Sapiski* bringen in der Tageschronik ihres Jubiläums einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der drei Stände, die ihr vorzüglich die „Stützen des Thrones“ zu sein scheinen. Diesen Betrachtungen über das Militär, die Geistlichkeit und den Adel Rußlands ist eine Kritik der russischen Tagesliteratur angehängt, die von allgemeinerem Interesse ist und glauben wir dem deutschen Publikum schon darum eine wortgetreue Uebersetzung des erwähnten Artikels bieten zu dürfen, weil wir in den Spalten der diesjährigen Tagespresse derartigen übersichtlichen Darstellungen wenigstens bis jetzt noch nicht begegnet sind.

Betrachten wir zuvörderst das russische Heer; selbstverständlich werden die qualitativen und quantitativen Verhältnisse seiner Zusammensetzung, der Bildungszustand seiner Soldaten und Offiziere; deren sittliche und politische Hingebung an die Sache des Vaterlandes, die Bedingungen sein, an die Ordnung und Gesetzmäßigkeit nach Innen und achtunggebietende Stellung nach Außen geknüpft sind. Was zuvörderst die Art und Weise der Formirung unserer Armee anbelangt, so ist dieselbe nach ebenso viel verschiedenen Systemen geregelt, wie unser ganzer vielgestaltiger Staatsorganismus; in einigen Theilen des Reichs wird das Militär angeworben, in anderen ausgehoben, in wieder anderen vertheilt fast die ganze militärische Besatzung sich in Friedenszeiten unter die übrigen Stände, während zu Kriegzeiten jeder Mann zu den Waffen greift. Eine Untersuchung über die größeren oder geringeren Vorzüge jedes dieser verschiedenen Systeme ist hier nicht am Ort; wir brauchen uns auch nicht auf eine Untersuchung darüber einzulassen, ob man Recht gehabt hat, besonders in früherer Zeit eine straffe Haltung, hohen Wuchs und parademäßigen Marsch für die wichtigsten militärischen Tugenden zu halten, wir begnügen uns damit, auf das Resultat der Erfahrung in den letzten Jahren hinzuweisen und diese hat es unzweideutig gelehrt, daß die physische Stärke allein nicht zum Siege führt,

daß Intelligenz und wahrhaft kriegerischer Nationalgeist einzig im Stande sind, Reiche und Fürsten zu bezwingen.

Die russische Armee besteht nach einer ungefähren Zählung gegenwärtig aus ungefähr 1,335,469 Menschen, macht mithin (Greise, Weiber und Kinder miteingerechnet) den neunundfünfzigsten Theil der Gesamtbevölkerung des europäischen Rußlands aus. Nach dem letzten Bericht des medicinisch-militärischen Departements erkrankt im Laufe des Jahres durchschnittlich die halbe Armee; die Sterblichkeit hat indessen im Vergleich zu den trüben Resultaten früherer Jahre in letzter Zeit in erfreulicher Weise abgenommen. Während des Krieges kamen im Jahre 1855 auf je tausend Mann $66\frac{2}{3}$ Sterbefälle, im Jahre 1856 (nach Abschluß des Friedens) je 69, im Jahre 1857 je 25, im Jahre 1858 je 17, im Jahre 1859 je $19\frac{1}{2}$ Sterbefälle. Es ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht der ungeheure Einfluß moralischer Eindrücke auf die Gesundheitsverhältnisse der Armee. Der Rekrut, der in den Militärdienst tritt, muß mit seiner ganzen Vergangenheit brechen und in eine Sphäre treten, deren Gewohnheiten, Ansprüche und Anschauungen den ihm anezogenen fast schnurstracks entgegenlaufen. Dem Schooße seiner Familie und dem gewohnten Thätigkeitskreise entrückt, tritt er in ein Leben, das mit Uebungen, Märschen, Wachtdiensten, Paraden u. s. w. ausgefüllt ist und unter dem Gesetze einer strengen militärischen Disciplin steht. „Nur allzuleicht“, heißt es in dem erwähnten medicinisch-militärischen Rechenschaftsbericht, „kommen Trübsinn und Schwermuth über den Rekruten; im Anfang kaum bemerkbar, werden sie mit der Zeit immer stärker und dominirender. Dieses moralische Leiden übt allmählich einen bedeutsamen Einfluß auf die Funktionen des leidenden Organismus aus.“

Eine zweite Ursache für die Sterblichkeit in der Armee ist die Kleidung. „Im Sommer ist der graue Ueberrock, der allmählich an die Stelle der Uniform getreten ist, ebenso schädlich wie der Mantel, besonders in den südlichen Gouvernements. Die Unzweckmäßigkeit einer Kleidung, die im Winter nicht warm genug, im Sommer zu schwer ist, gehört zu den Hauptursachen der in der Armee weit verbreiteten Brustübel.“ In der Zahl der übrigen Ursachen der häufigen Krankheitserscheinungen in der Armee führt der „Rechenschaftsbericht“ besonders folgende auf: 1) Ungesunde Nahrung, wie sie besonders in den Feldkesseln bereitet und durch häufig vorkommende Unterschleife herbeigeführt wird; unserer Ansicht nach ist das geeigneteste Mittel zur Bekämpfung des letzteren Uebels in der we-

nigstens theilweise bereits gültigen Bestimmung zu suchen, daß die Cassenverwalter (Artelschtschiki) und Köche von den Soldaten selbst gewählt werden. 2) Die soldatische Lebensart d. h. der Aufenthalt in engen Räumen, das Lager- und Kasernenleben. 3) Der Wachtdienst, insbesondere in den Arrestantenzimmern, der nach Ansicht des Berichterstatters wahrhaft mörderisch auf die physischen Kräfte des Soldaten einwirkt. 4) Die militärische Ammunition. Das Gewicht, das der russische Soldat zu schleppen hat, beträgt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Pnd; die Riemen, an denen der Ranzen befestigt ist, wirken schädlich auf die Brust, insbesondere auf die Respiration ein. Im vorigen Jahre fielen im Selenginskischen Regiment, bei guter, nicht übertrieben heißer Witterung, gelegentlich einer Inspection vierzig Mann in der Fronte nieder und mußte der Commandirende die Revüe unterbrechen, ob sie gleich erst eine Stunde lang gedauert hatte. Zu all diesen Krankheitsursachen kommt noch die Ehelosigkeit hinzu und das Heer von Lastern und Krankheiten, das diese im Gefolge hat; auf den letzteren Uebelstand möchten wir insbesondere die Aufmerksamkeit der Nationalökonomien richten.

Sehen wir von dem physischen nunmehr auf den moralischen und intellectuellen Zustand unserer Armee über. Wie aus dem Tagesbefehl vom 20. März c. ersichtlich, kommen auf je hundert Gardesoldaten in der Artillerie 84 des Lesens und Schreibens Kundige, in der Infanterie 68, in der Cavalerie 58. Im finnischen Scharfschützen-Corps und der Garde-Flottequipage konnten alle Soldaten schreiben und lesen. Wie die Mosk. Zeitung uns mittheilt, beschäftigen sich die Garde-Sappeure besonders eifrig mit ihrer Bildung. Das ganze Regiment ist in Classen getheilt, von denen jede einzelne ein eigenes Programm hat und in denen außer der Beschäftigung mit den besonderen Berufsfächern bis zum Studium der höheren Arithmetik, Geometrie, Geschichte und Geographie vorgeschritten wird. In den Ruhestunden wird, den angegebenen Mittheilungen nach, fleißig Lectüre getrieben; in den Grenadier- und Scharfschützen-Bataillonen soll die Zahl der Schriftkundigen sich durchschnittlich auf 75% belaufen. Weniger günstig sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Bildungszustände in der eigentlichen Armee, obgleich nach den Mittheilungen der Offiziere auch in dieser wesentliche Fortschritte gemacht worden sind; unter allen Umständen läßt sich auch nach dieser Seite hin von der Zukunft etwas erwarten und wird die Förderung dieser Angelegenheit wesentlich von dem Einfluß der gebildeteren Offiziere abhängig sein. Ist doch der Einfluß dieser und ganz besonders der Com-

pagnie- und Escadrons-Commandeure ein unberechenbar großer! Für den Bildungsgrad unserer Offiziere besitzen wir leider noch keinen völlig entsprechenden Maßstab; es läßt sich aber ohne allen Optimismus behaupten, daß die Zahl der jüngeren gebildeteren Offiziere, Dank der nach Bildung zielenden Strömung unserer Zeit und den getroffenen Reformen in den Militär-Lehranstalten, gegenwärtig eine ungleich größere ist als vor zehn Jahren. Allerdings ist die Zahl der Gebildeten, je nach den verschiedenen Waffengattungen, eine sehr ungleich vertheilte. Das günstigste Resultat möchte sich unter den Offizieren des Generalstabs, der Artillerie und der Garde herausstellen; in der Armee sind die Gebildeten durchschnittlich noch in der Minorität. Den besten Maßstab wird man daran gewinnen, was in den einzelnen Regimentern für die Ausbildung der Soldaten geschieht. Beispielsweise führen wir in Grundlage des angezogenen Tagesbefehls für das Garde-Corps an, daß die meiste Bildung unter den reitenden Pionieren gefunden wurde, in der Zahl derer auf 178 schriftkundige Soldaten nur 6 des Lesens und Schreibens unkundige kamen; am schlimmsten sah es in der Cavalerie, besonders unter den Dragonern, Kosacken und Leibkürassieren Sr. Majestät aus.

Es gab eine Zeit, in der die Offiziere der Garde-Cavalerie sich für die gebildetsten Leute von der Welt hielten; allerdings waren die Bildungsbegriffe jener Zeit von den unsrigen grundverschieden; damals galten Modegeschwäg in französischer Sprache, Gewandtheit im Tanzen und guter Geschmack in Toilette und Equipage für die Essenzen der wahren Bildung, die nothwendigsten Requisite für eine „Carrière“. Jene Herren standen im Ruf zu allem brauchbar zu sein und sie hielten sich selbst für die Staatsmänner der Zukunft, die alleinige Hoffnung der Monarchie; gab es doch keinen militärischen oder bürgerlichen Ehrenposten, der jenen Leuten ihrer Ansicht nach nicht zugänglich gewesen wäre. Zug für Zug gleichen diese Günstlinge des Glücks den jungen Edelleuten aus der Zeit Ludwig's XIV. Aber auch heut zu Tage sind die Garde-Cavaleristen dieses Schlages weit davon entfernt, ihre großen Zukunftshoffnungen aufgegeben zu haben; hat doch die Garde-Funkerschule ihrer Zeit ein noch für Jahre ausreichendes Quantum jener „jeunesse d'orée“ geliefert, die allerdings mit den Jahren älter geworden ist und schon manchen angegrauten Schnurrbart in ihren Reihen zählt, im Wesentlichen aber ewig junge Herzen erzogen hat, die einer glänzenden Civil-Carrière keineswegs abgeneigt sind.

Wir sind indessen von unserm Gegenstande abgewichen; wiederholen
Baltische Monatschrift. 2. Jahrg. Bd. IV., Hft. 2.

wir es in Kürze noch einmal, daß wie groß auch unsere Hoffnungen auf die junge Generation der Offiziere, insbesondere der des Generalstabs — sein mögen, es mit einer sittlichen Wiedergeburt der russischen Armee doch noch in weitem Felde steht. Wir verkennen es keineswegs, daß an Reformen auf dem Felde der Militärverwaltung viel geschehen ist, wir sind aber auch nicht blind für das, was noch geschehen muß und müssen immer wieder daran erinnern, daß durch Projecte, neue Reglements und Verordnungen weder Menschen noch Ideen umgeschaffen werden können.

Wenden wir uns nunmehr der Geistlichkeit zu, die nächst dem Heer die wichtigste Stütze des Thrones wie des Vaterlandes ist; zuvörderst werden wir in Bezug auf sie zu bemerken haben, daß in ihrem Schooße noch keine Reformen vorgenommen worden sind. Leblose Abgeschlossenheit, kastenmäßige Organisation, Seminarerziehung, gänzliche Entfremdung vom wirklichen Leben und seinen Anforderungen, der Fluch einer büreaukratischen Verwaltung, Willkür der örtlichen Autoritäten und gänzlicher Mangel einer lebendigen Predigt und durch sie bewirkter freier Ueberzeugungen sind die unheilvollen Factoren, die dem Zeugniß unserer besten geistlichen Zeitschriften nach die Entwicklung, insbesondere der ländlichen Geistlichkeit niederhalten. Zu diesen Uebeln kommen noch die klägliche ökonomische Stellung und die durch diese bedingte moralische Depravation der Dorfpriester. Verschiedene Thatfachen weisen sogar ziemlich unzweideutig darauf hin, daß auch unsere höheren geistlichen Würdenträger, ja sogar die Klöster Noth leiden; ist es doch nicht allzulange her, daß die Regierung es für nöthig befand, den erzbischöflichen Häusern und den Klöstern eine jährliche Summe von 307,850 R. S. als Abfindung für die denselben früher zugewiesen gewesenen bäuerlichen Leistungen anzuweisen. Die betreffende Summe wird aus einer auf alle Kronbauern ausgedehnten Steuer bestritten, in gleicher Weise wie der zu gleichem Zweck in den westlichen Gouvernements der römisch-katholischen Kirche zugewiesene jährliche Betrag von 36,950 R. S.

Zieht man den religiösen Sinn des russischen Volkes und dessen Opferbereitschaft gegenüber der nationalen Kirche in Betracht, so ist die ungünstige ökonomische Lage eines Theils unserer Geistlichkeit eigentlich unerklärlich; wie beträchtlich sind nicht die Summen, die der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit allein aus den einzelnen Familien zufließen, von denen jede die Geistlichkeit für Taufen, Communion, letzte Defung, Trauungen, Seelenmessen, Fürbitten, Umzüge u. s. w. jährlich in Anspruch nimmt und demgemäß honorirt. Zu diesen

Einnahmen kommt der reiche Erlös für den Verkauf geweihter Kerzen und Heiligenbilder, der Ertrag von Processionen, ausgestellten Opferschalen u. s. w. Mit den Verhältnissen vertraute Personen versichern, jene Summen fließen in die Cassen der Consistorien und übrigen Kirchenbehörden, die ein unumschränktes Verfügungsrecht über jene Capitalien hätten und dieselben zu einer unverhältnißmäßigen Erweiterung des geistlichen Personals verwendeten. Außer den eigentlichen Geistlichen und ihren Familien giebt es nämlich noch eine Unzahl von Küstern, Kirchenängern und Dienern, Glockenläutern u. s. w., die gleichfalls große Familien haben und leben wollen. Diese Leute mit ihrer zahlreichen Sipp- und Verwandtschaft, die jedermanniglich durch ihre Trunksucht, Grobheit und Unbildung bekannt sind, leben selbstverständlich von der Arbeit Anderer und gereichen den Eingepfarrten ihrer Sprengel, die sie ernähren müssen, zur Last. Wir bringen gelegentlich dieser Bevölkerungsschicht die gesetzliche Bestimmung in Erinnerung, der gemäß diejenigen Kinder der Kirchenbeamten, die nicht den Seminar-Cursus beendet haben, in das Militär gesteckt werden sollen, müssen aber gleichzeitig bemerken, daß wir bis jetzt noch nicht einer durch die Erfüllung jenes Gesetzes bewirkten Verminderung jener Tagediebe gewahr geworden sind.

Unleugbar ist trotz all der gerügten Mißstände und des Mangels an eingreifenden Reformen doch auch unter der Geistlichkeit in letzter Zeit eine erhöhte Strebsamkeit bemerkbar geworden, die sich besonders durch das Wachsen der theologischen und geistlichen Literatur bemerkbar gemacht hat. Aber der unselige Geist des Seminarwesens ist immer noch mächtig; erzählte uns doch neulich ein älterer Seminarist aus einer der geistlichen Provinzialanstalten in der Moskauer Zeitung, daß es ihm und seinen sämmtlichen erwachsenen Kameraden untersagt worden sei, für Zeitungen zu arbeiten oder öffentliche Bibliotheken zu benutzen; vielleicht nirgend ist ein wahrer Wissensdurst aber so verbreitet, wie in den Seminarien, die uns schon manches ausgezeichnete Talent, manchen tüchtigen Mann geliefert haben, trotz der Schwierigkeiten, die diese zu überwinden hatten, um in eine friische Geisteslust sich den Weg zu bahnen! Die Geistesdressur nach altbeliebter Methode hat es zu verantworten, daß so Mancher schon, der sich zu selbstständigem Denken mühsam durchgearbeitet, den Faden verlor, der ihn aus dem Labyrinth verworrener Begriffe herauszuführen vermocht hätte! Kräftigeren Naturen gelingt es zuweilen, den Kampf mit den Qualen des Zweifels glücklich zu bestehen und mit gekräftigtem Sinn in das praktische

Leben überzugehen. Niemanden wird es aber so nah gelegt, in das Labyrinth des Zweifels und der Negation zu gerathen als dem Seminaristen, den der erste auftauchende Zweifel nothwendig zu der eingehenderen Prüfung einer Weltanschauung zwingt, die ihm allzubald eine künstlich und absichtlich construirte zu sein scheinen muß. Möchten das doch jene Herren bedenken, die der Sache der Seminarerziehung so eifrig das Wort reden und dabei den Umstand völlig außer Augen zu verlieren scheinen, daß der geistliche Stand vorwiegend und berufsmäßig dazu bestimmt ist, die sittliche Wiedergeburt unseres gesammten Volkslebens zu vollziehen, die wir so lange und so heiß ersehnen.

Schließlich sind wir unsern Lesern noch eine Mittheilung über die Entdeckung und Kanonisirung eines neuen Heiligen und Wunderthäters, des hochwürdigsten Tichon Sadonski schuldig. Der Allerheiligste Synod hat durch Befehl unter Anderem festgestellt, daß er zu der Ueberzeugung gekommen, der Leichnam des Bischofs Tichon sei unverweslich und wunderthätig und sei der hochselige Bischof Tichon darum unter die Heiligen zu versetzen, seinen Gebeinen die Reliquien zukommende Ehre zu erzeigen und sein Leichnam in der Bogorodezkischen Kathedrale beizusetzen.

Der dritte Stand, dem wir unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, ist der Adel. Dieser Stand, der vorzugsweise mit dem Prädicat eines „hochgeborenen“ belegt zu werden pflegt, befindet sich gegenwärtig in einer ökonomisch und moralisch gleich schwierigen Lage. Das Allerhöchste Manifest vom 19. Februar hat der Opferfreudigkeit unserer Edelleute lobende Erwähnung gethan und große Hoffnung auf dieselben für die Zukunft ausgesprochen. Ganz Rußland harret mit Ungeduld auf die Resultate der Thätigkeit unserer neugewählten Friedensrichter und ist gespannt, ob den ausgesprochenen Hoffnungen durch eine entsprechende Handlungsweise unseres Adels Rechnung getragen werden wird.

Es gehört in der That viel Entsamung, viel Vaterlandsliebe und Selbstverleugnung dazu, damit der Adel mit Hintansetzung aller ihm entgangener Vortheile, ihm anerzogener Standesvorurtheile die Pflichten erfüllen könne, die ihm durch jenes neuerlich erlassene Gesetz auferlegt sind. Wir zweifeln daran, daß sich viele hochgestellte Personen finden werden, die mit gleicher Energie und Selbstverleugnung wie Herr Pirogow an das Werk gehen. Es bedarf aber nicht einiger zwanzig oder dreißig, sondern einiger tausend Friedensrichter. Möglich ist es ja, daß sich in unserem

Vaterlande einige tausend oder zehntausend patriotischer Männer finden; — damit das aber möglich sein könne, muß ein wahrer Gemeingeist, ein lebendiges, durch Gemeinfinn gefördertes öffentliches Interesse in unserer Gesellschaft zur Herrschaft kommen und alle kleinlichen Sonderinteressen wenigstens zeitweise zum Schweigen bringen. Grade in den Augenblicken politischer Nothstände pflegt ein erhöhter Patriotismus in den Völkern zu erwachen und alle Mitbürger, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts oder Glaubens unter die Fahnen begeisterter Mitbetheiligung zu rufen; große Zeitverhältnisse sind es gewesen, die die großen nationalen Bannerträger auf den Schauplatz gerufen haben. Wäre Minin ein Jahrzehnt früher oder später geboren worden als es geschehen, so wäre er vielleicht sein Lebelang Fleischer geblieben und hätte er unter denselben Verhältnissen sein Leben beschloffen wie Tausende unserer jetzt lebenden Kauf- und Gewerbsleute. Hätte Garibaldi nicht Tausende von italienischen Herzen gefunden, die wie das seine für die Sache der nationalen Einheit zu sterben bereit waren, so wäre er nicht der Garibaldi unserer Tage geworden, sondern in den Augen der großen Menge ein Abenteurer geblieben.

Es fragt sich aber, hat für uns die entscheidende Stunde geschlagen, wird auch in unserer Mitte ein patriotischer Gemeingeist emporflammen? Welche sind unsere Interessen, unsere Hoffnungen und Befürchtungen? Ein Herr Karpow hat in der „Tageschronik“ (Современная Летопись № 25) eine unseres Bedenkens treffende Antwort darauf gegeben, was unter den „Interessen des Adels“ zu verstehen sei. „Betrachtet man — heißt es a. a. O. — alles das, was über diesen Gegenstand geschrieben und gesprochen worden ist, so scheint der Grundgedanke aller dieser Projecte, Mémoires u. s. w. der zu sein: Der Adel ist der höchste Stand im Staate und die Rechte und Vorzüge, die er factisch genießt, stehen einer Vermehrung und Erweiterung solcher Rechte keineswegs im Wege. In allen, gelegentlich der Versammlungen und Wahlen in letzterer Zeit erschienenen Vorschlägen ist immer wieder von den Bedürfnissen des Adels die Rede, werden seine Interessen immer wieder in den Vordergrund gestellt. Welche sind denn diese vielventilirten, vielberathenen Interessen? Haben sie eine allgemeine Bedeutung für alle Stände oder stehen sie isolirt und exclusiv da? Man lege diese Frage nur einem derjenigen vor, die ihre Stimmen so laut für adelige Interessen erhoben haben, man verlange eine präcise, nicht in allgemeinen Redensarten verschwommene Antwort, und der Gefragte wird uns die Antwort sicher schuldig bleiben. Unter dem Ausdruck „adelige Interessen“

werden thatsächlich nur Wünsche für die bevorrechtete Stellung eines Standes verstanden. Außerhalb jener exclusiven Rechte und Privilegien, die in der Zeit anarchischer Zerwürfnisse errungen worden sind und für die heut zu Tage kaum mehr Jemand in Gesellschaft gebildeter Leute seine Stimme erheben dürfte (?), giebt und kann es keine specifisch=adeligen Interessen geben! Im Interesse des Adels liegt es eben, unbelastetes Grundeigenthum zu besitzen, für seine Söhne höhere Bildungsanstalten zur Disposition zu haben und sich besonderer Vorzüge im Staatsdienst zu erfreuen. Ist in allem dem aber Recht und Gerechtigkeit? Nein, diese Prærogative trennen den einen Stand nur von den übrigen Ständen, hindern die Entwicklung und hemmen jede Bewegung.“

So vollkommen wir mit den oben ausgesprochenen, übrigens nicht zum ersten Mal dem Druck übergebenen Ansichten übereinstimmen, so können wir Herrn Karpow's Meinung: „In der Gesellschaft gebildeter Leute möchte kaum Jemand seine Stimme zu Gunsten adeliger Privilegien erheben“, — nicht theilen. Sind die Stimmen zu Gunsten des Adels, die Herr Karpow bekämpft, etwa inmitten des Bauer- oder Bürgerstandes erhoben worden? Nein, aus dem Schooße des Standes sind sie laut geworden, der vorzugsweise der „gebildete“ genannt wird. Man hat uns versichert, daß es einer jener gebildeten Leute gewesen ist, der neulich offen erklärt hat, das Institut der Friedensrichter sei nichts als eine Last für den Adel, denn dieser werde zu Gunsten der Friedensrichter nächstens neue Steuerbeiträge aufbringen müssen. Das ist der Standpunkt, von dem aus jene Leute ein Institut beurtheilen, auf welches die Regierung, auf welches wir Alle unsere Hoffnung gesetzt haben! Ansichten ähnlichen Schlagens hört man von mehr denn einer Seite aussprechen und von größerem Einfluß als das gedruckte ist in vielen Fällen das geschriebene Wort.

Wir sind fest davon überzeugt, daß es in der Zahl unserer Landedelleute eine Menge von tüchtigen Persönlichkeiten giebt, die über persönliche Interessen erhaben sind, und wären selbst in der Lage, mehrere hundert uns bekannte Männer zu bezeichnen, die die Stellung eines Friedensrichters trefflich auszufüllen im Stande wären; leider soll das in anderen Gouvernements nicht der Fall sein: der Dessaer Bote theilt mit, daß er in seinem Gouvernement nur sehr wenige Männer mit einem richtigen Verständniß für die Wichtigkeit ihrer Stellung gefunden habe und daß die designirten Candidaten keineswegs zu großen Hoffnungen berechtigten.

Aber auch nach anderen Richtungen hin bedarf es in Rußland einer

Regeneration wie der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so der Begriffe, Gewohnheiten und Neigungen. Welche Bedeutung können z. B. in unserer Zeit noch die ausschließlich vom Adel vollzogenen Wahlen haben? Worin unterscheiden sich die Interessen des bestzlichen Adels noch von denen der übrigen Landeingewohnten. Die Samarasche Gouvernementszeitung bringt uns bereits eine Correspondenz über die auf der letzten dortigen Adelsversammlung in Wendung gebrachte Frage über etwa nothwendige Veränderungen in den Bestimmungen über das ausschließlich dem Adel zustehende Wahlrecht und in den Verordnungen über den Dienst der Wahlbeamten. „Die Adelsversammlung, heißt es a. a. D., ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine theilweise Veränderung der bestehenden Gesetze über Adelswahlen u. s. w. ungenügend wäre und es einer Revision derselben in allen ihren Theilen bedürfe. Die Adelsversammlung hat in Folge dessen auf eine Revision der erwähnten Verordnung angetragen und um eine Berücksichtigung ihrer eigenen Wahrnehmungen gebeten. Eine derartige Revision jenes bereits im Jahre 1831 erlassenen Gesetzes ist schon längst nothwendig, durch die in jüngster Zeit eingetretenen Veränderungen in den bürgerlichen Verhältnissen und die bevorstehende Reorganisation der Justiz- und Polizeiverwaltung aber geradezu unabweisbar geworden. Weil der Landadel immerfort die Gelegenheit dazu hat, den praktischen Werth der bestehenden Bestimmungen in Betracht zu ziehen, wird es vorwiegend seine Sache sein, auf diejenigen Punkte des Gesetzes hinzuweisen, die einer Emendation oder gänzlichen Umformung bedürfen; seine durch beständige, eigene Erfahrung und praktische Sachkenntniß ins Leben gerufenen Anträge und Fingerzeige werden bei einer etwaigen Revision der bestehenden Einrichtungen von ganz besonderem Nutzen sein. Das Ministerium des Innern hat darum keinen Anstand genommen, dem Samaraschen Adel zu einer kritischen Durchsicht der Gesetzesbestimmungen über Adelswahlen und Wahldienst seine Zustimmung zu ertheilen und eine Berücksichtigung der desfallsig getroffenen Veränderungsvorschläge in Aussicht gestellt.“

Wie verlautet, sind die Adelscorporationen verschiedener Gouvernements im Begriff, dem in Samara gegebenen Beispiel zu folgen; es fragt sich nur, in welchem Sinn der Adel die bevorstehenden Veränderungen auffassen wird. . . . Gehen wir darum zu dem Factor unseres nationalen Lebens über, dem es allein möglich ist, alle die übrigen von uns in Betracht gezogenen Factoren und Kräfte einheitlich zu verschmelzen.

Das heimatliche Wort, der nationale Sang, die vaterländische Lite-

ratur, das sind die Kräfte, die die Bestimmung haben uns Alle zu einigen; die Literatur ist die Sonne, die uns mit den Strahlen des Wissens erleuchten, mit den Strahlen der Wahrheit erwärmen soll. Aber ach! ihre Macht ist heut zu Tage sehr ohnmächtig und aus Langeweile thut sie selbst das Meiste dazu, die eigene Macht zu untergraben; sie ist eine Sonne, die weder wärmt noch kalt macht, deren Anblick einzig darnach beschaffen ist, uns unwohl werden zu lassen.

Es ist über die neue russische Literatur so viel geschrieben und gesprochen worden, daß uns fast die Luft vergeht, ihrer wiederum Erwähnung zu thun. Wir werden darum die Zeit nicht mit Untersuchungen darüber verlieren, warum diese Sonne aufgehört hat zu leuchten, — für uns wird es von höherem Interesse sein, zu erfahren, warum sie aufgehört hat zu wärmen. In früherer Zeit ist sie noch verfinsteter und von schwarzen Wolken dicht verhüllt gewesen: brach durch diese ihr belebender Strahl aber durch, so wirkte er wahrhaft wunderthätig, machte er die Herzen stärker schlagen, wirkte er hier Haß und dort Liebe. In späterer Zeit — etwa vor zwei oder drei Jahren, hat man nach diesen Strahlen förmlich gefischt und Jagd nach ihnen gemacht. Jetzt ist das anders geworden; unsere Literatur hat sich selbst zur Fall gebracht. Die Literaten selbst wenden sich mit Verachtung von ihr ab, „Westnik“ und „Sowremennik“*), die beiden beständigen Antipoden, sind in Beziehung auf sie gleicher Meinung.

Ja, die Literaten selbst verachten die Literatur; die Publicisten selbst haben es offen ausgesprochen, daß sie außer ihren eigenen Blättern keine mehr lesen, daß sie es nicht für der Mühe werth halten, Notiz von ewigen Widerlegungen und Rechtfertigungen zu nehmen, deren Widersinnigkeit ihnen bereits im voraus satzsam bekannt sei. Wie ist diese traurige Erscheinung zu erklären, wie ist eine solche vorzeitige Hinfälligkeit über die Literatur unserer verjüngten Gesellschaft gekommen? Es hat sich in ihr eben wiederholt und in höherem Grade weiterentwickelt, was schon die Wurzel aller Uebel in unserem socialen Leben war, der Gang zum Eliquenwesen und einer allgemeinenerspaltung und Entzweiung, die es erklärlich gemacht hat, daß nunmehr jede Partei ihre eigenen Ansichten, Träume, Götzen, Rechte und Privilegien hat und nach den übrigen nichts fragt. Und diese Rechte und Privilegien worin bestehen sie? Ist es denn etwa nicht ein Privilegium zu nennen, daß man eine fremde Persönlichkeit

*) Zwei der verbreitetsten russischen Zeitschriften der Gegenwart.

ungeahndet beschimpfen, eine andere Schurke oder Dummkopf nennen und mit Lächerlichkeiten überhäufen darf, einzig weil er einer andern Fraction oder Richtung angehört und der Verfasser der mit X oder Y gezeichneten Artikel ist? Ist das kein ausschließlich Privilegium der russischen Tagespresse? Würde etwas dergleichen in andern Lebensbeziehungen ungestraft hingehen?

Wir brechen unsere Mittheilung mit diesem Fragezeichen ab, die vorliegende Besprechung der russischen Tagespresse geht in ein Détail und auf Verhältnisse über, die dem deutschen Leser unverständlich oder uninteressant sein müssen. Der Zweck dieser Uebertragung sollte nur der sein, die Stimme der russischen Presse selbstredend einzuführen und durch sie dem fernerstehenden Publikum einen Einblick zu verschaffen in die große sociale Umwälzung, die die russische Nation lange schon als ihr Bedürfniß gefühlt hat und die sie gegenwärtig zu vollziehen im Begriff ist.

J. G.

4, H. 2
51
1861

Inhalt.

Die Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten nach ihren Hauptmomenten	Seite 81.
Ueber die Bedeutung der Volksjage für Schule und Leben	" 135.
Politische Bildung und die Staatswissenschaften	" 152.
Russische Zustände der Gegenwart	" 173.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Russlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.